

Wegleitung zur Steuererklärung 2009

Formular 1a
Staats- und Gemeindesteuern / Direkte Bundessteuer

Fisc2009

Steuerklärungssoftware
Steuerverwaltung Thurgau

Hinweise auf Seite 7 dieser Wegleitung

Die Steuererklärung einfach und
effizient ausfüllen ...

Informationen/Downloads unter:
www.steuerverwaltung.tg.ch



Adresse / Kontakt

Steuerverwaltung Thurgau
Abteilung Natürliche Personen
Schlossmühlestr. 15
8510 Frauenfeld

Telefon: 052 724 14 14

Fax: 052 724 14 00

Mail: info.sv@tg.ch

Internet: www.steuerverwaltung.tg.ch

Inhaltsverzeichnis

Zu Ihrer Information	Seite
– Verbindlichkeit der Wegleitung	2
– Allgemeine Hinweise	2
– Beginn und Ende der Steuerpflicht	3 - 4
– Veranlagungsverfahren	4
– Mitwirkungspflicht	4 - 5
– Ausfüllen der Steuererklärung	5 - 6
– Steuererklärung mit dem PC	7
Steuererklärung (Formular 1)	
– Versandinstruktionen und Personalien	8
– Einkünfte im In- und Ausland	9 - 14
– Abzüge und Einkommensberechnung	15 - 19
– Vermögen im In- und Ausland	19 - 20
– Schenkungen und erbrechtliche Vermögensanfälle	21
– Kapitaleistungen aus Vorsorge	21
– Bemerkungen	21
Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2)	22 - 26
Schuldenverzeichnis und Berufsauslagen (Formular 4)	27 - 31
Krankheits- und Unfallkosten, behinderungsbedingte Kosten sowie Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (Formular 5)	32 - 34
Freiwillige Zuwendungen (Formular 6)	35
Angaben bei Liegenschaftenbesitz (Formulare 7 und 8)	36 - 39
Berechnung der Staats- und Gemeindesteuern	40 - 41
Bezug der Staats- und Gemeindesteuern	42
Tabelle der einfachen Einkommenssteuer zu 100 %	43 - 44
Berechnung und Bezug der direkten Bundessteuer	45 - 46

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Eine richtig und vollständig ausgefüllte Steuererklärung ermöglicht uns eine rationelle Verarbeitung und eine Beschleunigung des Veranlagungsverfahrens. Um dieses Ziel zu erreichen, sind wir auf Ihre geschätzte Mithilfe angewiesen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Wegleitung das Ausfüllen der Steuererklärung zu erleichtern. Sollten Sie dennoch weitere Fragen haben, so sind unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne bereit, Ihnen diese mündlich oder schriftlich zu beantworten.

Der Bundesrat hat Teile der Unternehmenssteuerreform II auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt, wobei insbesondere die Einführung des Teilbesteuerungsverfahrens für qualifizierende Beteiligungen bei der direkten Bundessteuer zu nennen ist. Die Einführung des Teilbesteuerungsverfahrens bedingt Änderungen im Formular 1 „Steuererklärung“, im Formular 2 „Wertschriften- und Guthabenverzeichnis“ sowie im Formular 14 „Fragebogen für Selbständigerwerbende“. Dies haben wir zum Anlass genommen, das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis vollständig zu überarbeiten. Alle wichtigen Änderungen, Ergänzungen und zusätzlichen Informationen im Vergleich zur letzten Wegleitung sind gelb markiert.

**Änderungen zur
letztjährigen
Wegleitung**

Wir danken Ihnen für die wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung Thurgau

Zu Ihrer Information

Verbindlichkeit der Wegleitung

Vorbehalt zur Wegleitung

Diese Wegleitung ersetzt weder das Steuergesetz noch die Weisungen der Steuerbehörde. Sie stellt nur eine Zusammenfassung dar, welche in gekürzter Form über die steuerbaren Einkünfte, die möglichen Abzüge vom Einkommen und das steuerbare Vermögen Auskunft gibt. Eine umfassende Auskunft über alle steuerlichen Fragen ist in dieser Form nicht möglich.

Steuerpraxis im Internet

Suchen Sie Antworten zu speziellen, in der Wegleitung nicht aufgeführten Sachverhalten, finden Sie dazu ausführliche Beschreibungen in der Thurgauer Steuerpraxis auf der Homepage der Steuerverwaltung unter www.steuerverwaltung.tg.ch. In der Steuerpraxis sind sämtliche Weisungen der Steuerverwaltung zum aktuellen Steuergesetz veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung ist die Verwaltungspraxis transparent und sind die Entscheide für Sie nachvollziehbar.

Allgemeine Hinweise

Gegenwartsbemessung

Für Bund, Kanton und Gemeinden gilt das System der Gegenwartsbesteuerung. Die Steuern auf Einkommen und Vermögen 2009 werden aufgrund des Einkommens 2009 bzw. des Vermögens per 31. Dezember 2009 (allenfalls am Ende der Steuerpflicht) bemessen. Steuerveranlagungen nach diesem System können zwangsläufig erst nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. nach Beendigung der Steuerpflicht endgültig vorgenommen werden. Erst dann sind alle notwendigen Einkommens- und Vermögensbestandteile bekannt.

Füllen Sie die **Steuererklärung 2009** samt Hilfsblättern aus und reichen Sie diese bis zum aufgedruckten Datum ein. Deklarieren Sie das Einkommen des Jahres 2009 und das Vermögen per 31. Dezember 2009 oder am Ende der Steuerpflicht. Gestützt auf diese Steuererklärung wird die Steuerperiode 2009 definitiv veranlagt und die provisorische Steuerrechnung ersetzt.

Stichtagsprinzip

Bei der einjährigen Veranlagung mit Gegenwartsbemessung sind jeweils die Verhältnisse am **Ende der Steuerperiode** bzw. am **Ende der Steuerpflicht** massgebend. Die Angaben zu den Personalien, Berufs- und Familienverhältnissen auf Seite 1 der Steuererklärung (Formular 1) haben sich daher auf diese Stichtage zu beziehen.

Wer erhält eine Steuererklärung?

Alle Steuerpflichtigen, welche am 31. Dezember 2009 ihren Wohnsitz im Kanton Thurgau haben, infolge Aufenthalt unbeschränkt oder infolge wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Kanton beschränkt steuerpflichtig sind, erhalten eine Steuererklärung 2009. Sie wird auch Steuerpflichtigen zugestellt, die ihre Steuerpflicht im Jahre 2009 beenden. Dies betrifft einerseits Steuerpflichtige, die ins Ausland wegziehen. Andererseits erhalten die Erben eines im 2009 verstorbenen Steuerpflichtigen eine Steuererklärung 2009 zugestellt.

Steuererklärung bei wirtschaftlicher

Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem anderen Kanton, die im Kanton Thurgau infolge Liegenschaftsbesitz oder Geschäftsort steuerpflichtig sind, können eine Kopie der im Wohnsitzkanton eingereichten Steuererklärung 2009 samt den Hilfsformularen einreichen. Bitte reichen Sie aber in jedem Falle das amtliche Original-Steuererklärungsformular 1 des Kantons Thurgau wieder ein.

Ehegatten, eingetragene Partnerschaften

Ehegatten in ungetrennter Ehe sowie in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebende Personen werden für ihr gesamtes Einkommen und Vermögen gemeinsam besteuert. Sie üben die Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus und haben beide die Steuererklärung persönlich zu unterschreiben.

Wirkung eingetragene Partnerschaft

Die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare wird steuerrechtlich gleich behandelt wie die Ehe. Bei den nachfolgend in der Wegleitung verwendeten Begriffe wie verheiratet, getrennt, geschieden, verwitwet oder Ehe, Ehegatten, Ehemann und Ehefrau, sind jeweils eingetragene Partnerschaften sinngemäss mitgemeint. **In den Formularen werden für eingetragene Partnerschaft jeweils die Begriffe Partner(in) 1 und Partner(in) 2 verwendet.**

Heirat, Trennung oder Scheidung

Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht. Bei **Heirat im Jahr 2009** werden die Ehegatten für die gesamte Steuerperiode gemeinsam und unter Anwendung des Teilsplittings besteuert. Bei **Scheidung**, gerichtlicher oder tatsächlicher **Trennung im Jahr 2009** erfolgt für die gesamte Steuerperiode eine getrennte Besteuerung. Zudem wird das Teilsplitting, ausgenommen bei Alleinerziehenden (vgl. Tarif, Seite 40), nicht mehr angewandt.

Vertretung

Die **Vertretung der Steuerpflichtigen** im Veranlagungsverfahren ist zulässig. Der Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen (vgl. Wegleitung Seite 6, Formularbezug). Liegt eine gültige Vollmacht vor, wird die Korrespondenz und namentlich die Steuerveranlagung dem Vertreter zugestellt. Die Vertretungsvollmacht gilt bis auf Widerruf.

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Mit der Mündigkeit beginnt auch die selbständige Deklarationspflicht und zwar für das ganze Jahr, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird. **Personen mit Jahrgang 1991** sind somit **für die Steuerperiode 2009 erstmals selbständig deklarationspflichtig**.

Mündigkeit

Zuzüger aus einem anderen Kanton sind für die ganze Steuerperiode sowohl für die Staats- und Gemeindesteuern als auch für die direkte Bundessteuer im Kanton Thurgau steuerpflichtig. In der Steuererklärung ist somit das gesamte im Jahr 2009 erzielte Einkommen zu deklarieren.

Zuzug in den

Bei **Zuzug aus dem Ausland** beginnt die Steuerpflicht sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer mit dem Zuzugsdatum. In der Steuererklärung 2009 ist nur das ab dem Zuzugsdatum erzielte Einkommen zu deklarieren.

Zuzug aus Ausland

Bei **Wegzug in einen anderen Kanton endet die Steuerpflicht** im Kanton Thurgau am Ende der vorangegangenen Steuerperiode. Sowohl die Staats- und Gemeindesteuern als auch die direkte Bundessteuer für die laufende Steuerperiode veranlagt der Kanton am neuen Wohnort.

Wegzug aus dem

Bei **Wegzug ins Ausland** endet die Steuerpflicht mit dem Datum des Wegzugs. In der Steuererklärung 2009 ist das Einkommen bis zum Wegzug zu deklarieren. Das Vermögen ist mit dem Stand per Datum des Wegzugs anzugeben.

Wegzug ins Ausland

Bei einem **Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Veranlagung** (oder umgekehrt) entsteht beim ausländischen Arbeitnehmer eine **unterjährige Steuerpflicht**:

Wechsel Quellenbesteuerung / ordentliche Veranlagung

- Bei Erhalt der Niederlassungsbewilligung oder bei Heirat mit einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen bisher der Quellensteuer unterworfenen ausländische Arbeitnehmer **ab dem Folgemonat** der ordentlichen Veranlagung.
- Bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung oder Scheidung von einem Ehepartner, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung ab dem Folgemonat wieder der Quellenbesteuerung.

Die Steuerpflichtigen haben das Einkommen für den Zeitraum zu deklarieren, in dem sie der ordentlichen Veranlagung unterliegen. Die regelmässig fliessenden Einkünfte werden zur Ermittlung des Steuersatzes auf ein Jahr hochgerechnet (vgl. Abschnitt „Satzbestimmung“ auf dieser Seite unten).

Beim **Tod eines Ehegatten** entstehen **zwei unterjährige Steuerpflichten**. Bis zum Tode unterliegen die Ehegatten der gemeinsamen Veranlagung. Dabei erfolgt die Besteuerung unter Berücksichtigung des Teilsplittings-Divisors von 1.9. Nachher tritt der **überlebende Ehegatte** neu in die Steuerpflicht ein und wird, ausgenommen bei Alleinerziehenden (vgl. Tarif, Seite 40), zum normalen Tarif (ohne Teilsplitting) besteuert. In zwei verschiedenen Steuererklärungen hat der überlebende Ehegatte das Einkommen anzugeben, wie es in den beiden Zeitabschnitten tatsächlich zugeflossen ist. Für beide unterjährigen Steuerperioden erfolgt eine Satzbestimmung auf ein Jahr (vgl. Abschnitt „Satzbestimmung“ auf dieser Seite unten).

Tod eines Ehegatten

Eine Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit von Geschäftsbetrieben, Betriebsstätten oder Grundstücken im Kanton besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn diese im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. In diesem Fall wird der Wert der Vermögensobjekte im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit gewichtet.

Wirtschaftliche Zugehörigkeit

Bei **unterjähriger Steuerpflicht** im Jahr 2009 ist auf der Steuererklärung, Seite 1, **links oben** die Dauer der Steuerpflicht von/bis einzutragen. Anhand der Dauer der Steuerpflicht können Sie beispielsweise die Sozialabzüge berechnen. Es gibt folgende Fälle von unterjähriger Steuerpflicht:

Unterjährige Steuerpflicht

- Zuzug aus / Wegzug ins Ausland
- Tod des Steuerpflichtigen, bzw. des Ehegatten
- Wechsel Quellenbesteuerung / ordentliche Veranlagung (oder umgekehrt).

Regelmässig fliessende Einkünfte und **regelmässig anfallende Aufwände werden** bei einer unterjährigen Steuerpflicht **für die Bestimmung des massgeblichen Steuersatzes** von Amtes wegen **auf zwölf Monate umgerechnet**. Die Umrechnung erfolgt nach der Dauer der Steuerpflicht. Damit wird gewährleistet, dass steuerpflichtige Personen, die nicht während der gesamten Steuerperiode der Steuerpflicht im Kanton unterliegen, zum gleichen Satz besteuert werden, wie wenn sie während der ganzen Periode steuerpflichtig wären.

Satzbestimmung

Als regelmässig fliessende Einkünfte gelten etwa das laufende Einkommen aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, damit zusammenhängende Ersatzeinkünfte, in regelmässigen Abständen fliessende Renten aller Art und der Liegenschaftsertrag aus Vermietung oder Eigennutzung. Zu den regelmässig anfallenden Aufwänden zählen unter anderem die Abzüge für

regelmässige Berufsauslagen (wie Fahrt zur Arbeit, Mehrkosten für Verpflegung, Pauschalabzug für übrige Berufsauslagen), Schuldzinsen aus Hypotheken sowie die pauschalierten allgemeinen Abzüge und Sozialabzüge.

Unregelmässig (d.h. während der Steuerperiode nur einmal) **fliessende Einkünfte und unregelmässig anfallende Aufwände werden dagegen nicht umgerechnet.**

Als unregelmässige Einkünfte gelten etwa Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, Jahresgratifikationen, Treueprämien, Dividenden, Liquidationsgewinne, Jahrescoupons von Obligationen und Jahreszinsen aus Sparguthaben. Zu den unregelmässig abfliessenden Aufwänden gehören unter anderem effektiv deklarierte Liegenschaftunterhaltskosten, effektiv deklarierte übrige Berufsauslagen und Weiterbildungskosten, effektiv deklarierte Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten und Schuldzinsen für Konsumkredite.

Beispiel unterjährige Steuerpflicht

Beispiel unterjährige Steuerpflicht: Zuzug per 1. Mai 2009 (aus dem Ausland) und Aufnahme der unselbständigen Erwerbstätigkeit am 1. Juni 2009:

	steuerbar	satzbestimmend (berechnet durch Steuerverwaltung)
1) Lohn 1.6. - 31.12.2009	26 600	39 900
2) Bonus Dezember 2009	1 000	1 000
2) Wertschriftenertrag (fällig am 30.9.2009)	300	300
3) Wertschriftenertrag (fällig am 28.2.2009)	—	—
Einkommen	<u>27 900</u>	<u>41 200</u>

Erläuterungen zum Beispiel

- Das nach dem Zuzug und damit während acht Monaten erzielte Erwerbseinkommen stellt regelmässig fliessendes Einkommen dar und wird für die Satzbestimmung auf zwölf Monate umgerechnet (Fr. 26 600 : 8 x 12).
- Der am 30.9. fällige Wertschriftenertrag und der im Dezember ausbezahlte einmalige Bonus fallen unter die Steuerpflicht im Kanton Thurgau. Sie wären bei ganzjähriger Steuerpflicht aber nicht höher ausgefallen. Deshalb werden sie für die Satzbestimmung nicht umgerechnet, sondern wie effektiv zugeflossen berücksichtigt.
- Der am 28.2. fällige Wertschriftenertrag wurde nicht während der Dauer der Steuerpflicht im Kanton erzielt und wird daher nicht berücksichtigt.

Veranlagungsverfahren

Trennung Veranlagungs- und Bezugsverfahren

Das **Veranlagungsverfahren** und das **Steuerbezugsverfahren** werden **getrennt** durchgeführt. Der **Veranlagungsentscheid** wird Ihnen unter Angabe der Rechtsmittel schriftlich eröffnet. Er **enthält das steuerbare Einkommen und Vermögen.**

Einsprache gegen Steuerveranlagung

Gegen den Veranlagungsentscheid können Sie **innert 30 Tagen** nach Zustellung bei der zuständigen Behörde schriftlich **Einsprache** erheben. Das Einspracheverfahren ist in der Regel mündlich und kostenlos. Sie oder die Veranlagungsbehörde können die schriftliche Durchführung beantragen. Die Behörde kann im Einspracheverfahren alle Steuerfaktoren neu festsetzen. Der Einspracheentscheid wird Ihnen schriftlich mitgeteilt und enthält eine kurze Begründung.

Schlussrechnung

Nach Rechtskraft der Veranlagung erhalten Sie die Schlussrechnung zugestellt. Gegen die Schlussrechnung können Sie **innert 30 Tagen** nach der Zustellung bei der zuständigen Behörde schriftlich **Einsprache** erheben. Bitte beachten Sie, dass eine Einsprache gegen die in der Steuerveranlagung festgelegten Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen und Vermögen) zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich ist, da diese bereits vor Zustellung der Schlussrechnung rechtskräftig wurden. Die Einsprache kann **nur noch gegen einen falsch berechneten Steuerbetrag** (z.B. infolge Anwendung eines falschen Steuerfusses) erfolgen.

Mitwirkungspflicht

Unterschrift

Die Steuererklärung und das Wertschriftenverzeichnis sind zu unterzeichnen. Ehegatten in ungetrennter Ehe haben die Steuererklärung gemeinsam zu unterschreiben. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass die Steuererklärung vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt worden ist.

Einreichfrist

Die ausgefüllte Steuererklärung und die Hilfsblätter sind bis zum 31. Mai 2010 bzw. bei unterjährigen Steuerpflichtigen bis zum vorgedruckten Datum dem Gemeindesteueramts der Wohnsitzgemeinde oder - bei ausserkantonalen Steuerpflichtigen - der Liegenschaftsgemeinde bzw. der Betriebsstättengemeinde frankiert einzureichen.

Können Sie die angesetzte Einreichungsfrist nicht einhalten, stellen Sie beim zuständigen Gemeindesteuernamt rechtzeitig schriftlich ein begründetes Gesuch um Fristverlängerung.

Fristverlängerung

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen im Veranlagungsverfahren eine ausgeprägte Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen vor. Zu diesen Pflichten gehören insbesondere:

Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen

- die fristgerechte Einreichung einer korrekt und vollständig ausgefüllten Steuererklärung samt den erforderlichen Beilagen;
- die Einreichung von zusätzlichen Unterlagen und Beweismitteln aufgrund einer entsprechenden Aufforderung der Steuerbehörden.

Wer trotz Mahnung die Steuererklärung oder verlangte Beilagen innert angesetzter Frist **nicht einreicht, wird nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt und mit Busse bestraft**. Eine **Ermessenstaxation** bewirkt, dass eine allfällige Einsprache nur mit der Begründung erhoben werden kann, die Ermessenseinschätzung sei offensichtlich unrichtig. Der Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit hat dabei der/die Steuerpflichtige zu erbringen, und zwar innerhalb der Einsprachefrist. Gleichzeitig sind die Steuererklärung sowie die dazugehörigen Beilagen vollständig einzureichen. Nach unbenutztem Ablauf dieser gesetzlichen Frist kann dieser Nachweis nicht mehr erbracht werden.

Nichteinreichung der Steuererklärung / Ermessenstaxation

Werden Sie aufgrund fehlender oder unrichtiger Angaben **zu niedrig** eingeschätzt, muss ein **Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren** eingeleitet werden.

Fehlende oder unrichtige Angaben

Ausfüllen der Steuererklärung

Diese Wegleitung soll Ihnen das Ausfüllen der Steuererklärung erleichtern. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie beim Ausfüllen der Steuererklärung die für Sie in Betracht kommenden Abschnitte dieser Wegleitung beachten und die Steuererklärung sorgfältig und vollständig ausfüllen. Sie ersparen sich damit Umtriebe durch Rückfragen und tragen so zu einer Beschleunigung des Veranlagungsverfahrens bei. Wir bitten Sie daher, folgende Hinweise zu beachten:

Zweckmässig ist es, wenn Sie sich vorweg diejenigen **Unterlagen beschaffen**, welche Sie für die Erstellung der Steuererklärung benötigen. Es handelt sich vor allem um:

Benötigte Unterlagen

- Lohnausweis/e des oder der Arbeitgeber (auch bei Nebenbeschäftigungen);
- Rentenausweise oder Postabschnitte über Renten;
- Zins- und Kapitalbescheinigungen von Bank- und Postkonto, aus denen die Bruttozinsen, die abgezogene Verrechnungssteuer und der Kontostand ersichtlich sind;
- Gutschriftanzeigen von Banken über die Erträge von Wertpapieren;
- Wertschriftenverzeichnisse der Depotbanken;
- Unterlagen über in- und ausländische Lotterie-, Lotto- und Totogewinne;
- Belege über Schulden und Schuldzinsen sowie Rechnungen des Liegenschaftunterhalts;
- Bescheinigungen über Beiträge/Einkäufe an Vorsorgeeinrichtungen (2. Säule und Säule 3a);
- Belege über Auslagen für Pflegebedürftigkeit, Krankheit, Leistungsabrechnungen der Krankenkasse, freiwillige Zuwendungen, Weiterbildungskosten, usw.;
- Jahresrechnung und Bilanz oder Aufschriebe über Einnahmen und Ausgaben sowie Aktiven und Passiven bei selbständiger Erwerbstätigkeit;
- Bescheinigungen der Steuerwerte Ihrer Lebensversicherungen per 31.12.2009.

Wir empfehlen Ihnen, zunächst die Hilfsblätter zur Steuererklärung auszufüllen und erst danach deren Ergebnisse in die Steuererklärung zu übertragen. Die am häufigsten benötigten Hilfsblätter sind im Formular-Set, welches der Steuererklärung beiliegt, enthalten. Bei Bedarf können Sie die einzelnen Formulare vom Set abreißen. Die Hilfsblätter tragen die folgenden Nummern:

Hilfsblätter

- Formular 4 Schuldenverzeichnis und Berufsauslagen;
- Formular 5 Krankheits- und Unfallkosten, behinderungsbedingte Kosten sowie Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien;
- Formular 6 Freiwillige Zuwendungen;
- Formular 7 Hilfsblatt bei Liegenschaftenbesitz;
- Formular 8 Unterhalts- und Betriebskosten für Liegenschaften;
- Formular 10 Vollmachtsformular.

Der Lohnausweis ist ein Formular der eidgenössischen Steuerverwaltung und ist in unserem Formular-Set nicht enthalten. Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber kann den Lohnausweis direkt über die Eidgenössische Steuerverwaltung beziehen oder auf deren Homepage unter www.estv.admin.ch als pdf-Dokument herunterladen.

Lohnausweis

Auf der Homepage der Eidgenössischen Steuerverwaltung kann auch kostenlos das Programm **eLohnausweis SSK für Windows, Mac oder Linux** zur Erstellung von Lohnausweisen heruntergeladen werden. Den neuen Lohnausweis erhalten Sie auch auf Ihrem Gemeindesteuernamt und auf der Steuerverwaltung Thurgau. Zudem können Sie den neuen Lohnausweis auf unserer Homepage unter www.steuerverwaltung.tg.ch herunterladen.

Formularbezug

Sofern die Ihnen zugestellten Formulare nicht zutreffend oder unvollständig sind, wenden Sie sich bitte an das Steueramt Ihrer Gemeinde. Sie können alle Formulare auch auf unserer Homepage unter www.steuerverwaltung.tg.ch herunterladen. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen das Gemeindesteuernamt oder die Steuerverwaltung Thurgau gerne zur Verfügung.

Identifikation

Sofern nicht bereits vorgedruckt, versehen Sie alle Formulare und Beilagen mit Ihrem Namen und Ihrer Register-Nummer. Diese finden Sie auf der ersten Seite der Steuererklärung oberhalb des Adressfeldes.

Auswahl- und Zahlenfelder / Schriftfarbe

Bei Auswahlfeldern ist die zutreffende Angabe anzukreuzen . Zahlen sind eingemittelt und freistehend in die hellen Zahlenfelder einzutragen. Das Verbinden oder Überschneiden von Ziffern ist unbedingt zu vermeiden. Die Formulare dürfen nicht mit Bleistift ausgefüllt werden. Verwenden Sie einen blauen oder schwarzen Kugelschreiber oder Filzstift.

Deklaration Beträge

Setzen Sie die Beträge auf den Formularen nur in ganzen Franken ein. Lediglich in der Kolonne A des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses (Formular 2) müssen Sie den genauen Betrag mit Franken und Rappen eintragen.

Bei einigen Positionen im Formular 1 „Steuererklärung“ und im Formular 14 „Fragebogen für Selbständigerwerbende“ sind sowohl positive als auch negative Beträge möglich. Den betreffenden Zahlenfeldern haben wir daher ein Feld für das Setzen eines Vorzeichens (+ oder -) vorangestellt. Setzen Sie bitte in diesen Feldern jeweils das entsprechende korrekte Vorzeichen ein.

Angaben ausschliesslich in Formularfeldern

Es dürfen ausschliesslich die Formularfelder beschriftet werden. Angaben ausserhalb der Formularfelder der Steuerklärungsformulare können wegen der maschinellen Verarbeitung der Steuerklärungen nicht berücksichtigt werden. Die entsprechenden Angaben gelten als nicht getätigt und die Deklaration ist im rechtlichen Sinne unvollständig.

Zusätzliche Angaben können Sie in den dafür vorgesehenen Bemerkungszeilen auf Seite 4 von Formular 1 „Steuererklärung“ anbringen. Reichen diese Bemerkungszeilen für die zusätzlichen Angaben nicht aus, legen Sie der Steuererklärung ein separates Dokument mit den notwendigen Zusatzangaben bei. Verweisen Sie in der Bemerkungszeile auf Seite 4 der Steuererklärung auf diese zusätzliche Beilage.

Sortierung Formulare und Belege

Legen Sie bitte Ihre Formulare und Belege in der folgenden Reihenfolge sortiert in das Original-Steuerklärungsformular 1:

- Formular 10 „Vollmachtsformular“;
- alle nachfolgend nicht aufgeführten Formulare und Belege (z.B. Bescheinigung Säule 3a, Bescheinigung Einkäufe in Säule 2, Bescheinigung Rückkaufswerte von Versicherungen etc.);
- Formular 2 „Wertschriften- und Guthabenverzeichnis“;
- Computerausdruck Formular 1 „Steuererklärung“ inkl. Barcode (falls mit PC ausgefüllt);
- Lohnausweise, Bescheinigungen für Erwerbsersatzleistungen (ALV, Taggelder) und Renten;
- Formulare 14 - 19 (für selbständige Erwerbstätigkeit) sowie Bilanzen und Erfolgsrechnungen;
- Formular 4 „Schuldenverzeichnis und Berufsauslagen“;
- Formular 7 „Hilfsblatt bei Liegenschaftenbesitz“;
- Formular 8 „Unterhalts- und Betriebskosten für Liegenschaften“;
- Formular 5 „Krankheits- und Unfallkosten, behinderungsbedingte Kosten sowie Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien“;
- Formular 6 „Freiwillige Zuwendungen“;

Reihen Sie bitte die Belege (lose) direkt hinter die zugehörigen Formulare ein. Verzichten Sie auf das Aneinanderheften der Formulare mit Bostitch oder Büroklammern. Sie helfen uns damit, unnötige Arbeitsschritte zu vermeiden.

Zustellung an Gemeindesteuernamt

Stellen Sie die unterzeichnete Steuererklärung und die ausgefüllten Hilfsblätter sowie alle notwendigen Belege im beiliegenden Rückantwortcouvert (Ortsname eintragen) dem zuständigen Gemeindesteuernamt fristgerecht und frankiert zu.

Keine Rücksendung von Belegen

Beachten Sie bitte, dass wir die mit der Steuererklärung eingereichten Belege nicht zurücksenden. Reichen Sie daher bitte nur Belegkopien ein, falls Sie die Original-Belege noch benötigen.

Steuererklärung mit dem PC

Die Steuerverwaltung Thurgau bietet zum Ausfüllen der Steuererklärung 2009 die Steuererklärungssoftware **Fisc2009** für die Betriebssysteme Windows, Linux und Mac an. Sie können die CD-ROM bei der Steuerverwaltung Thurgau in Frauenfeld oder bei den Gemeindesteuernämtern kostenlos beziehen. Das Programm können Sie aber auch auf unserer Homepage unter www.steuerverwaltung.tg.ch herunterladen. Ab Anfang Februar 2010 können Sie einen Patch zur Integration der Kursliste in Fisc2009 ab unserer Homepage herunterladen. Dies vereinfacht Ihnen die Erfassung von kotierten Titeln (Aktien, Anlagefonds etc.) im Wertschriftenverzeichnis.

**Bezug Fisc2009
Internet-Download**

Für die rationelle Bearbeitung der Steuererklärungen bitten wir Sie, die nachfolgend aufgeführten Anforderungen zu beachten:

Hinweise

- die PC-Steuerformulare müssen identisch mit den Originalformularen sein; die A3-Bögen (Steuererklärung, Wertschriftenverzeichnis) können in einzelne A4-Blätter aufgeteilt werden; ein beidseitiges Bedrucken ist nicht notwendig;
- falls nicht bereits durch das PC-Programm erfolgt, versehen Sie sämtliche Ausdrücke zur Identifikation mit der Reg-Nr. Die Nummer befindet sich auf Seite 1 der vom Steueramt zugestellten Steuererklärung;
- datieren und unterschreiben Sie die Steuererklärung sowie das Wertschriftenverzeichnis (Rückerstattungsantrag für die Verrechnungssteuer) an den dafür vorgesehenen Stellen;
- handschriftliche Vermerke ausserhalb der Formularfelder der Steuererklärungsformulare können wegen der elektronischen Verarbeitung der Steuererklärung nicht berücksichtigt werden. Die entsprechenden Angaben gelten als nicht getätigt und die Deklaration ist im rechtlichen Sinne unvollständig.
Zusätzliche Angaben können Sie in den dafür vorgesehenen Bemerkungszeilen auf Seite 4 von Formular 1 „Steuererklärung“ oder im eigens dafür eingerichteten Formular Bemerkungen in Fisc2009 anbringen.
- erstellen Sie die Steuererklärung mit dem Steuererklärungsprogramm Fisc2009, umfasst das Hauptformular fünf Seiten. Das Feld für die Unterschrift befindet sich zusammen mit dem Barcode auf der 5. Seite. **Die 5. Seite ist zwingend unterschrieben einzureichen.** Ebenfalls einzureichen sind allfällig weitere Beiblätter mit Barcodeaufdruck.
Bitte reichen Sie das Blatt mit dem Barcode auch ein, wenn Sie die Steuererklärung mit einer anderen Steuererklärungssoftware erstellen (z.B. Dr. Tax, pebe Steuern [Global], ProfiTAX).

Der Barcode dient dazu, die Daten Ihrer Steuererklärung automatisiert zu erfassen und damit die Durchlaufzeiten Ihrer Steuererklärung und die Rückerstattung Ihres Verrechnungssteuerguthabens zu verkürzen. Die Sicherheit Ihrer Daten und der Datenschutz sind voll gewährleistet. Auf dem Barcode befinden sich ausschliesslich jene Daten, die Sie im Steuererklärungsprogramm Fisc2009 erfasst haben.

Barcode

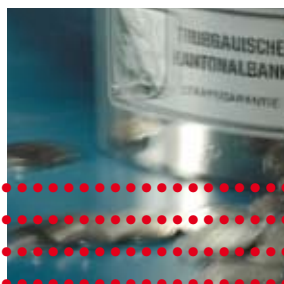
Entsprechen die eingereichten PC-Formulare nicht den genannten Anforderungen, werden die Gemeindesteuernämter diese Formulare zurückweisen. Sie werden gleichzeitig aufgefordert, ausgefüllte amtliche Originalformulare oder PC-Formulare einzureichen, die den genannten Anforderungen genügen.

Formvorschriften

Wenn Sie die Steuererklärung mit dem PC ausfüllen, beachten Sie bitte, dass Sie das amtliche **Original-Steuererklärungsformular 1 ebenfalls** wieder **einreichen** müssen. Das Ausfüllen und Unterschreiben des Originalformulars ist in diesem Fall aber nicht notwendig, da es uns lediglich zur Eingangserfassung und als Aktenhülle dient.

**Einreichung zusammen mit
Originalformular**

Reichen Sie bitte die Formulare und zugehörigen Belege in der auf Seite 6 dieser Wegleitung beschriebenen Reihenfolge ein. Verzichten Sie bitte auf das Aneinanderheften der Formulare mit Bostitch oder Büroklammern. Sie helfen uns damit, unnötige Arbeitsschritte zu vermeiden.



Versandinstruktionen und Personalien

Formularversand

Erstellen Sie Ihre Steuererklärung mit dem Steuerklärungsprogramm Fisc, oder lassen Sie diese von einer Treuhandfirma mit einer Steuerklärungssoftware ausfüllen, benötigen Sie, mit Ausnahme des Originalformulars 1, die weiteren Originalformulare nicht (vgl. Wegleitung Seite 7).

Damit Sie nur die von Ihnen benötigten Unterlagen erhalten, können Sie auf der 1. Seite der Steuererklärung im linken Teil neben dem Adressfeld die folgenden Versandinstruktionen ankreuzen:

- Four checkboxes with text: 'wie bisher', 'Steuererklärung und Fisc-CD', 'Steuererklärung', 'Steuererklärung mit allen üblichen Formularen'.

In der folgenden Steuerperiode erhalten Sie die von Ihnen benötigten Unterlagen für die Steuererklärung gemäss den angekreuzten Versandinstruktionen.

Mit dem Verzicht auf Zusendung von nicht benötigten Formularen tragen Sie aktiv zum Umweltschutz bei und helfen uns erst noch, Kosten zu sparen. Danke.

Personalien, Berufs- / Familienverhältnisse

Füllen Sie bitte auch die erste Seite sorgfältig und vollständig aus. Sie ersparen uns damit Abklärungen und helfen mit, dass das Veranlagungsverfahren richtig durchgeführt werden kann. Im Hauptformular wie auch in allen Hilfsformularen werden für gemeinsam besteuerte Personen (Ehegatten, eingetragene Partnerschaften) jeweils die Bezeichnungen Ehemann/Partner(in) 1 und Ehefrau/Partner(in) 2 verwendet. Bei eingetragenen Partnerschaften ist der jüngere Partner bzw. die jüngere Partnerin jeweils unter Partner(in) 2 einzutragen.

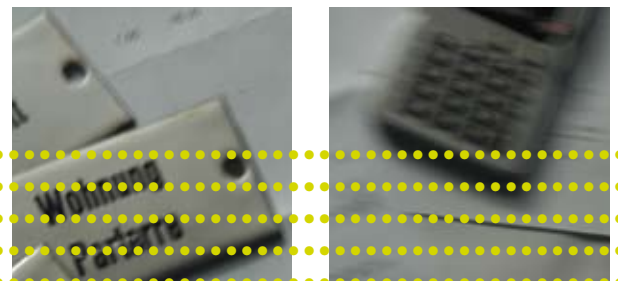
Haben Sie Kinder, deren Unterhalt Sie bestreiten, tragen Sie bitte auch das genaue Geburtsdatum ein. Für Kinder mit Jahrgang 1994 und älter, welche sich in Ausbildung befinden, geben Sie bitte jeweils auch den Namen der Ausbildungsstätte oder der Lehrfirma sowie das voraussichtliche Ende der Ausbildung an.

Auszahlungskonto

Unter der Position „Steuerrückzahlungen“ ist in der Regel das für Sie vorgemerkte Bank- oder Postkonto für alle Rückerstattungen der Verrechnungssteuer sowie für allfällige Steuerrückzahlungen aufgedruckt. Sofern noch kein Konto vermerkt ist oder Sie eine Kontoänderung vornehmen wollen, füllen Sie bitte die dafür vorgesehenen Felder aus. Bei einer Bankverbindung geben Sie die IBAN-Nummer an.

Randziffern

Die Randziffern bei den nachstehenden Erläuterungen entsprechen jeweils den Ziffern in der Steuererklärung.



Form area with horizontal dotted lines for handwritten entries.

Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen in- und ausländischen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, Sozial- und anderen Versicherungen, beweglichem und unbeweglichem Vermögen und weiteren Einkommensquellen. **Aus Nutzniessungsrechten** an Vermögenswerten **fliessende Erträge unterliegen beim Nutzniesser der Einkommenssteuer.**

Unmündige Kinder haben ihr Erwerbseinkommen wie den Lehrlingslohn oder das an dessen Stelle tretende Ersatzeinkommen (z.B. SUVA-Renten, Invalidenrenten, Taggelder aus Versicherungen) selber zu versteuern. Ihr übriges Einkommen und ihr Vermögen werden hingegen bis vor Beginn der Steuerperiode in der die Kinder mündig werden, den Eltern zugerechnet. Somit werden Steuerpflichtige für ihr **gesamtes Einkommen und Vermögen** erstmals in dem Jahr selbstständig und für das ganze Jahr veranlagt, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens wird das im Jahr 2009 (Bemessungsperiode) effektiv erzielte Einkommen herangezogen. Bei **unterjähriger Steuerpflicht** (Zuzug aus Ausland / Wegzug ins Ausland / Tod / Wechsel Quellensteuerpflicht zur ordentlichen Veranlagung und umgekehrt) ist nur das während der Dauer der Steuerpflicht erzielte Einkommen zu deklarieren (weitere Erklärungen siehe Wegleitung ab Seite 3). Die für die Satzbestimmung massgebende Umrechnung des Einkommens erfolgt durch die Steuerverwaltung.

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Als Einkommen aus **unselbständiger Haupterwerbstätigkeit** sind alle im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis empfangenen Leistungen zu versteuern ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung und die Form der Ausrichtung. Steuerbar sind insbesondere auch Pauschalspesenvergütungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen, sowie Naturalbezüge und vom Arbeitgeber direkt bezahlte Beiträge an Lebenshaltungskosten.

In die Steuererklärung ist der in **Ziffer 11 des neuen Lohnausweises** aufgeführte **Nettolohn** einzusetzen. Zum steuerbaren Erwerbseinkommen gehören insbesondere auch sämtliche Entschädigungen und Zulagen, wie beispielsweise Entgelt für Überzeit-, Schicht- und Sonntagsarbeit, Teuerungs-, Ferien- und Kinderzulagen, Dienstatlersgeschenke, Jubiläumsszuwendungen usw. Ferner sind Trinkgelder steuerbar, auch wenn sie nicht im Lohnausweis aufgeführt sind.

Naturalbezüge sind mit dem Betrag einzusetzen, den Sie dafür auszulegen hätten. Beim Personal in landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Berufen beträgt der Wert für volle Verpflegung und Unterkunft in der Regel Fr. 11 880 im Jahr. Kommt der Arbeitgeber auch für Kleider, Wäsche und Schuhe sowie für deren Unterhalt und Reinigung auf, werden zusätzlich Fr. 960 im Jahr angerechnet. Wurde nicht die volle Verpflegung und Unterkunft gewährt, werden für das Morgenessen 15 %, das Mittagessen 30 %, das Abendessen 25 % und die Unterkunft 30 % dieser Ansätze angerechnet (vgl. im Übrigen die Ausführungen auf dem Merkblatt N2/2007 der Eidgenössischen Steuerverwaltung).

Anzugeben ist sämtliches Einkommen aus einer unselbständigen **Nebenerwerbstätigkeit**. Darunter fallen beispielsweise Vergütungen für Tätigkeit in Behörden, für unselbständige wissenschaftliche, journalistische, literarische, künstlerische oder sportliche Tätigkeit, handwerkliche Arbeiten, Leitung von Vereinen, Tätigkeit in Prüfungskommission, Hauswarts- und Reinigungsarbeiten. Bestand die Arbeitsentschädigung ganz oder teilweise in einer Mietzinsreduktion (Hauptfall: Liegenschaftsverwalter oder Hauswart), ist die Differenz zwischen normalem und reduziertem Mietzins als Einkommen zu deklarieren. Auch zu deklarieren sind aus Nebenbeschäftigungen fliessende Entschädigungen für Dienstleistungen jeder Art, Trink-, Sitzungs- und Taggelder, Verwaltungsrats honorare, Tantiemen und dergleichen.

Von Ihrem Arbeitgeber erhaltene Pauschalspesen für die Haupt- und/oder Nebenerwerbstätigkeit tragen Sie bitte in die entsprechenden Felder der Vorspalten zu den Ziffern 1.1 und 1.2 ein.

Arbeitgeber können unter bestimmten Voraussetzungen das vereinfachte Abrechnungsverfahren für geringfügige Löhne anwenden. Die im vereinfachten Abrechnungsverfahren (mittels Quellensteuerabzug) besteuerten Löhne werden im ordentlichen Steuerveranlagungsverfahren des Arbeitnehmers weder bei der Festsetzung der Einkommenssteuer noch für die Satzbestimmung berücksichtigt.

Deklarieren Sie in der Vorkolonne unter Ziffer 1.3 im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnete und somit bereits besteuerte Bruttolöhne. Legen Sie die entsprechende Bescheinigung der AHV-Ausgleichskasse der Steuererklärung bei. Die Deklaration der im vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuerten Löhne dient nur zu Informationszwecken. Diese Löhne werden nicht in die Berechnung des Zwischentotals unter Ziffer 6 miteinbezogen.

Grundsatz

Unmündige Kinder

Bemessungsperiode

Ziffer 1

Ziffer 1.1 Einkünfte aus Haupterwerbstätigkeit

Nettolohn

Naturalbezüge

Ziffer 1.2 Einkünfte aus Nebenerwerbstätigkeit

Pauschalspesen

Ziffer 1.3 vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Aufbewahrungspflicht

Steuerpflichtige, die eine **selbständige Erwerbstätigkeit in Handel, Gewerbe, Industrie, in einem freien Beruf, in Land- oder Forstwirtschaft ausüben**, haben **Urkunden** und andere **Belege**, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen (Verträge aller Art, wichtige Korrespondenz, Einkaufsfakturen, Doppel ausgestellter Rechnungen, Bankauszüge, Postscheckbelege, Quittungen aller Art, Kassastreifen usw.), **während zehn Jahren, bei hängigen Verfahren während weiterer fünf Jahre, aufzubewahren** (Aufbewahrungspflicht).

Aufzeichnungspflicht / Mindestanforderungen

Die **Einnahmen** und **Ausgaben**, das **Vermögen** und die **Schulden** sowie die **Privatentnahmen** und **Privateinlagen** im Zusammenhang mit der ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit sind **vollständig aufzuzeichnen** (Aufzeichnungspflicht). Die Mindestanforderungen an diese Aufzeichnungen sind lückenlose und fortlaufende, regelmässig abgeschlossene Aufschriebe über Einnahmen und Ausgaben (Kassa- und/oder Post-Einzahlungsbüchlein) sowie eine vollständige Aufstellung über Warenvorräte (Inventare), Geschäftseinrichtungen, ausstehende Kundenguthaben (Debitoren), sonstige Guthaben (Bank- und Postkonti usw.) und sämtliche Schulden am Ende jedes Geschäftsjahres. Nähere Angaben zu den Mindestanforderungen können Sie dem Merkblatt betreffend Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflicht vom Januar 1980 entnehmen, welches Sie bei Bedarf bei der Steuerverwaltung Thurgau beziehen können. Wer nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung ordnungsgemäss Geschäftsbücher führt (doppelte Buchhaltung), erfüllt damit die steuergesetzliche Aufzeichnungspflicht ohne weiteres.

Einkünfte aus Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft

Einkommen aus Beteiligungen an **Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften** sind entsprechend der Beteiligungsquote **in Ziffer 2.1 oder 2.2** zu deklarieren. Der Steuererklärung ist die Bescheinigung der Gesellschaft über den Anteil an Einkommen (verbuchter Gesellschafterlohn, Anteil am Reingewinn und Zinsanteil für Kapitalanteil) und Vermögen der Gesellschaft beizulegen. Der Vermögensanteil ist zusätzlich in Ziffer 32.1 der Steuererklärung einzutragen.

Ziffer 2.1*Einkünfte aus Haupterwerbstätigkeit*

Führen Sie eine Buchhaltung, haben Sie mit der Steuererklärung die unterzeichneten Bilanzen und Erfolgsrechnungen des im Jahre 2009 abgeschlossenen Geschäftsjahrs bzw. der im Jahre 2009 abgeschlossenen Geschäftsjahre einzureichen. Selbständigerwerbende haben den besonderen Fragebogen für Selbständigerwerbende (Formular 14) sowie das Hilfsblatt über Abschreibungen und Rückstellungen (Formular 15) auszufüllen. Für Landwirte verweisen wir auf den Fragebogen für Landwirte (Formular 18) und die Wegleitung zum Fragebogen (Formular 18a) (bei kleineren Betrieben Formulare 19 und 19a).

Naturalbezüge

Zum selbständigen Erwerbseinkommen gehören auch Naturalbezüge jeder Art aus dem eigenen Geschäft, d.h. der Wert der Waren und Erzeugnisse, die Sie aus dem eigenen Geschäft bezogen haben und der Mietwert der selbstbenutzten Wohnung im eigenen Geschäftshaus.

Gewinnungskosten

Deklarieren Sie das Einkommen nach Abzug der geschäftsmässig begründeten Gewinnungskosten. Zu diesen gehören insbesondere:

- Aufwendungen zur Umsatzerzielung, wie Löhne, Ausgaben für Rohmaterialbeschaffung und Unterhaltskosten für das Betriebsinventar. Es sind nur Löhne für unmittelbar im Geschäftsbetrieb mitarbeitendes Personal abzugsfähig. Löhne für Hausdienstpersonal können auch dann nicht abgezogen werden, wenn die Anstellung wegen Mitarbeit der Ehefrau im Betrieb erfolgte;
- Zinsen auf Geschäftsschulden;
- Beiträge an AHV/IV/EO/ALV, nicht aber die Beiträge für privates Dienstpersonal;
- Miet- und Pachtzinsen (nur für Geschäftsräume);
- eingetretene und verbuchte Geschäftsverluste;
- Zuwendungen des Arbeitgebers an Vorsorgeeinrichtungen (2. Säule) zugunsten des eigenen Personals, sofern eine zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist. Die Beiträge des Selbständigerwerbenden für seine eigene berufliche Vorsorge dürfen nur im Ausmass des «Arbeitgeberanteils» abgezogen werden, also desjenigen Anteils, den der Arbeitgeber üblicherweise (d.h. im Falle unabhängiger Dritter) für sein Personal leistet. Ist kein solches Personal vorhanden, gilt die Hälfte der Beiträge als Arbeitgeberanteil. Der nach Abzug des Arbeitgeberanteils verbleibende Privatanteil an den Beiträgen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) sowie sämtliche Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) dürfen nicht vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss Ziffer 2, sondern ausschliesslich in Ziffer 13 bzw. 15.2 der Steuererklärung, abgezogen werden;
- geschäftsmässig begründete Abschreibungen und Rückstellungen; massgebend ist das Merkblatt A 1995 der Eidg. Steuerverwaltung über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe. Das Merkblatt können Sie unentgeltlich bei der Steuerverwaltung Thurgau beziehen. Abschreibungen und Rückstellungen können Sie nur auf Bestandteilen des Geschäftsvermögens vornehmen. Dabei ist mindestens eine Abschreibungstabelle zu führen.
- Prämien für die Berufsunfallversicherung des Geschäftsinhabers in dem Umfang, als sie für die Versicherung gleichartiger Berufsrisiken des Arbeitnehmers geleistet werden müssen;
- Prämien für die Krankentaggeldversicherung (sofern nicht übersetzt);

Bei Geschäftsaufgabe realisierte stille Reserven (Liquidationsgewinne) bilden Teil des steuerbaren selbständigen Erwerbseinkommens und sind im Geschäftsergebnis aufzuführen. Bei den Staats- und Gemeindesteuern werden bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität, die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven zusammen, aber getrennt vom übrigen Einkommen privilegiert besteuert. Solche Liquidationsgewinne können Sie daher unter Ziffer 23.3 wieder von den Einkünften in Abzug bringen (vgl. Seite 17 dieser Wegleitung).

Liquidationsgewinne

Folgende Kosten dürfen vom Einkommen **nicht abgezogen werden**, da es sich um **geschäftsmässig nicht begründeten Aufwand** handelt:

Geschäftsmässig nicht begründeter Aufwand

- Eigenkapitalzinsen (bei Einzelfirmen und einfachen Gesellschaften);
- Aufwendungen für die Anschaffung oder Verbesserung von Vermögensgegenständen;
- Aufwendungen für die Schuldentilgung;
- Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechtes an schweizerische oder fremde Amtsträger;
- Vermögens- und Einkommenssteuern;
- Lebenshaltungskosten (z.B. Haushaltungskosten, Prämien für private Versicherungen des Steuerpflichtigen und seiner Familie wie Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung);
- die auf private Zwecke entfallenden Teile der Geschäftskosten (z.B. der Kosten für Auto, Löhne, Heizung, Reinigung, Telefon usw.).

Die **verbuchten persönlichen AHV-Beiträge** sind in der dafür vorgesehenen Vorspalte bei den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit einzutragen. Das bei der Veranlagung für die direkte Bundessteuer ermittelte Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird den Ausgleichskassen zur Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge gemeldet. In Ziffer 2 der Steuererklärung sollte daher nur das Einkommen aus selbständiger Berufsausübung deklariert werden. Alle Einkünfte, auf denen der Arbeitnehmerbeitrag an die AHV/IV/EO bereits abgezogen worden ist, sind auszuscheiden und in den andern Ziffern des Einkommens zu deklarieren. Jedenfalls sollten Selbständigerwerbende in ihrem eigenen Interesse auf einem Beiblatt folgende Fälle zeigen:

Persönliche Beiträge an AHV/IV/EO

- wenn das Erwerbseinkommen auch Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit enthält;
- wenn für den Ehepartner ein Lohn mit der Ausgleichskasse abgerechnet wird.

Die nachfolgenden Ausführungen sind für Sie nur von Belang, sofern Sie qualifizierende Beteiligungen im Geschäftsvermögen halten. **Auf Erträgen aus solchen qualifizierenden Beteiligungen im Geschäftsvermögen**, welche ebenfalls zum selbständigen Erwerbseinkommens gehören, **wird das Halbesteuersatzverfahren** (Staats- und Gemeindesteuern) **bzw. das Teilbesteuerungsverfahren** (direkte Bundessteuer) **angewandt**.

Halbesteuersatz- und Teilbesteuerungsverfahren auf Beteiligungserträgen

Für die Geltendmachung des Halbesteuersatzverfahrens sowie des Teilbesteuerungsverfahrens für **Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen im Geschäftsvermögen** füllen Sie bitte den **Antrag auf Seite 4 von Formular 14 "Fragebogen für Selbständigerwerbende"** vollständig aus. Führen Sie insbesondere Namen und Sitz der Gesellschaft sowie die Beteiligungsquote auf. Beachten Sie bitte auch, dass der Antrag für Erträge aus Beteiligungen im Privatvermögen auf Seite 4 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses zu stellen ist (vgl. Seite 25 dieser Wegleitung).

Formular 14 Antrag auf Durchführung Halbesteuersatz- und Teileinkünfteverfahren

Für im 2009 ausgeschüttete und versteuerte Gewinne aus **Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz** können Sie das **Halbesteuersatzverfahren für die Staats- und Gemeindesteuern** beantragen, **sofern Sie** an deren Aktien-, Grund- oder Stammkapital **zu mindestens 5 % beteiligt sind**.

Voraussetzung Halbesteuersatzverfahren Kanton Thurgau

Deklariieren Sie in Formular 14 sämtliche Erträge aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen, welche die Voraussetzungen für das Halbesteuersatzverfahren erfüllen, in der Spalte „Staatssteuer“. Ermitteln Sie danach das Total in Ziffer 2 von Formular 14 und übertragen Sie dieses in Ziffer 3 auf Seite 4 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses. Dort ermitteln Sie das Total der Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen im Privat- und Geschäftsvermögen und übertragen es in Ziffer 27 auf Seite 3 der Steuererklärung (vgl. Seite 25 der Wegleitung).

Deklaration für Halbesteuersatzverfahren

Für im 2009 erzielte Einkünfte aus **Beteiligungen im Geschäftsvermögen von mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital** einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft **gilt bei der direkten Bundessteuer das Teilbesteuerungsverfahren**. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen im Geschäftsvermögen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungen werden diesfalls **nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes** (Verwaltungskosten, Schuldzinsenanteil, Abschreibungen und weiterer Aufwand) **nur zu 50 % besteuert**. Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungen mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

Voraussetzungen Teilbesteuerungsverfahren Direkte Bundessteuer

Für das Teilbesteuerungsverfahren ist das Netto-Ergebnis der qualifizierenden Beteiligungen im Geschäftsvermögen nach kaufmännischen Grundsätzen zu ermitteln. Dazu ist eine Spartenrechnung aller qualifizierenden Beteiligungen (auch ertragsloser) zu führen. In die Spartenrechnung fallen sämtliche Einkünfte aus qualifizierenden Beteiligungen. Von diesen Beteiligungserträgen sind sämtliche zurechenbaren Aufwendungen in Abzug zu bringen.

Deklaration der Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen

Deklarieren Sie in Formular 14 in der Spalte „Bundessteuer“ sämtliche Beteiligungserträge im Geschäftsvermögen (inkl. Veräusserungs- und Buchgewinne sowie Überführungsgewinne), welche die Voraussetzungen für das Teilbesteuerungsverfahren erfüllen. Ermitteln Sie danach das Total dieser Bruttoerträge in Ziffer 3.

Abzug direkter Beteiligungsaufwand

Den direkten Beteiligungsaufwand (Abschreibungen, Rückstellungen, Veräusserungs- und Überführungsverluste) tragen Sie in Ziffer 4 ein. Danach ermitteln Sie in Ziffer 5 den Gewinn- oder Verlust aus qualifizierenden Beteiligungen vor Umlage des Finanzierungs- und Verwaltungsaufwands, indem Sie vom Betrag in Ziffer 3 den Betrag in Ziffer 4 abziehen.

Abzug Finanzierungsaufwand Beteiligung

Zur Berechnung des Finanzierungsaufwandes (Anteil an geschäftlichen Schuldzinsen) ist grundsätzlich das Verhältnis der Gesamtaktiven (inkl. allfällig besteuert stiller Reserven) der Unternehmung zum Buchwert der qualifizierenden Beteiligungen im Geschäftsvermögen massgebend, wobei der Schuldzinsenanteil nur auf den verbuchten geschäftlichen Schuldzinsen berechnet wird. Bei fehlendem Nachweis über die Mittelverwendung erfolgt dagegen die Abgrenzung zwischen privaten und geschäftlichen Schuldzinsen nach dem Verhältnis der Gesamtaktiven (Privat- und Geschäftsaktiven zu Verkehrswerten). Der Schuldzinsenanteil wird diesfalls von sämtlichen privaten und geschäftlichen Schuldzinsen berechnet. Der so berechnete Finanzierungsaufwand ist in Ziffer 6 von Formular 14 einzutragen.

Abzug Verwaltungsaufwand Beteiligung

Setzen Sie in Ziffer 7 von Formular 14 einen Verwaltungsaufwand von pauschal 5 % des in Ziffer 5 ausgewiesenen Gewinns aus qualifizierenden Beteiligungen (vor Umlage Finanzierungs- und Verwaltungsaufwand) ein. Der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwands bleibt vorbehalten.

Berechnung Nettoerfolg

Ermitteln Sie in Ziffer 8 von Formular 14 den Nettogewinn oder -verlust aus den qualifizierenden Beteiligungen im Geschäftsvermögen (Ziffer 5 abzüglich der Ziffern 6 und 7) und übertragen Sie das Ergebnis in Ziffer 10.

Berechnung Betriebserfolg

In Ziffer 9 tragen Sie die Reineinkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss Buchhaltung (also vor Berücksichtigung Teilbesteuerungsverfahren) ein. Beachten Sie, dass zur Ermittlung des Betriebserfolgs ein Nettogewinn aus qualifizierenden Beteiligungen von den Reineinkünften abzurechnen, ein Nettoverlust dagegen aufzurechnen ist. Der so ermittelte Betriebserfolg (exkl. Beteiligungserfolg) ist in Ziffer 11 einzusetzen.

Berechnung Teilbesteuerungsabzug

Der Teilbesteuerungsabzug in Ziffer 12 von Formular 14 wird wie folgt berechnet:

- wird in Ziffer 8 von Formular 14 ein Nettogewinn ausgewiesen, beträgt der Teilbesteuerungsabzug 50 % des in Ziffer 8 ausgewiesenen Betrags;
- wird in Ziffer 5 von Formular 14 ein Gewinn aber in Ziffer 8 ein Nettoverlust ausgewiesen, ist als Teilbesteuerungsabzug 100 % des Finanzierungs- und Verwaltungsaufwandes (Summe der Ziffern 6 und 7 von Formular 14) einzusetzen;
- wird bereits in Ziffer 5 von Formular 14 ein Verlust ausgewiesen, setzt sich der Teilbesteuerungsabzug aus 50 % des Verlustes in Ziffer 5 zuzüglich 100 % des Finanzierungs- und Verwaltungsaufwandes (Summe der Ziffern 6 und 7 von Formular 14) zusammen.

Berechnung selbständiges Erwerbseinkommen direkte Bundessteuer

Ziehen Sie vom in Ziffer 11 ausgewiesenen Betriebserfolg den in Ziffer 12 berechneten Teilbesteuerungsabzug ab. Der so in Ziffer 13 errechnete Betrag entspricht den für die direkte Bundessteuer massgebenden steuerbaren Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

Korrektur von Amtes wegen

In der Steuererklärung in Ziffer 2.1 oder 2.2 ist das für die Staats- und Gemeindesteuern massgebliche selbständige Erwerbseinkommen zu erfassen (dieses gilt auch für die Bemessung der AHV). **Das für die direkte Bundessteuer massgebende selbständige Erwerbseinkommen wird von der Steuerverwaltung Thurgau von Amtes wegen in der Steuererklärung 2009 der direkten Bundessteuer berücksichtigt.**

Ziffer 2.2
Einkünfte aus Nebenerwerbstätigkeit

Deklarieren Sie hier ein Netto-Einkommen aus einer **selbständigen Nebenerwerbstätigkeit**; (z.B. Vermittlungsprovisionen, Gutachterhonorare, Entschädigungen für Buchhaltungsarbeiten, Privatunterricht, etc). Im Übrigen gelten die Ausführungen unter Ziffer 2.1 sinngemäss.

Wertpapier- und Liegenschaftenhandel

Sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer sind die Einkünfte aus gewerbsmässigem Wertpapierhandel steuerbar. Diese sind auf einem separaten Blatt im Detail aufzulisten unter Angabe der gehandelten Titel. Gewerbsmässig erzielte Gewinne aus dem Verkauf von Liegenschaften unterstehen nur bei der direkten Bundessteuer der Einkommenssteuer. Kantonal werden solche Gewinne mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst.

Für **landwirtschaftliche** Nebengewerbe, auch für den Handel mit Vieh, sind Buchhaltungsabschlüsse beizulegen, sofern eine Buchhaltung geführt wurde. Beim Fehlen einer Buchhaltung ist dieses übrige Erwerbseinkommen im Fragebogen für Landwirte (Formular 19) detailliert zu berechnen und in die Steuererklärung zu übertragen.

*Landwirtschaftliches
Nebengewerbe*

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

Renten und Pensionen aus Sozial- und anderen Versicherungen sind steuerbare Einkünfte.

Ziffer 3

Grundsatz

Steuerfrei und deshalb nicht anzugeben sind:

- Ergänzungsleistungen der AHV und IV;
- Militärversicherungsrenten, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begannen oder fällig wurden; desgleichen AHV- und IV-Renten in dem Umfang, als ihretwegen eine altrechtliche Militärversicherungsrente gekürzt worden ist. Militärversicherungsrenten die nach dem 1. Januar 1994 zu laufen begannen oder fällig wurden, sind dagegen steuerbar;
- Leistungen der Sozialhilfe;
- Genugtuungszahlungen.

Steuerfreie Renten

Renten der **AHV/IV** und der **SUVA** sind sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer zu 100 % steuerbar.

Ziffer 3.1

AHV/IV/SUVA-Renten

Zu deklarieren sind alle Renten, Pensionen und Ruhegehälter aus der **beruflichen Vorsorge (2. Säule)**, aus **gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a)** und **privaten Versicherungen (freie Selbstvorsorge, Säule 3b)**. Grundsätzlich sind Renten aus beruflicher Vorsorge, aus gebundener Selbstvorsorge sowie Invaliditätsrenten (3b) zu 100 % steuerbar.

Ziffer 3.2

Renten und Pensionen

Sofern der Steuerpflichtige mindestens 20 % der gesamten Beitragsleistungen selbst erbracht hat, sind Renten aus der **beruflichen Vorsorge** in den folgenden zwei Fällen nur zu 80 % steuerbar:

Übergangsbestimmung

1. wenn die Rente vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begann;
2. wenn die Rente nach dem 1. Januar 1987 aber vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begann und auf einem Vorsorgeverhältnis beruht, das am 31. Dezember 1984 (bei der direkten Bundessteuer 31. Dezember 1986) bereits bestand.

Einkünfte aus **Leibrentenverträgen** sind zu **40 % steuerbar**. Bei Rückkauf einer Leibrentenversicherung während der Aufschubszeit wird dagegen kantonal lediglich die Differenz zwischen den Prämien und dem Rückzahlungsbetrag besteuert, sofern Sie dafür den Nachweis erbringen. Beziehen Sie mehr als zwei verschiedene Renten, legen Sie der Steuererklärung bitte eine separate Aufstellung über die Renten und die entsprechenden Versicherungsbescheinigungen bei.

Leibrenten zu 40 %

Taggelder aus obligatorischer und privater Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung sind als Erwerbsausfallentschädigungen zu deklarieren. Dies gilt auch für Taggelder aus der Arbeitslosenversicherung und **Mutterschaftsentschädigungen**. Sie sind insoweit anzugeben, als sie im Lohnausweis vom Arbeitgeber nicht bescheinigt und in Ziffer 1 der Steuererklärung nicht bereits deklariert worden sind. Legen Sie bitte eine Bescheinigung über die Bezüge bei. Sie können diese bei der betreffenden Versicherungseinrichtung einholen.

Ziffer 3.3

Erwerbsausfallentschädigungen

Geben Sie **Erwerbsausfallentschädigungen** für Militär- und Zivildienstleistungen an, soweit diese nicht bereits im Lohnausweis enthalten sind. Darunter fallen von Ausgleichskassen aufgrund der Erwerbsersatzordnung direkt ausbezahlte Entschädigungen. Davon betroffen sein können Selbständigerwerbende, stellenlose Rekruten und Angestellte, die während der Dienstzeit keinen Lohn beziehen. Steuerfrei und nicht anzugeben sind Soldzahlungen für Militär-, Zivildienst- und Feuerwehrdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst.

Deklaration

Deklarieren Sie hier direkt ausbezahlte **Kinder- und Familienzulagen** an Kleinbauern und Kleinbäuerinnen und an im elterlichen Landwirtschaftsbetrieb mitarbeitende Familienangehörige.

Ziffer 3.4

Kinder- und Familienzulagen

Wertschriftenertrag

Ziffer 4

Deklarieren Sie die Einkünfte aus Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen zunächst im **Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2)** und übertragen Sie diese danach in die Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird ab Seite 22 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

*Wertschriften- und
Guthabenverzeichnis*

Ziffer 5

Übrige Einkünfte und Gewinne

Ziffer 5.1

Alimente vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten

Periodische Unterhaltsbeiträge, welche Sie bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich vom anderen Ehegatten erhalten, sind steuerbar. Als periodischer Unterhaltsbeitrag gilt auch der Mietwertanteil aus Überlassung eines Liegenschaftsanteils durch den anderen Ehegatten. Der **Name und die Adresse der zahlenden Person** der periodischen Unterhaltsbeiträge **sind am Seitenrand der Steuererklärung bei Ziffer 5 anzugeben**.

Ziffer 5.2

Alimente für minderjährige Kinder

Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (inklusive Kinderzulagen), die Sie für die unter Ihrer elterlichen Sorge stehenden Kinder erhalten, sind steuerbar. Der **Name und die Adresse** des Alimentenzahlers bzw. der Alimentenzahlerin **sind am Seitenrand der Steuererklärung bei Ziffer 5 anzugeben**. Gehen die Unterhaltsbeiträge nur unregelmässig oder überhaupt nicht ein, ist dies unter Angabe der tatsächlich im Jahr 2009 überwiesenen Beträge anzugeben. Ebenfalls zu vermerken ist, wenn die Kinderalimente von der Gemeinde bevorschusst wird. Ab dem Folgemonat der Volljährigkeit des Kindes sind die Unterhaltsbeiträge nicht mehr steuerbar und müssen daher nicht mehr deklariert werden.

Ziffer 5.3

Erträge aus unverteilter Erbschaft

Einkünfte aus unverteilten Erbschaften werden den einzelnen Erben entsprechend ihrer Erbquote anteilig zugerechnet. Dasselbe gilt für das Vermögen (vgl. Ziffer 30.5 der Steuererklärung). **Beachten Sie, dass Ihre Steuerpflicht für die Anteile an Ertrag und Vermögen der Erbschaft bereits mit dem Todestag des Erblassers beginnt**.

Ziffer 5.4

Weitere Einkünfte

Unter den weiteren Einkünften in Ziffer 5.4 deklarieren Sie **Einkünfte aus Urheber- und Autorenrechten, Lizenzen, Patenten** usw. Ebenfalls hier anzugeben sind Einkünfte aus **Nutznießung** und **unentgeltlichem Wohnrecht**. Ein Wohnrecht ist mit dem Betrag zu bewerten, der für die Miete einer entsprechenden Wohnung zu bezahlen gewesen wäre. Das Einkommen aus **Untervermietung** von Wohnungen und Zimmern ist netto steuerbar, d.h. nach Abzug der darauf entfallenden Kosten (auf vermietete Räume entfallender Mietzins, anteilmässige Nebenkosten).

Deklariieren Sie unter Ziffer 5.4 auch Tombolatreffler und andere Wettbewerbsgewinne (sofern nicht in Ziffer 4 deklariert), Lidlöhne, Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit (z.B. für ein Konkurrenzverbot), Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes (z.B. für den Verzicht auf eine Baueinsprache oder auf die Ausübung eines Vorkaufsrechts).

Ziffer 5.5

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Anstelle von wiederkehrenden Leistungen ausbezahlte Kapitalabfindungen (z.B. Lidlohnansprüche für geleistete Arbeit, Rentenrückkauf etc.) werden unter Berücksichtigung der übrigen Einkünften und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz besteuert, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Daher ist in Ziffer 5.5 der Zeitraum anzugeben, für den die Kapitalabfindung ausgerichtet wird. Wird anstelle von auf Lebenszeit gedachten periodischen Leistungen eine Kapitalabfindungen ausbezahlt, erfolgt die Umrechnung nach der Rentenwerttabelle. Nicht in Ziffer 5.5, sondern auf der Steuererklärung, Seite 4 unten, sind Kapitaleleistungen aus Vorsorge (vgl. Seite 21 dieser Wegleitung) aufzuführen.

Ziffer 6

Zwischentotal der Einkünfte

Wenn Sie keine Liegenschaften besitzen, übertragen Sie das Total in Ziffer 6 (Summe der Ziffern 1 bis 5.5) direkt auf Ziffer 20, Seite 3 der Steuererklärung. Andernfalls übertragen Sie zuerst den Betrag von Ziffer 6 in Ziffer 7 der Steuererklärung und füllen Sie danach die Ziffern 8 der Steuererklärung aus.

Ziffer 8

Einkünfte aus Liegenschaften

Formular bei Liegenschaftenbesitz

Haben Sie Liegenschaftenbesitz, so füllen Sie zunächst Formular 7 „Angaben bei Liegenschaftenbesitz“ aus. Die Erträge übertragen Sie danach in die Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird ab Seite 36 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit**Ziffer 10**

Gehen Sie einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nach, füllen Sie die Rubrik Berufsauslagen im Formular 4 vollständig und genau aus. Danach übertragen Sie das Total der Berufsauslagen in Ziffer 10.1 bzw. Ziffer 10.2 der Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird ab Seite 28 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Formular
Berufsauslagen**Schuldzinsen****Ziffer 11**

Deklarieren Sie im Formular 4 in der Rubrik Schuldzinsen die **bezahlten Schuldzinsen**. Danach übertragen Sie das Total der Schuldzinsen in Ziffer 11 der Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird auf Seite 27 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Schuldenverzeichnis

Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen**Ziffer 12**

Die Abzüge für Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen werden nur gewährt werden, wenn **Zahlungsnachweise** eingereicht werden. Zudem sind **Name und Adresse des Empfängers oder der Empfängerin** der Leistung anzugeben. Benutzen Sie dazu die unter Ziffer 12 vorgesehenen Zeilen. Bei erstmaliger Deklaration ist eine Kopie der entsprechenden Passagen des Scheidungs- oder Trennungsurteils, der Trennungsvereinbarung oder des Rentenvertrages beizulegen.

Nachweis

Die tatsächlich bezahlten periodischen Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich dauernd getrennt lebenden Ehegatten können vom Einkommen abgezogen werden.

Ziffer 12.1
Ehegattenalimente

Tragen Sie in Ziffer 12.2 die dem andern Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder überwiesenen **Kinderunterhaltsbeiträge** (inkl. Kinderzulagen) ein. Kinderunterhaltsbeiträge können längstens bis und mit dem Monat der Mündigkeit des Kindes abgezogen werden.

Ziffer 12.2
Alimente für
minderjährige Kinder

Im Jahr 2009 bezahlte **Leibrenten** können zu 40 % vom Einkommen abgezogen werden. Der Umfang der Leistungen ist auf einem Beiblatt unter Angabe des Namens und der Adresse des Empfängers bzw. der Empfängerin genau zu bezeichnen.

Ziffer 12.3
Rentenleistungen**Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge****Ziffer 13**

Beiträge von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden an anerkannte gebundene Vorsorgeformen können längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV geleistet und bis zu den entsprechenden Höchstbeträgen vom Einkommen abgezogen werden. Als anerkannte Vorsorgeformen gelten gebundene Vorsorgeversicherungen bei Versicherungseinrichtungen und gebundene Vorsorgevereinbarungen bei Bankstiftungen.

Grundsatz

Im Jahr, in dem das ordentliche Rentenalter erreicht wird, kann der volle Beitrag geleistet werden. **Der Abzug setzt zwingend eine AHV/IV-pflichtige selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit in der betreffenden Steuerperiode voraus.** Bei Ehepaaren steht der Abzug jedem erwerbstätigen Ehegatten zu, wenn der Vorsorgevertrag auf ihn als Vorsorgenehmer lautet. Zudem muss für ihn in der Steuererklärung ein Erwerbseinkommen ausgewiesen werden.

Sie können die in der Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung ausgewiesenen tatsächlich bezahlten Prämien oder Beiträge für das entsprechende Bemessungsjahr bis zu den vom Bund festgelegten Höchstbeträgen abziehen.

Maximalbeträge

Maximalbetrag 2009

Steuerpflichtige, die (obligatorisch oder freiwillig) **einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören**

Fr. 6 566

Steuerpflichtige, die **keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören**, jährlich bis zu 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens aber

Fr. 32 832

Der Abzug von 20 % des Erwerbseinkommens gilt auch für Unselbständigerwerbende, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehören (in der Regel bei einem Einkommen von jährlich unter **Fr. 20 520**).

Diese Höchstabzüge bilden zugleich die absoluten Einzahlungslimiten. Es ist nicht zulässig, in einem Jahr mehr als die genannten Beträge einzulegen. Bei zu hohen Beitragsleistungen ist das Vorsorgekonto bzw. die Vorsorgeversicherung vom Steuerpflichtigen zu berichtigen. Der Vorsorgeträger hat eine Rückzahlung der zuviel einbezahlten Prämien oder Beiträge vorzunehmen.

Überschreitung der
Einzahlungslimiten

Deklaration Tragen Sie die Beiträge in Ziffer 13.1 „Einzelperson/Ehemann/Partner(in) 1“ und/oder in Ziffer 13.2 „Ehefrau/Partner(in) 2“ der Steuererklärung ein. Gehören Sie einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2) an, kreuzen Sie dies bitte im dafür vorgesehenen Feld unter Ziffer 13.1 bzw. Ziffer 13.2 an.

Bescheinigung Legen Sie der Steuererklärung bitte **Bescheinigungen** der Vorsorgeeinrichtungen bei.

Ziffer 14

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Grundsatz

Die tatsächlich bezahlten Versicherungsprämien und die erhaltenen Zinsen von Sparkapitalien können Sie im begrenzten Umfang vom Einkommen abziehen. Die zulässigen Abzüge können Sie auf der Rückseite von Formular 5 „Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien“ ermitteln. Wie Sie das Formular ausfüllen müssen, ersehen Sie auf Seite 34 der Wegleitung.

Ziffer 15

Weitere Abzüge

Weitere Abzüge sind, allenfalls auf einem separaten Blatt, genau zu bezeichnen. Sofern nicht bereits in den Ziffern 1 und 2 der Steuererklärung abgezogen, kommen als Abzüge in Betracht:

Ziffer 15.1

AHV-Beiträge

Unter dieser Ziffer können Beiträge an die AHV/IV/EO von **nichterwerbstätigen Steuerpflichtigen** eingetragen werden.

Ziffer 15.2

Beiträge an die berufliche Vorsorge

Abzugsfähig sind Einlagen und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der beruflichen Vorsorge. Die ordentlichen Beiträge sind in der Regel bereits vom Bruttolohn abgezogen und daher in Ziffer 1 der Steuererklärung bereits berücksichtigt.

Selbständigerwerbende dürfen hier nur den Privatanteil der für sich selber bezahlten Beiträge abziehen. Der sogenannte «Arbeitgeberanteil» ist bereits bei der Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit berücksichtigt (Ziffer 2 der Steuererklärung). Als Arbeitgeberanteil gilt derjenige Anteil, den der Arbeitgeber üblicherweise, d.h. im Fall unabhängiger Dritter, für sein Personal leistet. Ist kein solches Personal vorhanden, gilt die Hälfte der Beiträge als Arbeitgeberanteil. **Bescheinigungen** der Vorsorgeeinrichtungen sind der Steuererklärung beizulegen.

Ziffer 15.3

Kosten Drittbetreuung von Kindern

Kosten für die erfolgte Drittbetreuung von Kindern, welche im 2009 das 16. Altersjahr noch nicht überschritten haben und mit den Eltern im gleichen Haushalt leben, sind bei den Staats- und Gemeindesteuern zum Teil abziehbar. Ein Anspruch auf diesen Abzug besteht:

1. für erwerbstätige Alleinerziehende;
2. wenn ein Elternteil erwerbstätig und der andere erwerbsunfähig oder in Ausbildung ist;
3. wenn beide Elternteile erwerbstätig sind;
4. wenn der betreuende Elternteil infolge Krankheit oder Unfall in der Familie nicht in der Lage ist, die Betreuung der Kinder wahrzunehmen.

Maximalabzug

Pro Kind können Sie **75 % der nachgewiesenen Kosten** für die Drittbetreuung in Abzug bringen, **maximal jedoch Fr. 4 000**. Der Maximalbetrag gilt für Verhältnisse mit Vollzeitpensen; bei Teilzeitpensen findet eine anteilmässige Kürzung statt.

Direkte Bundessteuer

Bei der direkten Bundessteuer besteht **kein Anspruch auf diesen Abzug**.

Ziffer 15.4

Weitere Abzüge

Unter dieser Ziffer können weitere Abzüge geltend gemacht werden. Die Abzüge sind zu begründen und zu belegen. Beachten Sie bitte, dass die **Vermögensverwaltungskosten im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis** direkt vom Ertrag des beweglichen Vermögens in Abzug zu bringen sind (vgl. Seite 24 dieser Wegleitung).

Hier können etwa **Prämien für die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung** im Rahmen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung eingesetzt werden, **sofern diese nicht bereits unter den Ziffern 1 oder 2 berücksichtigt sind**. Steuerpflichtige Personen ohne Erwerbstätigkeit sind nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung gegen Unfall versichert. Dafür entrichtete Prämienanteile können unter dieser Ziffer nicht abgezogen werden, sondern sind im allgemeinen Versicherungsabzug unter Ziffer 14 zu berücksichtigen.

Abzugsfähig sind auch die **Einsätze im Zahlenlotto, Sport-Toto, in der Toto-X-Wette**, an **Tomobolas** und dergleichen, **sofern** im Bemessungsjahr ein entsprechender Treffer erzielt und der **Abzug nicht schon in Ziffer 4 der Steuererklärung vorgenommen** worden ist. Abziehen können Sie nur die Einsätze für diejenige Wettbewerbsart, in welcher der Gewinn angefallen ist. Die Einsätze sind zu belegen und können zusammen höchstens bis zum Betrag der in diesem Jahr im entsprechenden Wettbewerb erzielten Gewinne abgezogen werden.

Teilbesteuerungsabzug für Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen

Erträge auf qualifizierenden Beteiligungen im Privatvermögen werden bei der direkten Bundessteuer nur zu 60 % besteuert. Deklarieren Sie dazu auf Seite 4 im Formular 2 „Wertschriften- und Guthabenverzeichnis“ die Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen im Privatvermögen und berechnen Sie den Teilbesteuerungsabzug. Danach übertragen Sie den Teilbesteuerungsabzug in Ziffer 16 der Steuererklärung in die Kolonne „Bundessteuer“. Wie Seite 4 von Formular 2 im Einzelnen auszufüllen ist, wird auf Seite 25 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Ziffer 16

*Berechnung auf Seite 4
Formular 2 „Wertschriften-
und Guthabenverzeichnis“*

Behinderungsbedingte Kosten

Geben Sie behinderungsbedingte Kosten auf der Vorderseite des Formulars 5 an und übertragen Sie diese danach in die Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, ersehen Sie ab Seite 32 dieser Wegleitung.

Ziffer 17

Zweiverdienerabzug

Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Zweiverdienerabzug 50 % des niedrigeren Erwerbseinkommens der beiden gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten bzw. Partner, mindestens Fr. 7 600 und höchstens Fr. 12 500.

Ziffer 18

Abzug Bund

Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit nach Abzug der dafür angefallenen Aufwendungen (Berufsauslagen, Gewinnungskosten) sowie der Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a). Beträgt das so berechnete niedrigere Erwerbseinkommen weniger als Fr. 7 600, kann nur dieser Teilbetrag abgezogen werden.

*Definition
Erwerbseinkommen*

Bei den Staats- und Gemeindesteuern können Sie diesen Abzug nicht geltend machen.

Kein Abzug Kanton

Zusätzliche Abzüge

Geben Sie die Krankheits- und Unfallkosten auf der Vorderseite des Formulars 5 an und übertragen Sie diese danach in die Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird ab Seite 32 dieser Wegleitung beschrieben.

Ziffer 23

Ziffer 23.1
*Krankheits- und
Unfallkosten*

Die freiwilligen Zuwendungen geben Sie in Formular 6 an und übertragen diese danach in die Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird auf Seite 35 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Ziffer 23.2
*Freiwillige
Zuwendungen*

Bei den Staats- und Gemeindesteuern werden bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität, die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven (**Liquidationsgewinne**) zusammen, aber **getrennt vom übrigen Einkommen, privilegiert besteuert** (§ 38b StG). Für die Satzbestimmung ist ein Fünftel der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven massgebend. Die einfache Steuer beträgt bei den Staats- und Gemeindesteuern dabei aber mindestens 3 %.

Ziffer 23.3
*Liquidations-
gewinne*

Die privilegierte Besteuerung wird auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer angewandt, sofern diese die mittels Erbgang übernommene Unternehmung nicht fortführen. Diesfalls erfolgt die steuerliche Abrechnung spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

*Geschäftsaufgabe
bei Erbgang*

Erfüllen Sie die entsprechenden Voraussetzungen, können Sie die im Geschäftsergebnis in den Ziffern 2.1 oder 2.2 enthaltenen Liquidationsgewinne aus der Realisation von stillen Reserven **kantonal** von den ordentlich zu steuernden Einkünften in Abzug bringen.

Abzug Kanton

Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)

Für die Festsetzung der **Sozialabzüge** sind die Verhältnisse am **31. Dezember 2009** bzw. am **Ende der Steuerpflicht** massgebend.

Ziffer 25

Stichtagsprinzip

Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilig nach Massgabe der Dauer der Steuerpflicht gewährt (vgl. dazu Wegleitung, Seite 4).

*Unterjährige
Steuerpflicht*

Ziffer 25.1
Kinderabzug

Der Kinderabzug ist zulässig für jedes nicht selbständig besteuerte, in Ausbildung stehende oder erwerbsunfähige (*eigene*) Kind, für dessen Unterhalt Sie aufkommen. Der Abzug beträgt bei den Staats- und Gemeindesteuern pro Kind Fr. 7 000. Er erhöht sich für jedes in Ausbildung stehende Kind mit Jahrgang 1990 bis 1993 auf Fr. 8 000, mit Jahrgang 1984 bis 1989 auf Fr. 10 000. Bei der direkten Bundessteuer sind pro Kind Fr. 6 100 abzugsfähig.

Kein Kinderabzug kann für Pflegekinder, Stiefkinder etc. geltend gemacht werden.

Bei getrennten oder geschiedenen Ehen

Der Kinderabzug steht nur dem die zu versteuernden Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder empfangenden Elternteil zu. Der die Alimente leistende Elternteil, welcher diese Unterhaltsbeiträge vom Einkommen abziehen kann, hat keinen Anspruch auf den Kinderabzug. Nach Erreichen der Volljährigkeit des Kindes steht der Kinderabzug jedoch demjenigen Elternteil zu, der finanziell zur Hauptsache für den Unterhalt der Kinder aufkommt.

Ziffer 25.2
Unterstützungsabzug
Kanton

Kommen Sie zur Hauptsache für den Unterhalt einer **erwerbsunfähigen und unterstützungsbedürftigen Person** auf, können Sie kantonal Fr. 2 600 abziehen. Ausgehend vom Existenzminimum müssen Sie mindestens Fr. 12 000 an den Unterhalt der erwerbsunfähigen und unterstützungsbedürftigen Person beigetragen haben, damit Sie zur Hauptsache für den Unterhalt der betreffenden Person aufgekomen sind.

Erwerbsunfähig und unterstützungsbedürftig

Erwerbsunfähig sind nur Personen, die zufolge Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit nicht arbeitsfähig sind. Die Unterstützungsbedürftigkeit ist durch eine Bestätigung der Wohnsitzgemeinde (Steuerausweis oder Bestätigung der Fürsorgebehörde) nachzuweisen.

*Unterstützungsabzug
Bund*

Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Unterstützungsabzug Fr. 6 100 für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt Sie nachgewiesenermassen mindestens im Umfang von Fr. 6 100 beigetragen haben.

*Kein Anspruch auf
Unterstützungsabzug*

Nicht unter den Unterstützungsbeitrag fallen sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer der Ehepartner und Kinder, für die ein Kinderabzug gemäss Ziffer 25.1 der Steuererklärung zulässig ist oder Unterhaltsbeiträge abgezogen werden.

Ziffer 25.3
AHV-Altersrentner,
Erwerbsunfähige
oder Verwitwete

Steuerpflichtige im AHV-Alter, Erwerbsunfähige oder Verwitwete haben je nach Höhe ihres Reineinkommens gemäss Ziffer 24 der Steuererklärung kantonal Anspruch auf einen zusätzlichen steuerfreien Betrag.

Als erwerbsunfähig gelten Personen, die zufolge Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit nicht in der Lage sind, einer Arbeit nachzugehen. Die Höhe des Abzuges wird vom satzbestimmenden Einkommen berechnet (vgl. nachfolgende Tabelle).

Höhe des Abzugs

	Allein- stehende	Gemeinsam steuerpflichtige Personen	Steuer- freier Betrag
Satzbestimmendes Reineinkommen nach Ziffer 24 der Steuererklärung	bis 16 999	bis 23 999	4 000
	17 000–17 999	24 000–24 999	3 800
	18 000–18 999	25 000–25 999	3 600
	19 000–19 999	26 000–26 999	3 400
	20 000–20 999	27 000–27 999	3 200
	21 000–21 999	28 000–28 999	3 000
	22 000–22 999	29 000–29 999	2 800
	23 000–23 999	30 000–30 999	2 600
	24 000–24 999	31 000–31 999	2 400
	25 000–25 999	32 000–32 999	2 200
	26 000–26 999	33 000–33 999	2 000
	27 000–27 999	34 000–34 999	1 800
	28 000–28 999	35 000–35 999	1 600
	29 000–29 999	36 000–36 999	1 400
	30 000–30 999	37 000–37 999	1 200
	31 000–31 999	38 000–38 999	1 000
	32 000–32 999	39 000–39 999	800
	33 000–33 999	40 000–40 999	600
	34 000–34 999	41 000–41 999	400
	35 000–35 999	42 000–42 999	200
	36 000 u. mehr	43 000 u. mehr	kein Abzug

Ziffer 25.4
Abzug für gemeinsam
steuerpflichtige
Ehegatten / Partner

Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten bzw. Partner können bei der direkten Bundessteuer einen Sozialabzug von Fr. 2 500 tätigen.

Bei den Staats- und Gemeindesteuern kann dieser Abzug nicht geltend gemacht werden.

Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen (Halbsteuersatzverfahren)

Deklarieren Sie die **Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen im Geschäftsvermögen**, für welche Sie das Halbsteuersatzverfahren geltend machen, zuerst auf Seite 4 im **Formular 14** „Fragebogen für Selbständigerwerbende“ (vgl. Seiten 11 und 12 dieser Wegleitung).

Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen im Privatvermögen, für welche Sie das Halbsteuersatzverfahren geltend machen, deklarieren Sie zuerst auf Seite 4 im **Formular 2** „Wertschriften- und Guthabenverzeichnis“ (vgl. Seite 25 dieser Wegleitung).

Übertragen Sie das Total der Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen im Geschäfts- und Privatvermögen (Zusammenzug im Wertschriftenverzeichnis, Seite 4, Ziffer 4) in **Ziffer 27 der Steuererklärung**.

Ziffer 27

Beteiligungen im Geschäftsvermögen

Beteiligungen im Privatvermögen

Übertrag in die Steuererklärung

Vermögen im In- und Ausland

Seite 4

Das Vermögen wird nur kantonale besteuert. Massgebend für die Deklaration des Vermögens ist der **Vermögensstand am 31. Dezember 2009** bzw. am **Ende der Steuerpflicht**.

Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen. Anzugeben sind alle in- und ausländischen Vermögenswerte der Steuerpflichtigen (bei Steuerpflichtigen in ungetrennter Ehe das Vermögen beider Ehegatten) und der Kinder unter ihrer elterlichen Sorge. **Nutzniessungsrechte** an Vermögenswerten **unterliegen beim Nutzniesser der Vermögenssteuer**. Fällt nur ein Teil der steuerbaren Vermögenswerte unter die hiesige Steuerpflicht, richtet sich der Steuersatz nach dem (weltweiten) Gesamtvermögen.

Für Vermögenswerte gilt die sogenannte **Präponderanzmethode**. Zum Geschäftsvermögen gehören danach alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Als Abgrenzungsmerkmal gelten insbesondere die Mietwerte bzw. die Mieterträge. Gemischt genutzte Objekte, die danach überwiegend (mehr als 50 %) der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen, sind vollumfänglich dem Geschäftsvermögen zuzuweisen.

Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zu Geschäftsvermögen erklärt.

Die Steuerverwaltung Thurgau hat das gesamte im Geschäftsbetrieb arbeitende Eigenkapital entsprechend der Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuer der Ausgleichskasse zur Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge zu melden.

Stichtagsprinzip

Was unterliegt der Vermögenssteuer?

Geschäftsvermögen

Meldung an die Ausgleichskasse

Bewegliches Vermögen

Der Hausrat ist von der Vermögenssteuer befreit. Nicht steuerpflichtig sind ferner **nicht rückkaufsfähige Ansprüche** oder **Anwartschaften auf periodische Leistungen** wie anwartschaftliche Ansprüche gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) oder nicht fällige Ansprüche aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a).

Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen sind zunächst im **Wertschriften- und Guthabenverzeichnis** (Formular 2) detailliert anzugeben. Danach ist das Total der Wertschriften und Guthaben in die Steuererklärung zu übertragen. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird ab Seite 22 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Inländisches Bargeld ist mit dem Bestand per 31. Dezember 2009 aufzuführen. **Ausländisches Bargeld, Gold und andere Edelmetalle** sind zum Verkehrswert per 31. Dezember 2009 einzusetzen. Die massgeblichen Werte können der amtlichen Kursliste entnommen werden, welche ab ca. Februar 2010 bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung erhältlich ist.

Kapital- und Rentenversicherungen unterliegen mit ihrem Steuerwert (**Rückkaufswert** inkl. Überschuss- und Gewinnanteile) der Vermögenssteuer. Ihre Versicherungsgesellschaften stellen Ihnen für die steuerbaren Werte Ihrer **Lebens- und Rentenversicherungen Bescheinigungen per 31. Dezember 2009** zu. Diese sind der Steuererklärung beizulegen.

Motorfahrzeuge sind mit dem Verkehrswert einzusetzen. Tragen Sie bitte auch Fahrzeugtyp, den Kaufpreis und den Jahrgang des Fahrzeugs ein.

Die Anteile an unverteilter Erbschaften und Nutzniessungen werden den einzelnen Erben oder Nutzniessern quotenmässig zugerechnet. Jeder Beteiligte hat seinen Erbanteil am Vermögen separat zu versteuern.

Ziffer 30

Von der Vermögenssteuer befreite Werte

Ziffer 30.1
Wertschriften und Guthaben

Ziffer 30.2
Bargeld, Gold und andere Edelmetalle

Ziffer 30.3
Lebens- und Rentenversicherungen

Ziffer 30.4
Motorfahrzeuge

Ziffer 30.5
Anteile an unverteilter Erbschaften

Ziffer 30.6
Übrige
Vermögenswerte

Unter die übrigen Vermögenswerte fallen z.B. Boote, Reitpferde, Kunst- und Schmuckgegenstände, Gemälde-, Briefmarken- und andere Sammlungen, immaterielle Güter wie Erfindungspatente etc. Sie sind näher zu bezeichnen und zu ihrem Verkehrswert zu deklarieren.

Ziffer 31

Liegenschaften

Formular bei
Liegenschaftsbesitz

Haben Sie Liegenschaftsbesitz, so füllen Sie zunächst das Formular 7 „Angaben bei Liegenschaftsbesitz“ aus. Danach übertragen Sie das Total der Steuerwerte in die Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird ab Seite 36 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Ziffer 32

Betriebsvermögen Selbständigerwerbender

Kollektiv- oder
Kommanditgesellschaft

Kollektiv- und Kommanditgesellschaften werden nicht als Einheit besteuert. Jeder Beteiligte hat seinen Anteil am Einkommen und Vermögen zusammen mit seinem übrigen Einkommen und Vermögen persönlich zu versteuern. Sofern keine Bilanz mit Angabe der Beteiligungsrechte eingereicht wird, sind die Details zu den Aktiven, Passiven, Erträgen und allfälligen Schuldzinsen auf einem separaten Blatt anzugeben. Die Bescheinigung der Gesellschaft über den Anteil am Vermögen der Gesellschaft ist der Steuererklärung beizulegen (vgl. Ausführungen zu Ziffer 2 der Steuererklärung auf Seite 10 dieser Wegleitung).

Wertschriften und
Liegenschaften

Setzen Sie Wertschriften des Geschäftsvermögens zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Werten ein, also zum bilanzierten Wert. Im Übrigen sind die unter Ziffer 31 aufgeführten Liegenschaften auszuklammern.

Debitoren

Tragen Sie Geschäftsguthaben (Debitoren) mit den vollen Forderungsbeträgen ein. Bei bestrittenen oder unsicheren Forderungen können Sie dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit angemessenen Rechnung tragen, wenn Sie den drohenden Verlust glaubhaft machen.

Vorräte

Vorräte wie Waren, Hilfsstoffe, halbfertige und fertige Fabrikate setzen Sie – unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Risiken – zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder, wenn der Marktpreis geringer ist, zum Marktpreis ein.

Anlagevermögen
zum Verkehrswert

Setzen Sie das Anlagevermögen wie Maschinen, Werkzeuge, Mobilien oder Fahrzeuge mit dem Verkehrswert ein, d.h. zum Wert, der ihnen im wirtschaftlichen Verkehr unter normalen Verhältnissen beigemessen wird. Der Verkehrswert entspricht dem Anschaffungswert unter Vornahme eines angemessenen Abzuges für die Entwertung durch den Gebrauch (Abschreibung).

Bilanz / Aufstellung
Aktiven und Passiven

Legen Sie der Steuererklärung eine **unterzeichnete Bilanz** (inklusive der Erfolgsrechnung) **oder eine unterzeichnete Aufstellung über Aktiven und Passiven** (inklusive einer Aufstellung über Erträge und Aufwendungen) bei.

Ziffer 34

Schulden

Schuldenverzeichnis

Deklarieren Sie Schulden, füllen Sie die Vorderseite von Formular 4 vollständig aus und reichen dieses mit der Steuererklärung ein. Übertragen Sie das Total der Schulden in die Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird auf Seite 27 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Ziffer 36

Steuerfreie Beträge

Stichtagsprinzip

Die steuerfreien Beträge (Sozialabzüge) richten sich nach den Verhältnissen am **31. Dezember 2009** bzw. am **Ende der Steuerpflicht**.

Höhe der Freibeträge

Es können folgende Freibeträge geltend gemacht werden:

- gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten / Partner Fr. 200 000
- ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Personen Fr. 100 000
- für jedes nicht selbständig besteuerte Kind (Jahrgang 1992 und jünger) Fr. 100 000

Im Mündigkeitsjahr (vgl. Wegleitung, Seite 3) werden die Kinder für ihr Vermögen selbständig besteuert, auch wenn sie noch nicht erwerbstätig sind. Die Eltern können für ihre mündigen Kinder keine Freibeträge in Anspruch nehmen.

Schenkungen und erbrechtliche Vermögensanfälle Seite 4

Führen Sie sämtliche im Jahre 2009 getätigten oder empfangenen Schenkungen und Erbvorbezüge mit Angaben über den Schenker/Empfänger und den Verwandtschaftsgrad in der Steuererklärung, Seite 4 unten, auf. Dies gilt ebenso für Vermögensanfälle aus Erbschaften und Anteile an Erbengemeinschaften (unverteilte Erbschaften).

Sind Schenkungen oder Erbvorbezüge aus früheren Jahren noch nicht mittels der Schenkungssteuer erfasst worden, halten Sie die erforderlichen Angaben auf einem Beiblatt fest.

Bei Vermögensanfall aus **Erbschaft** (nicht jedoch infolge Schenkung oder Erbvorbezug) von **mindestens Fr. 50 000** während der Steuerperiode wird das hinzugekommene Vermögen vom Zeitpunkt des Erbanfalls an (und nicht während der ganzen Steuerperiode) besteuert.

Deklaration 2009

Frühere Jahre

Gewichtung Erbschaft

Kapitalleistungen aus Vorsorge Seite 4

Führen Sie sämtliche im Jahr 2009 erhaltenen Kapitalleistungen aus Vorsorge in der Steuererklärung, Seite 4 unten, auf. Kreuzen Sie dabei an, aus welcher Quelle Sie die Kapitalleistungen bezogen haben. Als Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge gelten vor allem Leistungen aus Vorsorgekassen (Pensionskasse, Säule 3a), aus Spar- oder Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolice(n).

Kapitalleistungen mit Vorsorgecharakter aus AHV/IV, aus beruflicher Vorsorge und aus anerkannter gebundener Selbstvorsorge sowie **Kapitalzahlungen** bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile aus Unfall- oder Haftpflichtversicherungen werden **gesondert besteuert**. Sie sind **immer zu 100 % steuerbar**.

Die einfache Steuer auf Kapitalleistungen aus Vorsorge wird, unabhängig von der Höhe der Leistung, bei gemeinsam besteuerten Personen zu einem einheitlichen Satz von 2 % besteuert. Bei Alleinstehenden beträgt der einheitliche Satz für die einfache Steuer 2,4 %.

Ein verheirateter Steuerpflichtiger wurde Opfer eines Verkehrsunfalls. Die Haftpflichtversicherung des fehlbaren Autolenkers leistet in der Folge für bleibende körperliche und gesundheitliche Nachteile eine Kapitalleistung von Fr. 765 000. Zusätzlich bezahlt die Versicherung eine Genugtuungssumme von Fr. 50 000.

Steuerveranlagung	Steuerbar
Kapitalleistung 2009	Fr. 765 000
Steuersatz für gemeinsam besteuerte Personen	2.0 %
Steuerberechnung	
Einfache Steuer zu 100 % (Fr. 765 000 zu 2.0 %)	<u>Fr. 15 300.00</u>
Diese einfache Steuer ist mit dem Gesamtsteuerfuss von beispielsweise 300 % zu vervielfachen: Gesamtsteuer	Fr. 45 900.00 =====

Die Genugtuung von Fr. 50 000 bleibt gemäss § 26 Ziffer 10 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern **steuerfrei**.

Bei der direkten Bundessteuer kommen in Abweichung zur ordentlichen Steuerveranlagung bei Kapitalleistungen aus Vorsorge die **Pränumerandotarife** zur Anwendung. Die Steuer beträgt 1/5 der ordentlichen Pränumerandotarife.

Auf der Homepage der Steuerverwaltung Thurgau unter www.steuerverwaltung.tg.ch steht Ihnen ein Steuerkalkulator zur einfachen und schnellen Berechnung der Steuern auf Kapitalleistungen aus Vorsorge zur Verfügung.

Deklaration

Sonderbesteuerung

Tarif

Beispiel

Direkte Bundessteuer

Steuerkalkulator

Bemerkungen zur Steuererklärung Seite 4

Beachten Sie bitte, dass aufgrund der maschinellen Verarbeitung der Steuererklärungen Angaben ausserhalb der Formularfelder der Steuererklärungsformulare nicht berücksichtigt werden können und als nicht getätigt gelten (vgl. Seite 6 dieser Wegleitung).

Wollen Sie die Steuerbehörde auf einen Sachverhalt hinweisen, bei welchem Sie nicht sicher sind, ob dieser steuerrelevant ist oder ob Sie diesen korrekt deklariert haben, vermerken Sie dies bitte entsprechend in den dafür vorgesehenen Bemerkungszeilen auf Seite 4 der Steuererklärung. Reichen die Bemerkungszeilen für die zusätzlichen Angaben nicht aus, legen Sie der Steuererklärung ein separates Dokument mit den notwendigen Zusatzangaben bei und verweisen Sie in der Bemerkungszeile auf diese zusätzliche Beilage.

Angaben ausserhalb der Formularfelder

Bemerkungszeile für Zusatzangaben

Allgemeine Hinweise

Grundsatz

Deklariieren Sie Ihre Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen zunächst detailliert im **Wertschriften- und Guthabenverzeichnis**. Danach übertragen Sie das Total in das Steuererklärungsformular (Ziffer 30.1 für das Vermögen und Ziffer 4 für den Wertschriftenertrag). Das Formular 2 dient der Ermittlung

- des steuerbaren Wertschriftenvermögens mit Stand per 31. Dezember 2009 bzw. am Ende der Steuerpflicht;
- der in der Steuerperiode fällig gewordenen Wertschriftenerträge, der Ermittlung des Anspruchs auf Rückerstattung der im Jahr 2009 abgezogenen eidgenössischen Verrechnungssteuer, sofern der Wohnsitz am 31. Dezember 2009 im Kanton Thurgau war;
- der Erträge qualifizierter Beteiligungen im Privatvermögen, für die Sie das **Halbsteuersatz- oder Teilbesteuerungsverfahren** beantragen.

Umfang der Deklaration

Tragen Sie im Wertschriftenverzeichnis das **ganze** in Wertschriften und andern Kapitalanlagen bestehende **Vermögen** per 31.12.2009 und **alle Erträge** ein, die Ihnen in der Steuerperiode 2009 aus den Wertschriften und anderen Kapitalanlagen zugeflossen sind.

Ebenfalls zu deklarieren sind Vermögen und Erträge von Kindern unter Ihrer elterlichen Sorge (Jahrgang 1992 und jünger). Vermögen und Erträge von Personen mit Jahrgang 1991 und älter sind durch diese selbst zu versteuern. Dementsprechend haben die Eltern diese Werte nicht mehr zu deklarieren.

Ansprüche an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen), Freizügigkeitsguthaben bei Banken sowie Ansprüche an Bankstiftungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind bis zur Fälligkeit der Leistungen steuerfrei und daher vor deren Fälligkeit auch nicht im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufzuführen.

Unterjährige Steuerpflicht

Füllen Sie das Formular 2 in jedem Fall aus, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode bestanden hat (vgl. Ausführungen zur unterjährigen Steuerpflicht unter „Beginn und Ende der Steuerpflicht“ ab Seite 3 dieser Wegleitung). Deklarieren Sie in diesem Fall ausschliesslich die während der unterjährigen Steuerpflicht realisierten Erträge.

Halbsteuersatz- bzw. Teilbesteuerungsverfahren für Erträge aus Beteiligungen im Privatvermögen

Sofern Sie die Durchführung des Halbsteuersatzverfahrens (Staats- und Gemeindesteuern) **bzw. das Teilbesteuerungsverfahren (direkte Bundessteuer)** für Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen im Privatvermögen beantragen, füllen Sie bitte den Antrag auf Seite 4 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses aus (vgl. Seite 25 dieser Wegleitung). Für Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen im Geschäftsvermögen füllen Sie bitte den Antrag auf Seite 4 von Formular 14 „Fragebogen für Selbständigerwerbende“ aus (vgl. dazu Seiten 11 und 12 dieser Wegleitung).

Reihenfolge

Das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis ist vollständig überarbeitet worden. Die Vermögenswerte können, unabhängig davon, ob die Erträge daraus der Verrechnungssteuer unterliegen, fortlaufend auf den Seite 2 und 3 des Wertschriftenverzeichnisses sowie auf allfälligen weiteren Beiblättern aufgeführt werden. Führen Sie die Wertschriften bitte geordnet nach den Gruppen eins bis fünf auf, wie sie links unten auf Seite 2 des Formulars 2 vorgegeben sind.

Deklariieren Sie alle Erträge, die der Verrechnungssteuer unterliegen bzw. um diese gekürzt wurden, in Kolonne A und alle Erträge, die der Verrechnungssteuer nicht unterliegen bzw. nicht um diese gekürzt wurden, in Kolonne B.

Bezeichnung der Vermögenswerte

Die einzelnen Titel und Guthaben sind so zu bezeichnen, dass sie klar identifiziert werden können (bei Wertschriften Valoren-Nummern angeben). Kennzeichnen Sie die zum Geschäftsvermögen gehörenden Vermögenswerte, das Nutzniessungsvermögen und das Vermögen aus Erbschaften, Erbvorbezug oder Schenkungen sowie die qualifizierenden Beteiligungen (vgl. Definition Seite 11 und 25 dieser Wegleitung) mit dem zutreffenden Code (siehe Formular).

Änderungen im Bestand

Bei **Änderungen im Bestand** von Obligationen, Aktien und Fondsanteilen im Jahre 2009 geben Sie in den Kolonnen „Zugang 2009“ und „Abgang 2009“ das **genaue Datum des Kaufs bzw. Verkaufs, der Rückzahlung bzw. Konversion** an.

Unterschrift / Beilagen

Reichen Sie das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis vollständig ausgefüllt und unterzeichnet ein. Legen Sie von Banken erstellte Depotverzeichnisse und allfällig weitere notwendige Belege dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis bei. Verrechnungssteuerausweise für allfällige Gewinne aus Lotterien (Toto, Lotto etc.) legen Sie bitte ebenfalls bei.

Ermittlung der Wertschriften- und sonstiger Erträge

Steuerbar sind alle **Erträge aus Wertschriften** und **sonstigen Kapitalanlagen einschliesslich Lotterie-, Lotto- und Totogewinne**. Zum steuerbaren Ertrag gehören nebst Dividenden und sonstigen Gewinnanteilen z.B. auch geldwerte Leistungen aus Beteiligungen, das Disagio bei vorzeitigen Rückkäufen von Anleiheobligationen und reinvestierte Erträge aus Wertzuwachs-fonds (sog. Thesaurierungsfonds). Deklarieren Sie zudem:

- ausbezahlte Erträge aus **rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie** (Steuerpflicht wird von der Veranlagungsbehörde überprüft);
- Einkünfte aus der **Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit ausschliesslicher oder überwiegender Einmalverzinsung** (sog. Nullprozenter ohne Verzinsung und Discountobligationen, d.h. Obligationen mit einem deutlich unter dem marktüblichen Niveau liegenden Zinssatz);
- **Gratisaktien** und **Gratisnennwerterhöhungen**.

Marchzinsen aus Titelverkäufen des Privatvermögens (z.B. bei Veräusserung von Obligationen mit periodischem Zins oder nicht überwiegender Einmalverzinsung) sind nicht steuerbar.

Steuerbare Erträge

Marchzinsen

Ermittlung des Steuerwertes per Ende des Kalenderjahres

Der Steuerwert der Wertschriften und Kapitalanlagen richtet sich grundsätzlich nach ihrem **Verkehrswert**.

Für in der Schweiz **kotierte Wertpapiere** gilt der Börsenkurs Ende des Monats Dezember 2009.

Für an **ausländischen Börsen gehandelte Wertpapiere** gilt in der Regel der ausländische Börsenkurs per Ende Dezember 2009, umgerechnet in Schweizerfranken zum Devisenkurs gemäss amtlicher Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Die für die Besteuerung massgebenden Kurse für in der Schweiz und im Ausland kotierte Titel sowie für vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere können Sie den amtlichen Kurslisten der Eidgenössischen Steuerverwaltung (EStV) entnehmen. Diese Kurslisten erscheinen jeweils im Februar des Folgejahres und sind bei der Steuerverwaltung Thurgau, Abteilung Direkte Bundessteuer erhältlich, oder im Internet unter www.steuerverwaltung.tg.ch abrufbar.

Für **nicht kotierte Wertpapiere** gilt der Verkehrswert per 31. Dezember 2009. Ist dieser nicht bekannt, können Sie ersatzweise den Wert per 1. Januar 2009 eintragen. Der Verkehrswert dieser Wertpapiere wird durch die Steuerverwaltung des Sitzkantons festgesetzt.

Der **Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen** wird von der Veranlagungsbehörde **auf begründeten Antrag** der Steuerpflichtigen geprüft. Die Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert können Sie bei der Steuerverwaltung Thurgau beziehen.

Grundsatz

In der Schweiz
kotierte Titel
Im Ausland
kotierte Titel

Kursliste

Nicht kotierte
Wertpapiere

Pauschalabzug für
vermögensrechtliche
Beschränkungen

Werte mit Verrechnungssteuerabzug (Kolonne A)

Die Zinsen und Dividenden schweizerischer Wertpapiere sowie Bank- und Postkonti aller Art sind der schweizerischen Verrechnungssteuer unterworfen. Davon ausgenommen sind nur Spar-, Einlage- oder Depositenhefte mit einem Bruttozins nicht über Fr. 50. Ebenfalls der Verrechnungssteuer unterworfen sind im Inland ausgerichtete Geldtreffer von über Fr. 50 aus Lotterien, gewerbmässigen Wetten und lotterieähnlichen Veranstaltungen (z.B. Sport-Toto).

In **Kolonne A** sind somit alle **Bruttoerträge** von Spar-, Einlage-, Anlage- und Depositenhefte bzw. -konti, übrige Bankguthaben, Post-, Salär- und Festgeldkonti, Kontokorrente, inländische Aktien, Obligationen, GmbH-, Genossenschafts- und Anlagefondsanteile (einschliesslich Wertzuwachs-Anlagefonds), Lotterie- und Sport-Toto-Treffer usw. sowie Gratisaktien **mit Verrechnungssteuerabzug** einzutragen.

Deklarieren Sie bitte ebenfalls die mit der Verrechnungssteuer belasteten **Bruchzinsen**, die bei Errichtung, Konversion oder Rückzahlung von Obligationen anfallen können. Die von **Titelverkäufen herrührenden Marchzinsen führen sie jedoch bitte nicht auf**.

Lassen Sie die **Zinsen** von Spar-, Depositen- und Einlageheften von der Bank nachtragen und setzen Sie diese erst danach in die Kolonne ganz rechts ein, wobei der **Bruttozins (ohne Verrechnungssteuerabzug)** in Franken und Rappen einzutragen ist.

Legen Sie bei den Lotterietreffern aller Art die **Auszahlungsbescheinigung im Original** bzw. den **Postanweisungsabschnitt** bei. Diese verbleiben bei den Steuerakten.

Grundsatz

Bruchzinsen,
Marchzinsen

Spar-, Depositen-
und Einlagehefte

Lotterietreffer

Werte ohne Verrechnungssteuerabzug (Kolonne B)

Grundsatz

Auf den Namen lautende Spar-, Einlage- oder Depositenhefte sowie Spareinlagen, deren Bruttozins in der Steuerperiode Fr. 50 nicht übersteigt, unterliegen nicht der Verrechnungssteuer. Die Erträge daraus sind **in Kolonne B** aufzuführen. Ebenso hier aufzuführen sind Gewinne der inländischen Lotterien, Zahlenlotto und Sport-Toto, wenn der Bargewinn pro Ziehung unter Fr. 50 liegt.

Deklarieren Sie hier auch ausländische Lotteriegewinne, alle Sach- und/oder Naturaltreffer aus Lotterien oder Tombola, **Ausgleichs- oder Rückerstattungszinsen aufgrund von Steuerrückerstattungen**, gewöhnliche inländische Darlehen, Hypothekarforderungen, andere Guthaben ohne Verrechnungssteuerabzug, Gratisaktien ohne Verrechnungssteuerabzug sowie sämtliche ausländischen Wertschriften und Guthaben aller Art. Deklarieren Sie hier ebenfalls inländische Beteiligungen, deren Ertrag nicht um die Verrechnungssteuer gekürzt wurde.

Ertrag ausländischer Wertschriften

Als steuerbarer Ertrag **ausländischer Wertpapiere** gilt der Nettobetrag gemäss Auszahlungsbordereau oder Gutschrift, zuzüglich ausländischer Quellensteuern, soweit sie aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zurückverlangt oder angerechnet werden können.

Zusätzlicher Steuer-rückbehalt USA

Deklarieren Sie im Formular DA-1 **Amerikanische Vermögenswerte**, deren Ertrag um den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA gekürzt worden sind. Das Formular DA-1 dient zugleich als Antrag auf Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts. Tragen Sie die Gesamtbeträge des Formulars DA-1 alsdann in Ziffer 2 unten **auf Seite 2** des Formulars 2 ein. Setzen Sie Vermögenswerte, die diesem zusätzlichen Steuerrückbehalt nicht unterliegen, direkt auf Seite 2 oder 3 ein. Sind Sie Besitzer von Wertschriften aus den USA, beantworten Sie zudem die Fragen auf der ersten Seite des Formulars 2.

Pauschale Steuer-anrechnung

Die pauschale Steueranrechnung können Sie mit Formular DA-1 beantragen für Dividenden und/oder Zinsen aus Ägypten, Albanien, Argentinien, Armenien, Aserbeidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bulgarien, China, Deutschland, Ecuador, Elfenbeinküste, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Indien, Indonesien, Iran, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Moldawien, Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Serbien-Montenegro, Singapur, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südkorea, Thailand, Trinidad & Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, USA, Usbekistan, Venezuela und Vietnam.

Seite 2: Zusammenzug

Zusammenzug

Reicht Seite 2 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses für die Deklaration nicht aus, er rechnen Sie zuerst das Total der Steuerwerte und der Bruttoerträge in den Kolonnen A und B auf Seite 3 sowie auf allfälligen Beiblättern. Übertragen Sie danach das Total der Steuerwerte sowie der Kolonnen A und B von Seite 3 in die Ziffer 1 auf Seite 2.

Übertragen Sie das Total der im Formular DA-1 (pauschale Steueranrechnung) deklarierten Vermögenswerte und Erträge (falls vorhanden) in die Ziffer 2 auf Seite 2 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses. Danach tragen Sie in Ziffer 3 das errechnete **Total I** der Steuerwerte und der Bruttoerträge in den Kolonnen A und B ein.

Bei selbständiger Erwerbstätigkeit tragen Sie das Total der Geschäftswertschriften bzw. -erträge, welche laut Buchhaltung bereits im Geschäftsvermögen bzw. in den Geschäftseinkünften berücksichtigt sind, in Ziffer 4 ein.

Übertrag Steuerwert in Steuererklärung

Die **Gesamtsumme** der Steuerwerte gemäss Ziffer 5 **Total II** übertragen Sie in **Ziffer 30.1 auf Seite 4 der Steuererklärung**. Der **Geschäftsanteil** an Wertschriften gemäss Ziffer 4 übertragen Sie in **Ziffer 32.2 auf Seite 4 der Steuererklärung**.

Ermittlung Einkünfte

Zur Ermittlung des steuerbaren Ertrags aus Wertschriften und Guthaben übertragen Sie zuerst das Total in Kolonne Bruttoertrag A in die Ziffer 6 in Kolonne Bruttoertrag B.

Vermögensver-waltungskosten

In Ziffer 7 können Sie die Vermögensverwaltungskosten von Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen eintragen und vom Bruttoertrag abziehen.

Für die Verwahrung und Verwaltung von Wertschriften durch Dritte können für sämtliche abzugsfähigen Kosten pauschal 2,5 Promille des Steuerwertes der durch Dritte verwalteten Wertschriften des Privatvermögens abgezogen werden. Der Pauschalabzug beträgt maximal Fr. 6 000.

Darlehen, Bankguthaben aller Art sowie nichtkотиerte qualifizierende Beteiligungen nach § 37 Absatz 3 StG (Beteiligungsrechte der „eigenen“ Unternehmung) werden bei der Berechnung des Pauschalabzugs nicht berücksichtigt.

Der Nachweis höherer abzugsfähiger Vermögensverwaltungskosten bleibt vorbehalten. Als Vermögensverwaltungskosten gelten nur Aufwendungen für die allgemein übliche Verwaltung durch Drittpersonen (z.B. Gebühren für Depots und Schrankfächer). **Nicht abziehen** können Sie Auslagen im Zusammenhang mit der Anlage von Vermögenswerten (z.B. Kontoführungsgebühren, Auslagen für Anlageberater, Kommissionen oder Spesen für An- und Verkauf von Wertschriften).

Das Ergebnis nach Abzug der Verwaltungskosten und dem Geschäftsanteil am Vermögensertrag tragen Sie in **Ziffer 8** des Formulars 2 als **Total III** ein. Danach übertragen Sie dieses Total in **Ziffer 4 auf Seite 2 der Steuererklärung**.

**Übertrag Einkünfte
in Steuererklärung**

Halbsteuersatz- und Teilbesteuerungsverfahren Seite 4

Auf Erträgen aus qualifizierenden Beteiligungen im Privatvermögen wird das Halbsteuersatzverfahren (Staats- und Gemeindesteuern) bzw. das Teilbesteuerungsverfahren (direkte Bundessteuer) angewandt.

Grundsatz

Erträge aus qualifizierenden **Beteiligungen im Privatvermögen** sind entweder im in Kolonne A oder B des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses deklarierten Ertrag enthalten, können aber unter Umständen auch im Ertragsanteil einer unverteilter Erbschaft enthalten sein. Für die **Durchführung des Halbsteuersatzverfahrens** (Staats- und Gemeindesteuern) bzw. des **Teilbesteuerungsverfahrens** (direkte Bundessteuer) auf Erträgen aus qualifizierenden Beteiligungen im Privatvermögen füllen Sie bitte den **Antrag auf Seite 4 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses** vollständig aus. Beachten Sie bitte, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Halbsteuersatzverfahrens und des Teilbesteuerungsverfahrens nicht identisch sind.

**Antrag /
Deklaration**

Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung werden im 2009 ausgeschüttete und versteuerte Gewinne aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens besteuert. Das Halbsteuersatzverfahren kommt zur Anwendung, sofern die steuerpflichtige Person mit mindestens 5 % am Aktien-, Grund- oder Stammkapital einer solchen Gesellschaft beteiligt ist. Das Halbsteuersatzverfahren wird **nur auf Antrag des Steuerpflichtigen** durchgeführt und findet **nur bei den Staats- und Gemeindesteuern** Anwendung. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Besteuerung zum reduzierten Steuersatz erfüllt sind, muss durch Sie erbracht werden. Bei fehlendem Nachweis erfolgt die Besteuerung zum vollen Satz, sofern die Bedingungen für eine mildere Besteuerung nicht offensichtlich sind.

**Voraussetzungen
Halbsteuersatz-
verfahren Kanton**

Als Beteiligungserträge gelten alle Arten von ausgeschütteten Beteiligungserträgen (Dividenden, geldwerte Leistungen, etc.). Dagegen gelten Tantiemen nicht als Beteiligungserträge, sondern als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit. Für die Anwendung des Halbsteuersatzverfahrens ist die Fälligkeit der ausgeschütteten Gewinne massgebend.

*Definition
Beteiligungsertrag*

Deklarieren Sie auf Seite 4 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses sämtliche Beteiligungserträge im Privatvermögen, welche die Voraussetzungen für das Halbsteuersatzverfahren erfüllen, in der Spalte „Staatssteuer“ und ermitteln Sie das Total in Ziffer 2. Übertragen Sie danach, falls vorhanden, den Ertrag aus qualifizierenden Beteiligungen im Geschäftsvermögen (Fragebogen für Selbständigerwerbende, Ziffer 2 auf Seite 4) in Ziffer 3. Schliesslich ermitteln Sie das Total der Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen im Privat- und Geschäftsvermögen und tragen es in Ziffer 4 ein. Übertragen Sie das Total in Ziffer 27 auf Seite 3 der Steuererklärung.

*Deklaration für Halb-
steuersatzverfahren*

Für im 2009 erzielte Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen von mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gilt bei der direkten Bundessteuer das Teilbesteuerungsverfahren. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) **sind** diesfalls **im Umfang von 60 % steuerbar**.

**Voraussetzungen
Teilbesteuerungs-
verfahren Bund**

Deklarieren Sie auf Seite 4 des Wertschriften und Guthabenverzeichnisses sämtliche Beteiligungserträge im Privatvermögen, welche die Voraussetzungen für das Teilbesteuerungsverfahren erfüllen, in der Spalte „Bundessteuer“ und ermitteln Sie das Total in Ziffer 5.

*Deklaration für Teilbe-
steuerungsverfahren*

Der in Ziffer 6 einzusetzende Teilbesteuerungsabzug beträgt 40 % vom Total der in Ziffer 5 aufgeführten Beteiligungserträge. Übertragen Sie diesen Betrag in Ziffer 16 auf Seite 3 der Steuererklärung (vgl. dazu Seite 14 dieser Wegleitung).

*Teilbesteuerungs-
abzug Bund*

Der Antrag auf die Durchführung des Halbsteuersatz- bzw. des Teilbesteuerungsverfahrens für Erträge aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen ist auf Seite 4 von Formular 14 „Fragebogen für Selbständigerwerbende“ zu stellen (vgl. Seiten 11 und 12 dieser Wegleitung).

*Antrag für Erträge aus
Beteiligungen im Ge-
schäftsvermögen*

Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Anspruch auf Rückerstattung

Ein Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer setzt voraus, dass Sie die Erträge **in der Steuererklärung deklariert** haben. Die Steuerverwaltung des Kantons Thurgau kann die Verrechnungssteuer für die Fälligkeiten 2009 nur an Steuerpflichtige zurückerstatten, welche am **31. Dezember 2009** ihren Wohnsitz im Kanton Thurgau hatten und somit hier auch unbeschränkt steuerpflichtig waren. Steuerpflichtige, bei denen diese Voraussetzung nicht gegeben ist, haben den Rückerstattungsantrag in dem Kanton einzureichen, in welchem die genannte Voraussetzung erfüllt ist.

Ermittlung Anspruch

Die Ermittlung des Anspruchs auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer 2009 erfolgt aufgrund der in Formular 2 in der Kolonne A eingetragenen Bruttoerträge. Vom Total I der Bruttoerträge 2009 der Kolonne A in Ziffer 3 (welches auch Beträge aus allfälligen Beiblättern einschliesst) sind 35 % (Verrechnungssteueranspruch) in Ziffer 10 auf Seite 2 des Formulars 2 zu übertragen.

Steuerauszüge von Banken, die anstelle von detaillierten Angaben im Formular 2 eingereicht werden, bilden Bestandteil des Antrags und bleiben bei den Akten.

Rückforderungsrecht, Auszahlung

Die Rückerstattung unterliegt der Überprüfung durch die Eidg. Steuerverwaltung; die Auszahlung erfolgt daher unter Vorbehalt des Rückforderungsrechtes. Bei erstmaliger Antragstellung oder bei einer Kontoänderung tragen Sie bitte im Formular 1 „Steuererklärung“ auf Seite 1 unten unbedingt die gewünschte Kontoverbindung für die Auszahlung ein (vgl. Seite 8). Um Verzögerungen bei der Auszahlung zu vermeiden, bitten wir Sie, von Kontoänderungen nach Einreichung der Steuererklärung wenn möglich abzusehen.

Rückerstattung in Erbfällen

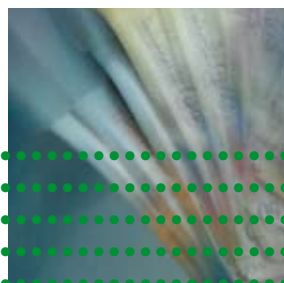
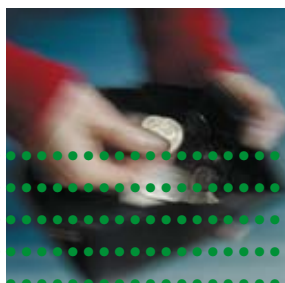
Der **Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Erbfällen** ist von den Erben gemeinsam und unabhängig von ihren übrigen Anträgen mit dem besonderen Formular StA Form. VSt 5a (S-167) zu stellen. Dieses Formular kann beim Gemeindesteueramt oder bei der Steuerverwaltung Thurgau bezogen werden. Es ist immer am letzten Wohnsitz des Erblassers einzureichen (betreffend Besteuerung und Deklaration in Erbfällen vgl. Wegleitung Seite 13, Ziff. 5.3 und Seite 19, Ziff. 30.5 sowie Seite 21).

Rückerstattung bei Stockwerkeigentümergeinschaften

Der **Rückerstattungsantrag** für Erträge von Betriebs- und Erneuerungsfondskonti von echten **Stockwerkeigentümergeinschaften** im Sinne von Art. 712a ff. ZGB ist von der Gemeinschaft, unabhängig von den Anträgen der einzelnen Gemeinschaftler, **mit dem Formular 25 bei der Eidg. Steuerverwaltung direkt einzureichen**. Die Steuerpflichtigen dürfen daher die Ertragsanteile an Betriebs- und Erneuerungsfonds nicht in ihrem persönlichen Rückerstattungsantrag aufführen. Da die Steuerverwaltung Thurgau auf die Besteuerung der Ertrags- und Vermögensanteile an Betriebs- und Erneuerungsfonds von echten Stockwerkeigentümergeinschaften verzichtet, müssen diese Konti auch im Wertschriftenverzeichnis nicht aufgeführt werden.

Auskunftsstelle

Haben Sie Fragen zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer, geben Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Steuerverwaltung Thurgau, Ressort Verrechnungssteuer, 8510 Frauenfeld, während den üblichen Bürozeiten gerne telefonisch Auskunft oder beantworten Ihre schriftlichen Anfragen.



Schuldenverzeichnis

Deklarieren Sie Schulden und Schuldzinsen aufgeteilt in Privatschulden (unter A) und Geschäftsschulden (unter B) bitte auf der Vorderseite von Formular 4 (Schuldenverzeichnis) und reichen Sie dieses mit der Steuererklärung ein. Unerlässlich ist insbesondere die **Angabe des Gläubigers mit genauer Adresse** sowie des Zinssatzes. Bitte reichen Sie die Belege für Schulden und Schuldzinsen mit der Steuererklärung ein.

**Deklaration /
Belege**

Ermitteln Sie zuerst das Total der Privatschulden und der zugehörigen Schuldzinsen unter A. Danach ermitteln Sie das Total der Geschäftsschulden und der zugehörigen Schuldzinsen unter B. Berechnen Sie im Zusammenzug unter C das Total der Privat- und Geschäftsschulden und das Total der Schuldzinsen. Übertragen Sie das Total der Schuldzinsen in Ziffer 11 auf Seite 3, und das Total der Schulden in Ziffer 34 auf Seite 4 der Steuererklärung.

**Übertrag in die
Steuererklärung**

Schuldzinsen

Schuldzinsen sind Vergütungen, welche für die Gewährung oder Vorenthaltung einer Geldsumme oder eines Kapitals zu entrichten sind, sofern dieses Entgelt nach der Zeit und als Quote des Kapitals in Prozenten berechnet wird.

**Grundsatz /
Fälligkeit**

Bei selbstbewohntem Wohneigentum sind erhaltene Zusatzverbilligungen nach dem Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung (WEF) bei der Deklaration der Schuldzinsen als Schuldzinsminderung aufzuführen.

Die im 2009 mit Steuerschlussrechnungen belasteten Ausgleichszinsen können Sie ebenfalls als Schuldzinsen abziehen.

Tragen Sie nur die **im Jahre 2009 fällig** gewordenen Schuldzinsen ein (keine Ratazinsen).

Tragen Sie **Schuldzinsen** aus **selbständiger Erwerbstätigkeit** hier nur ein, sofern sie diese nicht schon im Einkommen unter Ziffer 2 der Steuererklärung abgezogen haben.

**Schuldzinsen aus
Geschäftstätigkeit**

Sie können **private Schuldzinsen** höchstens im Umfang der deklarierten Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen und weiterer Fr. 50 000 in Abzug bringen.

**Begrenzung privater
Schuldzinsen**

Kapitalrückzahlungen wie Amortisationen von Grundpfandschulden stellen keine Schuldzinsen dar, ebenso wenig Bau- und Landkreditzinsen während der Bauphase. Letztere gelten als Anlagekosten.

**Amortisationen, Bau-
und Landkreditzinsen,
Leasingzinsen**

Bezahlte Baurechtszinsen sind nur bei Fremdvermietung der Liegenschaft, nicht aber bei Eigengebrauch abzugsfähig. Leasingzinsen sind grundsätzlich nicht abzugsfähig.

Baurechtszinsen

Schulden

Als Schulden gelten Verpflichtungen gegenüber Dritten, für welche die Steuerpflichtigen haften. **Rentenverpflichtungen** werden mit dem jeweiligen Barwert der Rente als Schuld berücksichtigt, wenn die Rente gegen Entgelt zugesichert wurde.

Grundsatz

Berufsauslagen

Deklaration

Gehen Sie einer **unselbständigen Erwerbstätigkeit** nach, so füllen Sie die Rückseite von Formular 4 (Berufsauslagen) vollständig und genau aus und legen dieses der Steuererklärung bei. Sind beide Ehegatten bzw. Partner berufstätig, so ermitteln Sie die Abzüge getrennt.

Die Ziffern 1 bis 6 des Formulars 4 betreffen Berufsauslagen aus der **Haupterwerbstätigkeit**. Berufsauslagen im Zusammenhang mit einer **Nebenbeschäftigung** in unselbständiger Anstellung sind - zweckmässigerweise in der Reihenfolge der Ziffern für die Haupterwerbstätigkeit - in einer separaten Aufstellung zusammenzutragen und gesamthaft in Ziffer 7 des Formulars „Berufsauslagen“ einzusetzen.

Grundsatz

Als steuerlich abzugsfähige Berufsauslagen gelten die für die Ausübung der unselbständigen Erwerbstätigkeit notwendigen Kosten, insbesondere für den Arbeitsweg, die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und die berufliche Weiterbildung.

Bei der Berechnung der notwendigen Auslagen ist in der Regel von **225 Arbeitstagen im Jahr** auszugehen. **Kein Abzug ist zulässig für Kosten, die der Arbeitgeber übernommen hat.**

Unterjährige Erwerbstätigkeit

Die als Pauschalen ausgestalteten Berufsauslagen beziehen sich auf das ganze Jahr. Wird die Erwerbstätigkeit infolge Erwerbsaufnahme oder -aufgabe nicht während der ganzen Steuerperiode (1. Januar bis 31. Dezember 2009) ausgeübt (vgl. Ziffer 1.3 des Formulars 4), sind die Berufsauslagen, soweit sie als **Pauschalen** ausgestaltet sind, auf die **Dauer der Erwerbstätigkeit** umzurechnen.

Unterjährige Steuerpflicht

Bei einer **unterjährigen Steuerpflicht** (vgl. Wegleitung Seite 3) werden die Pauschalen zur **Bestimmung des Steuersatzes** auf die **Dauer der Steuerpflicht** im Kanton umgerechnet. Die entsprechenden Umrechnungen werden von der Steuerverwaltung vorgenommen.

Ziffer 1

Allgemeine Angaben

Ziffer 1.1 Arbeitsort

In die Spalten „Einzelperson/Ehemann/Partner(in) 1“ bzw. „Ehefrau/Partner(in) 2“ tragen Sie bitte die Adresse(n) Ihres Arbeitsortes ein.

Ziffer 1.2 Arbeitspensum

Ihr Arbeitspensum tragen Sie in die Spalten „Einzelperson/Ehemann/Partner(in) 1“ bzw. „Ehefrau/Partner(in) 2“ ein. Haben Sie ein Arbeitspensum von weniger als 100 %, kreuzen Sie zudem die Wochentage an, an welchen Sie Ihrer Tätigkeit nachgegangen sind.

Ziffer 1.3 Erwerbsdauer

Haben Sie im Kalenderjahr 2009 die Erwerbstätigkeit aufgenommen oder aufgegeben, tragen Sie den Beginn wie auch das Ende der Tätigkeit in der Spalte „Einzelperson/Ehemann/Partner(in) 1“ bzw. „Ehefrau/Partner(in) 2“ ein. Diese Angaben sind notwendig, damit die Jahrespauschalen nach der Dauer der Erwerbstätigkeit berechnet werden können.

Beispiel

Beispiel unterjährige Erwerbstätigkeit: Dauer von 01.04.2009 bis 31.12.2009 (Dauer 270 Tage)

Berechnung Abzug für auswärtige Verpflegung (vgl. Ziffer 3.1):

Jahrespauschale Fr. 3 200

Umrechnung $\frac{\text{Fr. } 3\,200 \times 270}{360} = \text{Fr. } 2\,400$

Ziffer 2

Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Abziehbar sind die **notwendigen Auslagen** für die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, sofern es sich um eine beachtenswerte Entfernung (ab ca. 1 km) handelt, d.h. in der Regel:

Ziffer 2.1 Öffentlicher Verkehr

Bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Tram, Autobus) können Sie die **tatsächlich entstandenen** (nachgewiesenen) Abonnementskosten abziehen.

Ziffer 2.2 Fahrrad, Motorfahrrad, Kleinmotorrad

Bei Benützung eines Fahrrades, eines Motorfahrrades oder eines Kleinmotorrades (Hubraum bis 50 cm³, Kontrollschild mit gelbem Grund) können Sie bis zu Fr. 700 im Jahr abziehen.

Ziffer 2.3 Grundsatz Benützung Motorrad, Privatauto

Bei Benützung eines Privatautos oder eines Motorrades können Sie in der Regel nur den Betrag abziehen, welchen Sie bei Benützung des zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmittels hätten auslegen müssen.

Die Kosten der Benützung von **privaten Motorfahrzeugen** können Sie nur in **Ausnahmefällen** abziehen. Die Benützung des öffentlichen anstelle des privaten Verkehrsmittels ist unter anderem nicht zumutbar, wenn die Zeitersparnis bei Benützung des privaten Verkehrsmittels pro Arbeitstag über 1 Stunde beträgt, wobei für diese Berechnung nur die morgendliche Hinfahrt zur Arbeit und abendliche Rückkehr zum Wohnort massgebend sind.

Ausnahmefall

Die geforderte Zeitersparnis kann sich vor allem in Fällen ergeben, wo ein ungünstiger Fahrplan besteht, ein mehrmaliges Umsteigen erforderlich ist oder die Entfernungen zu den Haltestellen unzumutbar gross sind. Zu berücksichtigen sind dabei allfällige Parkierungsmöglichkeiten bei den Haltestellen, wie z.B. eine P+Rail-Anlage (Park and Rail). Die Benützung des P+Rail-Systems ist grundsätzlich zumutbar, wobei in diesem Fall auch die Parkgebühren abzugsfähig sind.

Machen Sie Fahrtkosten für die Benützung eines Privatfahrzeugs geltend, geben Sie die genaue Distanz zwischen der Wohnadresse und dem Standort des Fahrzeugs am Arbeitsort (oder der P+Rail-Anlage) an. Für Motorräder (Hubraum über 50 cm³; Kontrollschild mit weissem Grund) ist ein Abzug von bis zu 40 Rp. pro Fahrkilometer zulässig. Für Autos gelten, je nach jährlich gefahrener Kilometerzahl, folgende Ansätze:

Ansätze

	bis	5 000 km	70 Rp.
5 001	bis	10 000 km	65 Rp.
10 001	bis	15 000 km	60 Rp.
	über	15 000 km	50 Rp.

Bei einer jährlichen Kilometerleistung für den Arbeitsweg von 6 000 km ergeben sich:

Berechnungsbeispiel

	5 000 km à	-.70	Fr. 3 500
	1 000 km à	-.65	Fr. 650
Total	6 000 km		Fr. 4 150

Für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort über die Mittagspause können Sie höchstens diejenigen Kosten abziehen, die für die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung abzugsfähig sind (vgl. Ziffer 3 nachfolgend). Machen Sie für die Hin- und Rückfahrt über die Mittagspause Fahrtkosten geltend, können Sie den Abzug für auswärtige Verpflegung in Ziffer 3.1 bzw. Ziffer 3.2 nicht zusätzlich beanspruchen.

Heimkehr am Mittag

Sind Sie **Wochenaufenthalter** (vgl. Ziffer 6 nachfolgend), können Sie für die Kosten der wöchentlichen Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz sowie zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte die notwendigen Fahrtkosten beanspruchen (in der Regel die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels). Tragen Sie diese Fahrtkosten in Ziffer 6.2 ein.

Wochenaufenthalt

Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung bei täglicher Heimkehr

Ziffer 3

Ein Abzug von Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung kommt nur in Betracht, wenn und soweit Ihnen aus der beruflich bedingten auswärtigen Verpflegung **Mehrkosten** gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause entstehen.

Grundsatz

Den Abzug für Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung bei täglicher Heimkehr können Sie für den gleichen Zeitraum nicht mit dem Abzug für Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung bei Wochenaufenthalt (vgl. Ziffer 6.3) kumulieren.

Keine Kumulation

Wenn Sie wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort oder bei aus beruflichen Gründen sehr kurz bemessener Essenspause eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen können, beträgt der Pauschalabzug für Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung **Fr. 15** für jede auswärtige Hauptmahlzeit (in der Regel nur für Mittagessen), bei ständiger auswärtiger Verpflegung maximal **Fr. 3 200** im Jahr. Vorbehalten sind die unter Ziffer 3.2 aufgeführten Ausnahmen.

Ziffer 3.1
Unzumutbare Heimkehr am Mittag

Für jeden ausgewiesenen Tag mit durchgehender, **mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit** wird für die Mehrkosten gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause ebenfalls ein Abzug von **Fr. 15**, bei ganzjähriger Schicht- oder Nachtarbeit ein Abzug von **Fr. 3 200** gewährt. Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

Schicht- oder Nachtarbeit

Tragen Sie die Anzahl der geleisteten Schichttage bzw. Tage mit Nachtarbeit im Formular Berufsauslagen im entsprechenden Feld ein. **Die Anzahl** geleistete Tage mit mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit **ist nachzuweisen** (Bescheinigung des Arbeitgebers), da diese im neuen Lohnausweis nicht mehr aufgeführt sind.

Nur der **halbe Abzug (Fr. 7.50 im Tag, Fr. 1 600 im Jahr)** ist ordentlicherweise zulässig, wenn Hauptmahlzeiten vom Arbeitgeber durch Beiträge in bar oder durch die Abgabe von Gutscheinen verbilligt werden oder wenn sie in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte des Arbeitgebers eingenommen werden können und Ihnen trotzdem Mehrkosten entstehen.

Ziffer 3.2
Verbilligung durch Arbeitgeber, Kantinenverpflegung

Sind Sie wegen kurzer Essenspausen gezwungen, mindestens einmal pro Tag eine Hauptmahlzeit beim Arbeitgeber einzunehmen (wie z.B. im Gastgewerbe), können Sie pro Tag (allenfalls pro Jahr) einen halben Abzug vornehmen. Die Einnahme weiterer Mahlzeiten beim Arbeitgeber gibt keinen Anspruch auf mehr als diesen halben Abzug.

Kein Abzug

Kein Abzug ist mangels Mehrkosten zulässig, wenn die Hauptmahlzeiten auf Fr. 10 oder weniger zu stehen kommen bzw. wenn der Arbeitgeber bei der Bewertung allfälliger Naturalbezüge folgende Werte unterschreitet: Mittagessen Fr. 10, Abendessen Fr. 8 oder Fr. 21.50 pro Tag für Morgen-, Mittag- und Abendessen.

Ziffer 4

Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten

Grundsatz

Allgemeine Berufsauslagen wie Aufwendungen für Berufswerkzeuge, Fachliteratur, Kleider- und Schuhverschleiss, Mehrauslagen für Schwerarbeit, Beiträge an Berufsverbände und Gewerkschaften werden mit einem **Pauschalabzug** von **3 %** vom Nettolohn gemäss Ziffer 11 des neuen Lohnausweises, mindestens **Fr. 2 000** und höchstens **Fr. 4 000** abgegolten (kantonal und direkte Bundessteuer). Dauerte die unselbständige Erwerbstätigkeit im Jahr 2009 weniger als 12 Monate, wird der Pauschalabzug anteilmässig gekürzt.

Nachweis tatsächliche Aufwendungen

Anstelle der Pauschale können Sie die notwendigen tatsächlichen Aufwendungen nachweisen. Diese sind in einer separaten Aufstellung aufzulisten und zu belegen. Sie können einen Abzug der effektiven Kosten nicht zusätzlich zum Pauschalabzug beanspruchen.

Anspruchsberechtigung

Der Unkostenersatz kann von jeder unselbständig erwerbstätigen Person beansprucht werden. Steuerpflichtige, die keinen Lohnausweis einreichen oder nach Ermessen eingeschätzt werden, haben keinen Anspruch auf den Abzug für allgemeine Berufsauslagen.

Ziffer 5

Weiterbildungs- und Umschulungskosten

Weiterbildungskosten

Abziehen können Sie die mit dem **erlernten oder ausgeübten** Beruf zusammenhängenden Weiterbildungskosten, soweit die entsprechenden Ausgaben nicht anderweitig (etwa durch den Arbeitgeber) gedeckt werden. Stellen Sie diese Kosten auf einem separaten Blatt zusammen. Die Auslagen sind durch Belege nachzuweisen. Ebenfalls abzugsfähig sind Auslagen für eine Fortbildung, die einem besseren Fortkommen oder einem Aufstieg im angestammten Beruf dient.

Umschulungskosten

Ferner können Sie die mit dem Beruf zusammenhängenden Umschulungskosten auf eine neue Erwerbstätigkeit abziehen, soweit diese durch äusseren Zwang (z.B. Betriebsschliessungen, Aussterben eines Berufs, Krankheit oder Unfall) erfolgte. Diese Auslagen können Sie geltend machen, soweit die Kosten der Berufsumstellung nicht von Dritten (z.B. Arbeitgeber, Arbeitslosenversicherung oder Invalidenversicherung) getragen werden.

Ausbildungskosten

Nicht abzugsfähig sind Ausbildungskosten. Als Ausbildung gilt die Erlernung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die zur Ausübung einer Tätigkeit in einem Beruf erforderlich sind.

Dazu gehören die

- Grund- oder Allgemeinausbildung;
- Mittelschul-, (Fach-)Hochschul- und Universitätsausbildung;
- Absolvierung einer Berufslehre (inklusive Erwerb der Berufsmatura);
- Erlernung eines Zweitberufs.

Beteiligung Arbeitgeber

Kostenbeteiligungen des Arbeitgebers an solchen Ausbildungen sind steuerbar. Sofern nicht bereits im Bruttolohn gemäss Lohnausweis enthalten, ist eine solche Kostenbeteiligung zum Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit hinzuzuzählen und in der entsprechenden Ziffer aufzuführen.

Ziffer 6

Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Grundsatz

Steuerpflichtige, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende oder an den freien Tagen nach Hause zurückkehren und daher dort steuerpflichtig bleiben, können die beruflich notwendigen **Mehrkosten** für auswärtige Verpflegung und Unterkunft abziehen, wobei bei der Unterkunft nur ein Zimmer (nicht eine Wohnung) als beruflich notwendig gilt. In der Regel können die nachfolgenden Abzüge vorgenommen werden:

Für die **notwendigen Mehrkosten der Unterkunft** können Sie die **ortsüblichen Auslagen** für ein Zimmer (keine Wohnung) abziehen. Haben Sie für den Wochenaufenthalt eine kleinere Wohnung (bis 3 ½-Zimmer) gemietet, können Sie den Abzug für die Mehrkosten wie folgt berechnen:

Ziffer 6.1
Unterkunft

Jahresmietzins : (Anzahl Zimmer + 1) = Kosten des Zimmers

Berechnung

Der Jahresmietzins einer 3 ½-Zimmerwohnung beträgt Fr. 10 800. Die jährlichen Mietkosten für ein Zimmer werden wie folgt berechnet:

$$\text{Fr. } 10\,800 : (3,5 + 1) = \text{Fr. } 2\,400$$

Tragen Sie die **Fahrtkosten** der wöchentlichen Heimkehr sowie zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte hier ein (vgl. die Erläuterungen in Ziffer 2.3). Dabei können Sie in der Regel nur die Kosten für den öffentlichen Verkehr geltend machen.

Ziffer 6.2
Fahrtkosten

Für die **Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung** können Sie Fr. 15 pro Hauptmahlzeit, somit Fr. 30 im Tag, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt Fr. 6 400 im Jahr abziehen. Wenn das Mittagessen durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantinenkost, Kostenbeitrag, Naturalleistung des Arbeitgebers) und trotzdem Mehrkosten entstehen, wird für diese Mahlzeit nur der halbe Abzug (Fr. 7.50) gewährt, somit gesamthaft Fr. 22.50 im Tag oder Fr. 4 800 im Jahr.

Ziffer 6.3
Mehrkosten für auswärtige Verpflegung

Auslagen bei Nebenbeschäftigung

Ziffer 7

Unter dieser Ziffer können Sie sämtliche Auslagen bei Nebenbeschäftigung eintragen. Legen Sie der Steuererklärung eine entsprechende Aufstellung bei (vgl. die Bemerkungen eingangs der Ausführungen zu den Berufsauslagen). Bei den Staats- und Gemeindesteuern können Sie keinen pauschalen Abzug für Berufsauslagen bei Nebenbeschäftigung beanspruchen.

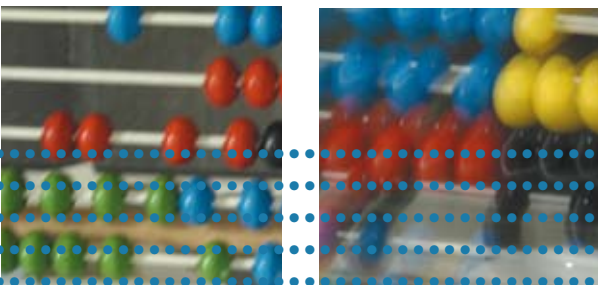
Grundsatz

Total der Berufsauslagen

Ziffer 8

Tragen Sie in diese Ziffer die Summe der Berufsauslagen gemäss den Ziffern 2 bis 7 ein. Danach übertragen Sie diesen Betrag auf Seite 3 der Steuererklärung in die Ziffer 10.1 „Einzelperson/ Ehemann/Partner(in) 1“ und in die Ziffer 10.2 „Ehefrau/Partner(in) 2“, in der linken Spalte für die Staats- und Gemeindesteuern und in die rechte Spalte für die direkte Bundessteuer.

Übertrag in die Steuererklärung



Krankheits- und Unfallkosten, behinderungsbedingte Kosten sowie Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Krankheits- und Unfallkosten, behinderungsbedingte Kosten

Krankheits- und Unfallkosten

Soweit Sie **die Kosten selber tragen** und diese 5 % des Nettoeinkommens (Ziffer 22) übersteigen, können Sie Krankheits- und Unfallkosten für sich und diejenigen Personen, für welche Sie einen Kinder- oder Unterstützungsabzug geltend machen können, in Abzug bringen. Darunter fallen etwa Aufwendungen wie Arzt- und Zahnarztkosten, Auslagen für Spitäler und Heilstätten sowie ärztlich verordnete Medikamente, Apparate, Brillen und Kuren. Als Krankheitskosten können Sie auch Mehrkosten einer ärztlich angeordneten, lebensnotwendigen Diät geltend machen.

Pauschalabzug für Diäten

Bei andauernden lebensnotwendigen Diäten (z.B. Zöliakie) können Sie als Krankheitskosten dafür eine Pauschale von Fr. 2 500 geltend machen. An Diabetes erkrankte Personen können keine Pauschale, sondern nur die effektiven Mehrkosten zum Abzug bringen.

Behinderungsbedingte Kosten

Sie können **selbst getragene** behinderungsbedingte **Kosten** für sich und diejenigen Personen, für welche Sie einen Kinder- oder Unterstützungsabzug geltend machen können, vollständig von den Einkünften in Abzug bringen.

Definition Behinderung

Als Mensch mit Behinderung gilt nach dem Behindertengleichstellungsgesetz eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Als behinderte Personen gelten insbesondere Bezüger:

- von Leistungen gemäss Invalidenversicherungsgesetz (IVG);
- von Hilflosenentschädigungen gemäss Art. 43^{bis} AHVG, Art. 26 UVG und Art. 20 MVG;
- von Hilfsmitteln gemäss Art. 43^{ter} AHVG, Art. 11 UVG und Art. 21 MVG;
- sowie Heimbewohner und Spitex-Patienten, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten pro Tag anfällt (in der Regel ab BESA-Stufe 2c und höher).

Bei Personen, welche keiner der vorangehenden Personengruppen zugeordnet werden können, muss der Steuerpflichtige nachweisen, dass eine Behinderung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vorliegt. Eine leichte Beeinträchtigung, deren Auswirkungen durch ein Hilfsmittel einfach behoben werden können (z.B. bei Seh- oder Hörschwäche durch Brille oder Hörgerät), gilt nicht als Behinderung. Dasselbe gilt, wenn die Beeinträchtigung einzig darin besteht, dass die betroffene Person eine Diät einhalten muss (z.B. Zöliakie).

Definition behinderungsbedingte Kosten

Als behinderungsbedingte Kosten gelten nur notwendige Aufwendungen, welche als Folge einer Behinderung entstehen (kausaler Zusammenhang) und weder Lebenshaltungs- noch Luxusausgaben darstellen. Darunter fallen etwa Prothesen, Hilfsmittel, Mehrkosten für behindertengerechten Umbau von Fahrzeugen oder Kosten für den behinderungsbedingten Aufenthalt in einem Wohnheim für Behinderte oder in einem Pflegeheim. Die Kosten für den Heimaufenthalt sind aber um denjenigen Betrag zu kürzen, der für Lebenshaltungskosten im eigenen Haushalt hätte aufgewendet werden müssen (in der Regel Fr. 2 000 pro Monat).

Krankheits- und Unfallkosten einer behinderten Person stehen nicht im Zusammenhang mit der Behinderung. Solche Kosten können auch von einer behinderten Person nur insoweit abgezogen werden, als diese 5 % des Nettoeinkommens (Ziff. 22) übersteigen.

Pauschalabzüge für behinderungsbedingte Kosten

Anstelle des Abzugs der effektiven selbst getragenen behinderungsbedingten Kosten können die folgenden jährlichen Pauschalabzüge geltend gemacht werden:

- | | |
|---|-----------|
| – Gehörlose | Fr. 2 500 |
| – Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen | Fr. 2 500 |
| – Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades | Fr. 2 500 |
| – Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades | Fr. 5 000 |
| – Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades | Fr. 7 500 |

Vergütete Kosten / Hilflosenentschädigung / Lebenshaltungskosten

Die von Krankenkassen, Versicherungen oder Dritten vergüteten Kosten, Beiträge der AHV, IV, MV und SUVA für Hilfsmittel, allfällige Hilflosenentschädigungen der AHV, IV und MV sowie Hilflosenrenten der SUVA sind von den Krankheitskosten abzuziehen, ebenso ein Anteil Lebenshaltungskosten (z.B. für Ernährung/Unterkunft).

Nicht abziehen können Sie Auslagen für einen nicht behinderungsbedingten Aufenthalt in Altersheimen (allfällige Pflegekosten sind jedoch abzugsfähig), Akupunktur (sofern nicht ärztlich verordnet), Präventivmassnahmen, Verjüngungs- und Schönheitsbehandlungen sowie Schlankheits- und Fitnesskuren. Die Fahrtkosten zum Arzt, Zahnarzt, Spital usw. können Sie, ausgenommen bei dauernder Pflegebedürftigkeit, nicht abziehen. Ebenfalls nicht abziehen können Sie zudem die Krankenkassenprämien sowie unentgeltlich erhaltene Pflegeleistungen.

Nicht abzugsfähige Kosten

Ausführlichere Informationen zu den Krankheits- und Unfallkosten sowie den behinderungsbedingten Kosten finden Sie in unserer Steuerpraxis, Weisungen StP 34 Nr. 20 und StP 34 Nr. 21. Die Steuerpraxis ist auf unserer Homepage unter www.steuerverwaltung.tg.ch einsehbar.

Ausführlichere Informationen

Tragen Sie auf der Vorderseite von **Formular 5** unter A die Aufwendungen, aufgeteilt in „Krankheits- und Unfallkosten“ sowie „behinderungsbedingte Kosten“ und unter B die Vergütungen Dritter und die Anteile an Lebenshaltungskosten detailliert in die dafür vorgesehenen Spalten ein.

Ausfüllen Formular 5

Unter C „Berechnung behinderungsbedingte Kosten“ tragen Sie danach die Totale der behinderungsbedingten Kosten von A (Aufwendungen) und B (Vergütungen Dritter) ein. Danach ziehen Sie vom Total A das Total B ab. Die so ermittelten abzugsfähigen behinderungsbedingten Kosten übertragen Sie bitte Ziffer 16 auf Seite 3 der Steuererklärung.

Ermittlung behinderungsbedingte Kosten

Unter D „Berechnung Krankheits- und Unfallkosten“ tragen Sie die Totale der Krankheits- und Unfallkosten von A (Aufwendungen) und B (Vergütungen Dritter) ein. Danach ziehen Sie vom Total A das Total B ab. Vom so ermittelten „Total der (Netto-)Auslagen für Krankheits- und Unfallkosten“ ziehen Sie einen **Selbstbehalt von 5 % des Nettoeinkommens** gemäss Ziffer 22 der Steuererklärung ab. Dabei ergibt sich das Nettoeinkommen für die Staats- und Gemeindesteuern aus der linken, dasjenige für die direkte Bundessteuer aus der rechten Kolonne. Das nach Abzug des Selbsthalts in D (letzte Zeile) erhaltene Total der abzugsfähigen Krankheits- und Unfallkosten setzen Sie in Ziffer 23.1 auf Seite 3 der Steuererklärung ein, je verschieden für die Staats- und Gemeindesteuern (linke Spalte) und für die direkte Bundessteuer (rechte Spalte).

Ermittlung Krankheits- und Unfallkosten

Das ausgefüllte Formular 5 reichen Sie bitte zusammen mit einem Nachweis über die von Ihnen geltend gemachten Krankheits- und Unfallkosten bzw. behinderungsbedingten Kosten mit der Steuererklärung ein.

Nachweis

Aus dem nachfolgenden **Beispiel** ersehen Sie, wie die Krankheits- und Unfallkosten sowie die behinderungsbedingten Kosten anhand der vom Steuerpflichtigen beigelegten Detailaufstellung über die tatsächlichen Kosten des Jahres 2009 (Annahmen) im Formular 5 einzutragen sind:

Beispiel

A. Aufwendungen	Krankheits- und Unfallkosten	behinderungsbedingte Kosten
Arztkosten	Fr. 1 500	
Zahnarztkosten Kinder	Fr. 2 400	
Kuraufenthalt Mann (ärztlich verordnet)	Fr. 6 000	
Prothesen		Fr. 3 000
Total der Aufwendungen (A)	<u>Fr. 9 900</u>	<u>Fr. 3 000</u>
B. Vergütungen etc.		
Vergütungen der Krankenkasse	Fr. 700	
Beteiligung IV an Prothese		Fr. 2 500
Lebenshaltungskostenanteil Kuraufenthalt	<u>Fr. 600</u>	
Total Abzüge (B)	<u>Fr. 1 300</u>	<u>Fr. 2 500</u>
C. Berechnung behinderungsbedingte Kosten		
Total der Aufwendungen für behinderungsbedingte Kosten (A)		Fr. 3 000
Total der Vergütungen für behinderungsbedingte Kosten (B)		<u>Fr. 2 500</u>
Total behinderungsbedingte Kosten (Ziff. 16)		<u>Fr. 500</u>
D. Berechnung Krankheits- und Unfallkosten		
	Staats- und Gemeindesteuern	Bundessteuer
Total Aufwendungen für Krankheits- und Unfallkosten (A)	Fr. 9 900	Fr. 9 900
Total Vergütungen für Krankheits- und Unfallkosten (B)	<u>Fr. 1 300</u>	<u>Fr. 1 300</u>
Total der Auslagen für Krankheits- und Unfallkosten	Fr. 8 600	Fr. 8 600
./. 5 % Selbstbehalt (Ziffer 22 der Steuererklärung)	<u>Fr. 2 000</u> ¹⁾	<u>Fr. 2 200</u> ²⁾
Abzug Krankheits- und Unfallkosten (Ziff. 23.1)	<u>Fr. 6 600</u>	<u>Fr. 6 400</u>

¹⁾ Annahme: Nettoeinkommen (Ziff. 22) Staats- und Gemeindesteuern Fr. 40 000

²⁾ Annahme: Nettoeinkommen (Ziff. 22) direkte Bundessteuer Fr. 44 000

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Grundsatz

Zur Berechnung des zulässigen Abzugs füllen Sie die Rückseite von Formular 5 „Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien“ vollständig aus. Die Deklaration der Prämien der privaten Krankenversicherung wird vorausgesetzt. Bei fehlender Deklaration kann die Veranlagungsbehörde in der Steuerveranlagung keinen Abzug für Versicherungsprämien berücksichtigen.

Bezahlte Versicherungsprämien und Sparzinsen

Bezahlte Prämien und Sparzinsen

Zuerst tragen Sie die **selber bezahlten** Einlagen, Prämien und Beiträge für die private Krankenversicherung, die private Unfallversicherung (ausgenommen NBUV, vgl. Ziffer 15.4 der Steuererklärung), Lebens- und Rentenversicherungen sowie die erhaltenen Zinsen von Sparkapitalien (Bank- und Postkontoguthaben jeder Art, in- und ausländische Obligationen sowie Hypothekar- und anderen Darlehensguthaben) im Formular 5 unter Punkt A in die entsprechenden Zeilen ein. Ermitteln Sie das „Total der bezahlten Versicherungsprämien und Sparzinsen (brutto)“ und tragen Sie den Betrag in Zeile 5 im Feld „A5“ ein.

Prämienverbilligungen

Tragen Sie in der Zeile 6 die in der Steuerperiode 2009 erhaltenen Prämienverbilligungen für die Krankenkasse ein. Dazu zählen auch über Ergänzungsleistungen ausgerichtete Prämienverbilligungen. Ziehen Sie die Prämienverbilligungen vom Bruttototal der bezahlten Versicherungsprämien und erhaltenen Sparzinsen ab. Tragen Sie das so ermittelte „Total bezahlte Versicherungsprämien und Sparzinsen (netto)“ in Zeile 7 im Feld „A7“ ein.

Maximaler Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen

Maximalabzüge

Tragen Sie unter Punkt B die gemäss Ihrer persönlichen Lebenssituation maximal möglichen Abzüge für die Staats- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer ein. Zählen Sie diese Beträge zusammen und tragen Sie das Total in die Felder „B4 Staat“ und „B4 Bund“ ein.

Abzugsfähig sind maximal:	Kanton	Bund
für gemeinsam besteuerte Ehegatten / Partner	Fr. 6 200	Fr. 3 300
oder ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a		Fr. 4 950 *)
übrige Steuerpflichtige	Fr. 3 100	Fr. 1 700
oder ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a		Fr. 2 550 *)
zusätzlich für jedes Kind und für jede unterstützungsbedürftige Person, für die ein Kinder- oder Unterstützungsabzug geltend gemacht werden kann	Fr. 800	Fr. 700

*) Diesen Abzug können Sie nicht zusammen mit dem ordentlichen Abzug von Fr. 3 300 bzw. Fr. 1 700 beanspruchen.

Berechnung zulässige Abzüge

Abzug Kanton

Tragen Sie den niedrigeren der unter „A7“ und „B4 Staat“ ermittelten Beträge unter Punkt C in das Feld (Kolonne Staatssteuer) in Zeile 1 ein. Der so ermittelte Betrag entspricht dem zulässigen Abzug für die Staats- und Gemeindesteuern.

Abzug Bund

Der für die direkte Bundessteuer zulässige Abzug entspricht dem niedrigeren der unter „A7“ und „B4 Bund“ ermittelten Beträge. Tragen Sie den zulässigen Abzug in das Feld in Zeile 2 (Kolonne Bundessteuer) ein.

Übertrag in die Steuererklärung

Übertragen Sie die zulässigen Abzüge für Versicherungsprämien und Sparzinsen in die Ziffer 14 der Steuererklärung in die Kolonnen „Staatssteuer“ und „Bundessteuer“.

Abzugsfähige freiwillige Zuwendungen

Freiwillige Zuwendungen von Geld oder von übrigen Vermögenswerten an eine Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person) mit Sitz in der Schweiz, welche im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit ist, können Sie vom Einkommen abziehen. Dies gilt auch für freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten.

Nicht abziehen können Sie dagegen freiwillige Zuwendungen an Körperschaften, welche nur im Hinblick auf religiöse, wohltätige, kulturelle, gesellige oder sportliche Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind sowie an juristische Personen mit Sitz im Ausland. Ebenfalls nicht abzugsfähig sind unentgeltliche ehrenamtliche Arbeitsleistungen.

Auf unserer Homepage unter www.steuerverwaltung.tg.ch finden Sie eine Liste aller durch die Steuerverwaltung Thurgau geprüften Institutionen, aus der Sie ersehen können, ob Ihre freiwilligen Zuwendungen an bestimmte Institutionen steuerlich abzugsfähig sind.

Abzugsfähig

Nicht abzugsfähig

Kantonale Liste

Berechnung für die Steuererklärung

Führen Sie die freiwilligen Zuwendungen (Spenden) in Formular 6 auf und weisen Sie diese durch Belege nach. Berechnen Sie die Höhe der Abzüge zuerst auf Formular 6 und übertragen Sie das entsprechende Resultat auf Ziffer 23.2 der Steuererklärung.

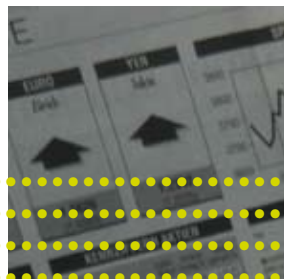
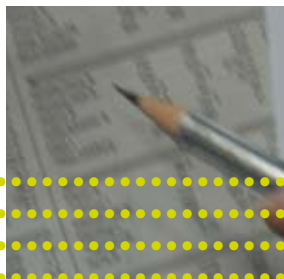
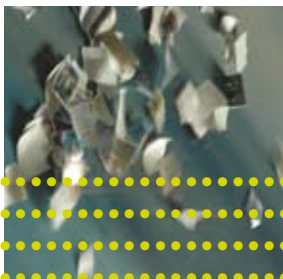
Soweit die freiwilligen Zuwendungen gesamthaft Fr. 200 übersteigen, können Sie kantonal bei einem Nettoeinkommen bis Fr. 40 000 maximal den Betrag von Fr. 8 000 abziehen. Bei einem Nettoeinkommen über Fr. 40 000 können Sie maximal 20 % des Nettoeinkommens (Ziffer 22 der Steuererklärung) abziehen.

Bei der direkten Bundessteuer können Sie Beträge ab Fr. 100 bis maximal 20 % des Nettoeinkommens (Ziffer 22) abziehen.

**Nachweis / Übertrag
in die Steuererklärung**

Maximalabzug Kanton

Maximalabzug Bund



Ermittlung Nettoertrag Liegenschaften

Grundsatz

Als Einkünfte aus **Liegenschaften** sind steuerbar:

- alle Einkünfte aus entgeltlicher Nutzungsüberlassung von Grundeigentum an Dritte infolge Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung, Wohnrecht, Quellenrecht oder anderer Dienstbarkeiten;
- Einkünfte aus Baurecht und der Ausbeutung des Bodens zur Gewinnung von Kies, Sand oder Ähnlichem;
- der Mietwert aus Selbstnutzung von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die dem Steuerpflichtigen für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen (Selbstnutzung), sei es als Eigentümer oder als Berechtigter aus einem unentgeltlichen Nutzungsrecht z.B. in Form von Nutzniessung oder Wohnrecht. Die unterpreisliche Vermietung an eine nahestehende Person ist dem Eigengebrauch gleichgestellt.

Miet- und Pachtzinsen

Steuerbar sind sämtliche **Miet- und Pachtzinseinnahmen** (einschliesslich des Betrages der dem Hauswart oder Hausverwalter als Arbeitsentgelt gewährten Mietzinsreduktion), die der Steuerpflichtige **aus Grundeigentum** (Ein- und Mehrfamilienhäuser, Stockwerkeigentum) erzielt.

Zahlungen der Mieter für Nebenkosten

Zahlungen der Mieter für Heizung, Warmwasser und Reinigung von Treppenhaus und Vorplatz sind nicht steuerbar, **soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen des Vermieters nicht übersteigen**.

Sind die Entschädigungen für Heizung, Warmwasser und Reinigung vertraglich im Mietzins inbegriffen, können die tatsächlichen Auslagen hierfür von den Bruttomietzinseinnahmen vorweg abgezogen werden. Alle übrigen Vergütungen für Nebenkosten sind zu deklarieren.

Naturalleistungen, weitere Einkünfte

Zum Pächtertrag gehören auch Naturalleistungen des Pächters, Baurechtszinsen, die Einkünfte aus Verpachtung von Wasserläufen, für Fischfang, Kies- und Sandausbeutung und dergleichen.

Mietwert aus Selbstnutzung

Bei **selbstgenutzten Liegenschaften** ist der per Ende Steuerperiode **rechtskräftig eröffnete Mietwert aus Selbstnutzung gemäss Liegenschaftenschätzung** massgebend. Diese Mietwerte werden jährlich indiziert.

Der **indexierte Mietwert für die Steuerperiode 2009** ist in der Regel aus Ihrer Liegenschaftsteuerrechnung 2010, welche Sie im Januar 2010 erhalten, ersichtlich. Die Indexierung der Mietwerte können Sie auch auf der Homepage der Steuerverwaltung Thurgau unter www.steuerverwaltung.tg.ch einsehen.

Selbstnutzungsabzug

Für **am Wohnsitz selbstgenutzte eigene Liegenschaften** können Sie vom Mietwert aus Selbstnutzung **kantonale einen Abzug von 40 % und beim Bund von 20 %** vornehmen. Dies ergibt den steuerbaren Eigenmietwert.

Kein Anspruch auf Selbstnutzungsabzug

Auf den Mietwerten von **landwirtschaftlich geschätzten Liegenschaften** sowie von **Zweit- und Ferienwohnungen** können Sie **keinen Selbstnutzungsabzug** vornehmen.

Unterhalts- und Betriebskosten

Von den Einkünften aus Liegenschaften können Sie die Unterhalts- und Betriebskosten abziehen. Als abzugsfähige Aufwendungen gelten:

1. wiederkehrende Ausbesserungsarbeiten (Reparaturen und Renovationen) inkl. Fassadenrenovation sowie Ersatz von Einrichtungen (aber kein Mobiliar), soweit sie keinen Mehrwert der Liegenschaft zur Folge haben.
Aufwendungen für die Modernisierung der Liegenschaft (Heiz- und Waschanlagen, Schwemmkanalisation, Einrichtungsverbesserungen) gelten in der Regel zur Hälfte als Mehrwert;
2. Sachversicherungsprämien für die Liegenschaft (Brand-, Glas- und Wasserschäden, Haftpflichtversicherungen; **nicht aber Privathaftpflicht- und Hausratversicherungen**);
3. die mit dem Grundbesitz verbundenen jährlichen Abgaben wie Liegenschaftsteuer, Gebühren für Feuerungskontrolle und dergleichen;
4. Sanierungsmassnahmen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen. Darunter fallen:
 - 4.1 Massnahmen zur Verminderung der Energieverluste der Gebäudehülle wie:
 - Wärmedämmung von Böden, Wänden, Dächern und Decken gegen Aussenklima, unbeheizte Räume oder Erdreich;
 - Ersatz von Fenstern durch energetisch bessere Fenster;

4.2 Massnahmen zur rationellen Energienutzung wie:

- Einbau von Wärmepumpen, Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien wie Sonnenenergie, Umgebungswärme und Windenergie;
- Anschluss an eine Fernwärmeversorgung (ohne Anschlussgebühren);
- Einbau und Ersatz von Installationen, die in erster Linie der rationellen Energienutzung dienen, wie z.B. thermostatische Heizkörperventile, Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung und Betriebsoptimierung, Installationen im Zusammenhang mit der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung;
- Massnahmen zur Rückgewinnung von Wärme;

Förderbeiträge für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (z. B. vom Kanton oder von der Stiftung Klimarappen) vermindern die dafür vom Eigentümer selbst getragenen Kosten. Führen Sie erhaltene Förderbeiträge für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen als Aufwandminderung im Formular 8 „Angaben zu Unterhalts- und Betriebskosten“ auf.

5. bei vermieteten Liegenschaften: die vom Hauseigentümer bezahlten Kosten für Reinigung, Beleuchtung und Heizung gemeinsamer Räume und des Treppenhauses, soweit sie nicht von den Mietern vergütet werden;
6. bei Stockwerkeigentum: Einlagen in den Reparatur- oder Erneuerungsfonds der Stockwerkeigentümergeinschaft, sofern diese Mittel nur zur Bestreitung von Unterhaltskosten für die Gemeinschaftsanlagen verwendet werden. Bei selbstbewohntem Stockwerkeigentum werden Hauswartskosten in der Regel nur zu 50% als abzugsfähige Betriebskosten anerkannt;
7. Kosten der Vermietung (Inserate, Inkasso der Mietzinsen) und der Verwaltung und Wartung der Liegenschaft durch Drittpersonen (für die eigene Arbeit des Hauseigentümers kann keine Entschädigung eingesetzt werden);
8. nicht durch Subventionen gedeckte Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, sofern solche Massnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen worden sind;
9. Ersatz von mehrjährigen Pflanzen, Bäumen und Sträuchern; **nicht aber einjährige Pflanzen oder Nutzpflanzen.**

Nicht abzugsfähig sind dagegen:

1. wertvermehrnde Aufwendungen für Neueinrichtungen und die Verbesserung von Liegenschaften;
2. Grundeigentümerbeiträge an Strassen, Trottoirs, Werkleitungen, Abwasserreinigungsanlagen, Kanalisationen und dergleichen;
3. Quartierplan-, Gestaltungsplan-, Arealüberbauungsplan-, Vermessungs-, Güterzusammenlegungs- und Meliorationskosten;
4. mit dem Erwerb und der Veräusserung von Liegenschaften verbundene Kosten wie Handänderungssteuern, Grundbuchgebühren, Vermittlerprovisionen und Grundstückgewinnsteuern;
5. private Aufwendungen wie Wohnungseinrichtungen, Umzugskosten, Reinigungskosten, Heizungskosten, Energieverbrauch, Wasserzins, Kehrrichtabfuhr- oder Abwassergebühren.

Bei der direkten Bundessteuer können Sie Aufwendungen für die Instandstellung einer vernachlässigten Liegenschaft innerhalb der ersten fünf Jahre nach dem Erwerb nicht abziehen. Davon ausgenommen ist Erbgang sowie Erbteilung hinsichtlich der eigenen Erbquote des die Liegenschaft übernehmenden Erben. Energiesparende Aufwendungen und Kosten von Umweltschutzmassnahmen können Sie in den ersten fünf Jahren nach Erwerb in der Regel zu 50 % abziehen.

Bei den Staats- und Gemeindesteuern besteht diese Einschränkung nicht. Muss bei der direkten Bundessteuer die Dumont-Praxis angewandt werden, sind die abzugsfähigen Unterhaltskosten im Vergleich zu den Staats- und Gemeindesteuern tiefer. Das Formular 8 „Angaben zu Unterhalts- und Betriebskosten für Liegenschaften“ enthält keine separaten Spalten zur Deklaration unterschiedlicher Unterhaltskosten für Bund und Kanton. Deklarieren Sie in einem solchen Fall die für die Staats- und Gemeindesteuern abzugsfähigen Unterhaltskosten. Die Veranlagungsbehörde nimmt die notwendigen Änderungen für die direkte Bundessteuer selbst vor.

Sofern Sie die **tatsächlichen** Unterhaltskosten geltend machen, füllen Sie Formular 8 aus und reichen es mit der Steuererklärung ein. Legen Sie für Einzelbeträge von Fr. 1 000 und mehr **die Rechnungskopien** (inklusive der zugehörigen Detailangaben) bei.

In jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft können Sie zwischen dem Abzug der tatsächlichen Unterhaltskosten und der Pauschalierung wählen. Die Pauschale wird prozentual vom Mietertrag (bei vermieteten Objekten), vom Mietwert aus Selbstnutzung (bei Zweit- oder Ferienwohnungen) oder vom steuerbaren Eigenmietwert (bei am Wohnsitz selbstgenutztem Wohneigentum) berechnet.

Nicht abzugsfähig

**Direkte Bundessteuer
Dumont-Praxis**

**Formular 8
Unterhaltskosten**

**Pauschalabzug für
Unterhaltskosten**

Pauschalansätze

Die Pauschale beträgt:

10 % für Gebäude, die am Ende der Steuerperiode bis zu zehn Jahre alt sind;

20 % für Gebäude, die am Ende der Steuerperiode älter als zehn Jahre sind.

Keine Pauschalierung

In folgenden Fällen ist die **Pauschalierung ausgeschlossen**, weshalb Sie nur die tatsächlichen Unterhaltskosten abziehen können:

1. bei Liegenschaften des Geschäftsvermögens;
2. bei Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden;
3. bei Liegenschaften, deren Bruttomiettrag Fr. 50 000 im Jahr übersteigt. Dies bezieht sich nur auf ein und dieselbe Liegenschaft. Bei anderen Liegenschaften des Steuerpflichtigen kann gegebenenfalls der Pauschalabzug beansprucht werden;
4. bei unüberbauten Grundstücken und bei solchen mit Baurechtsbelastung.

Steuerwert der Liegenschaften

Steuerwert Ertragswert oder Verkehrswert

Für nichtlandwirtschaftliche Liegenschaften geben Sie den am Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht rechtskräftigen amtlichen Verkehrswert als Steuerwert an. Bei landwirtschaftlichen Liegenschaften setzen Sie den Ertragswert als Steuerwert ein. Die zum Ausfüllen benötigten individuellen Grundstücksdaten von im Kanton Thurgau gelegenen Liegenschaften können Sie der Ende Januar 2010 versandten **Liegenschaftensteuerrechnung** entnehmen.

Liegenschaften in anderen Kantonen und im Ausland

Ausserkantonale Liegenschaften sowie im Ausland gelegene Liegenschaften deklarieren Sie zu dem dort gültigen Steuerwert. Bei ausserkantonalen Liegenschaften nimmt die Veranlagungsbehörde eine Anpassung vor (Repartitionswert), damit sie mit den entsprechenden kantonalen Werten vergleichbar werden.

Noch nicht geschätzte Bauten / Umbauten

Bei Bauten oder Umbauten, die am Stichtag nicht abgeschlossen sind, berücksichtigen und deklarieren Sie die noch nicht geschätzten Investitionen angemessen.

Am Wohnsitz selbstgenutzte Liegenschaft

Detailangaben

Unter dieser Rubrik führen Sie die von Ihnen am Wohnsitz selbstgenutzte Liegenschaft bzw. Stockwerkeigentumsanteile auf. Machen Sie dabei Angaben über Belegenheitsort (Gemeinde, Kanton bzw. Staat), Liegenschaftsart, Amtsnummer, Anteile, Baujahr, Kaufjahr und Steuerwert der Liegenschaft. Bei Stockwerkeigentum kann der Wohnungsanteil unter A und die weiteren Anteile (wie Autoabstellplatz, Bastelraum etc.) unter B bzw. C erfasst werden.

Beachten Sie bitte, dass Zweit- und Ferienwohnungen sowie sämtliche weiteren Liegenschaften auf der Rückseite des Formulars unter der Rubrik „Weitere Liegenschaften“ zu erfassen sind.

Übertrag Steuerwert in Zusammenzug

Übertragen Sie den Steuerwert der selbstgenutzten Liegenschaft in die Rubrik „Zusammenzug“, Ziffer 4. Bei mehreren am Wohnsitz selbstgenutzten zusammengehörenden Liegenschaftsteilen (Wohnung, Autoabstellplatz, Bastelraum) ermitteln Sie vorgängig das Total der Steuerwerte.

Mietwert aus Selbstnutzung

Tragen Sie die (indexierten) Mietwerte aus Selbstnutzung ein. Für **am Wohnsitz** (durch sie) **selbstgenutzte eigene Liegenschaften** können Sie von diesem Mietwert kantonal einen **Abzug von 40 % und beim Bund von 20 %** vornehmen. Auf den Mietwerten von **landwirtschaftlich geschätzten Liegenschaften** können Sie **keinen solchen Abzug** beanspruchen.

Steuerbarer Eigenmietwert

Wenn Sie vom „Total der Mietwerte aus Selbstnutzung“ den Selbstnutzungsabzug abziehen, erhalten Sie das Total der steuerbaren Eigenmietwerte (Staatssteuer und Bundessteuer).

Miet- und

Haben Sie nebst dem Eigenmietwert auch Miet- und/oder Pachtzinserträge erzielt, tragen Sie diese bitte bei der Staatssteuer und bei der Bundessteuer in die betreffenden Felder ein.

Bruttoertrag

Zählen Sie zum Total der steuerbaren Eigenmietwerte die Miet- und Pachtzinserträge hinzu, erhalten Sie den Bruttoertrag der (am Wohnsitz selbstgenutzten) Liegenschaft.

Unterhalts- und Betriebskosten

Tragen Sie die pauschalen oder effektiven Unterhalts- und Betriebskosten bei der Staatssteuer und bei der Bundessteuer in die betreffenden Kolonnen ein (vgl. Wegleitung, Seiten 36 bis 38).

Übertrag Nettoertrag in Zusammenzug

Wenn Sie vom Bruttoertrag die pauschalen oder effektiven Unterhalts- und Betriebskosten abziehen, erhalten Sie den steuerbaren Nettoertrag der am Wohnsitz selbstgenutzten Liegenschaft bzw. Stockwerkanteile. Aufgrund des unterschiedlichen Selbstnutzungsabzugs bei der Staats- und Gemeindesteuer bzw. der direkten Bundessteuer muss je eine separate Berechnung pro Kolonne erfolgen. Bitte übertragen Sie den Nettoertrag in die Rubrik „Zusammenzug“, Ziffer 1, sowohl in die Kolonne Staatssteuer als auch in die Kolonne Bundessteuer.

Weitere Liegenschaften

Detailangaben

Tragen Sie unter dieser Rubrik die Detailangaben für alle übrigen Liegenschaften (inkl. Zweit- und Ferienwohnungen) ein. Machen Sie dabei Angaben über Belegenheitsort (Gemeinde, Kanton bzw. Staat), Liegenschaftsart, Amtsnummer, Anteile, Baujahr, Kaufjahr und Steuerwert der Liegenschaften.

Ermitteln Sie das Total der Steuerwerte aller weiteren Liegenschaften. Übertragen Sie danach dieses Total auf die Vorderseite des Formulars in die Rubrik „Zusammenzug“, Ziffer 5.

Detailangaben

**Übertrag Steuerwert
in Zusammenzug**

Ertrag und Kosten weiterer Liegenschaften

Unter dieser Rubrik tragen Sie den Mietwert aus Selbstnutzung bzw. die erzielten Miet- und Pachtzinsen ein. Auf den Mietwerten von **Zweit- und Ferienwohnungen** können Sie **keinen Selbstnutzungsabzug** vornehmen.

Zählen Sie die Mietwerte aus Selbstnutzung und die Miet- und Pachtzinsen pro Liegenschaft zusammen. Das Total ist jeweils in die Kolonne Bruttoertrag einzutragen.

Tragen Sie die pauschalen oder effektiven Unterhalts- und Betriebskosten ein (vgl. Seiten 36 bis 38 dieser Wegleitung).

Wenn Sie vom Bruttoertrag die pauschalen oder effektiven Unterhalts- und Betriebskosten abziehen, erhalten Sie den steuerbaren Nettoertrag pro Liegenschaft. Danach errechnen Sie bitte das Total der Nettoerträge der weiteren Liegenschaften. Übertragen Sie dieses Total auf die Vorderseite des Formulars in die Rubrik „Zusammenzug“, Ziffer 2, sowohl in die Kolonne Staatssteuer als auch in die Kolonne Bundessteuer.

**Mietwert aus
Selbstnutzung,
Miet- + Pachtzinsen**

Bruttoertrag

**Unterhalts- und
Betriebskosten**

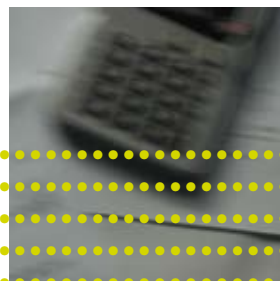
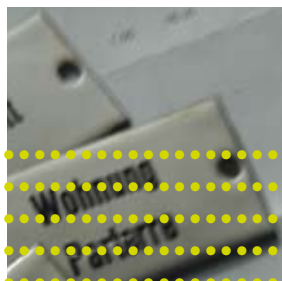
Nettoertrag

Zusammenzug

Ermitteln Sie das Total der Nettoerträge der am Wohnsitz selbstgenutzten Liegenschaftsteile und der weiteren Liegenschaften und tragen Sie dieses in Ziffer 3 ein. Das daraus resultierende Total der Nettoerträge aller Liegenschaften übertragen Sie in die Steuererklärung auf Seite 2, Ziffer 8, sowohl in die Kolonne Staatssteuer als auch in die Kolonne Bundessteuer.

Ermitteln Sie das Total der Steuerwerte der am Wohnsitz selbstgenutzten Liegenschaftsteile und der weiteren Liegenschaften und tragen Sie dieses in Ziffer 6 ein. Das daraus resultierende Total der Steuerwerte aller Liegenschaften übertragen Sie in die Steuererklärung auf Seite 4, Ziffer 31.

**Übertrag in die
Steuererklärung**



Berechnung der Staats- und Gemeindesteuern

Einkommenssteuer 2009

Tarif Einkommen

Die einfache Steuer vom Einkommen beträgt:

Fr. 0	bis	Fr. 11 700	und	2 %	für den Mehrbetrag
Fr. 46	für	Fr. 14 000	und	3 %	für den Mehrbetrag
Fr. 106	für	Fr. 16 000	und	4 %	für den Mehrbetrag
Fr. 186	für	Fr. 18 000	und	5 %	für den Mehrbetrag
Fr. 286	für	Fr. 20 000	und	6 %	für den Mehrbetrag
Fr. 766	für	Fr. 28 000	und	7 %	für den Mehrbetrag
Fr. 3 006	für	Fr. 60 000	und	7,5 %	für den Mehrbetrag
Fr. 5 631	für	Fr. 95 000	und	8 %	für den Mehrbetrag
Fr. 8 431	für	Fr. 130 000	und	8,5 %	für den Mehrbetrag
Fr. 16 506	für	Fr. 225 000	und	9 %	für den Mehrbetrag
Fr. 50 256	für	Fr. 600 000	und	8,5 %	für den Mehrbetrag

Gemeinsam besteuerte Personen /

Bei in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebenden gemeinsam besteuerten Personen sowie bei alleinstehenden Steuerpflichtigen, die mit ihren Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten (Einelternfamilien) wird das Teilsplitting angewendet. Für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens ist in diesem Fall das steuerbare Gesamteinkommen durch den Divisor 1.9 zu teilen.

Vermögenssteuer 2009

Tarif Vermögen

Die einfache Steuer beträgt für das gesamte steuerbare Vermögen einheitlich 1,1 Promille.

Berechnungsbeispiele

Eine alleinstehende 65-jährige Steuerpflichtige weist nach Vornahme aller allgemeinen Abzüge ein Reineinkommen von insgesamt Fr. 32 300 aus.

Das steuerbare Einkommen können Sie wie folgt berechnen:

<i>Steuerbares Einkommen</i>	Reineinkommen 2009 (Ziffer 24 der Steuererklärung)	Fr. 32 300	
	AHV-Altersrentnerabzug		./ Fr. 800
	Steuerbares Einkommen		<u>Fr. 31 500</u>
<i>Steuerberechnung</i>	Für Einkommen von	Fr. 28 000	Fr. 766.00
	Für den Mehrbetrag 7 %	Fr. 3 500	Fr. 245.00
		Fr. 31 500	
	Einfache Steuer 2009		<u>Fr. 1 011.00</u>
<i>Gesamtsteuer</i>	Wenn Sie diese einfache Steuer mit dem Gesamtsteuerfuss von z.B. 300 % vervielfachen (3,0 x Fr. 1 011) ergibt sich eine Gesamtsteuer 2009 von		<u>Fr. 3 033.00</u>

Beispiel Verheiratete

Ein Ehepaar mit drei Kindern in Ausbildung hat ein Reineinkommen von Fr. 77 000 und ein Reinvermögen von Fr. 350 000.

<i>Steuerbares Einkommen</i>	Reineinkommen 2009 (Ziffer 24 der Steuererklärung)		Fr. 77 000
	Abzug Kind Jg. 94, Schule	Fr. 7 000	
	Abzug Kind Jg. 90, Lehre	Fr. 8 000	
	Abzug Kind Jg. 84, Studium	Fr. 10 000	
	Total Sozialabzüge		./ Fr. 25 000
	Steuerbares Einkommen		<u>Fr. 52 000</u>

Das satzbestimmende Einkommen können Sie ermitteln, in dem Sie das steuerbare Einkommen durch den (Teilsplitting-)Divisor von 1.9 teilen:

Satzbestimmung

Satzbestimmendes Einkommen (Fr. 52 000 : 1.9) Fr. 27 300

Danach berechnen Sie, welcher Prozentsatz die einfache Steuer bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 27 300 betragen würde:

Prozentualer Steuersatz

Für Einkommen von	Fr. 20 000	Fr. 286.00
Für den Mehrbetrag 6 %	<u>Fr. 7 300</u>	<u>Fr. 438.00</u>
	Fr. 27 300	<u>Fr. 724.00</u>

Progressionssatz (Fr. 724 x 100 : Fr. 27 300) 2.6520 %

Die geschuldete einfache Steuer können Sie mittels des prozentualen Steuersatzes vom steuerbaren Einkommen berechnen:

Einfache Steuer 2009 (2.6520 % von Fr. 52 000) Fr. 1 379.05

Reinvermögen (Ziffer 35 der Steuererklärung)		Fr. 350 000	<i>Steuerbares Vermögen</i>
Abzug für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten / Partner	Fr. 200 000		
Abzug Kind Jahrgang 1994	<u>Fr. 100 000</u>		
Total Sozialabzüge		<u>./ Fr. 300 000</u>	

Steuerbares Vermögen Fr. 50 000

Einfache Steuer 2009 (Fr. 50 000 zu 1,1 ‰) Fr. 55.00

Steuerberechnung

Gesamte einfache Steuer von Einkommen und Vermögen zu 100 % Fr. 1 434.05

Total einfache Steuer

Wenn Sie diese einfache Steuer mit dem Gesamtsteuerfuss von z.B. 300 % vervielfachen (3,0 x Fr. 1 434.05) ergibt sich eine **Gesamtsteuer 2009** von **Fr. 4 302.15**

Gesamtsteuer

Ein verheirateter Steuerpflichtiger ist zu 50 % an einer Aktiengesellschaft beteiligt. Er erhält aus dieser Beteiligung eine Dividende von Fr. 25 000. Sein gesamtes steuerbares Einkommen beträgt Fr. 52 000. Der Progressionssatz für ein steuerbares Einkommen von Fr. 52 000 von gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten beträgt 2.6520 %. Der halbe Steuersatz beträgt somit 1.3260 %.

Beispiel Halbsteuersatzverfahren

Halbsteuersatzverfahren auf Dividende	Fr. 25 000	zu 1.3260 %	Fr. 331.50	<i>Steuerberechnung</i>
Restliches steuerbares Einkommen	<u>Fr. 27 000</u>	zu 2.6520 %	<u>Fr. 716.05</u>	
Total steuerbares Einkommen / einfache Steuer	Fr. 52 000		<u>Fr. 1 047.55</u>	

Wenn Sie diese einfache Steuer mit dem Gesamtsteuerfuss von z.B. 300 % vervielfachen (3,0 x Fr. 1 047.55) ergibt sich eine **Gesamtsteuer 2009** von **Fr. 3 142.65**

Steuerkalkulator

Auf der Homepage der Steuerverwaltung Thurgau unter www.steuerverwaltung.tg.ch steht Ihnen ein Steuerkalkulator zur einfachen und schnellen Berechnung der Einkommens- und Vermögenssteuern zur Verfügung.

Bezug der Staats- und Gemeindesteuern

Provisorische Steuerrechnung

Grundsatz

Für die jeweilige Steuerperiode erhalten Sie eine provisorische Steuerrechnung. Bei ganzjähriger Steuerpflicht erfolgt der provisorische Steuerbezug in drei Raten, wobei die erste Rate am 31. Mai, die zweite am 31. August und die dritte am 31. Oktober fällig ist. Werden trotz Mahnung die erste und die zweite Rate nicht fristgerecht bezahlt, wird die ganze für die Steuerperiode in Rechnung gestellte Steuer fällig.

Einsprache/Rekurs

Gegen die provisorische Steuerrechnung können Sie innert 30 Tagen seit Zustellung Einsprache beim Gemeindesteuernamt erheben. Dabei können Sie nur die Steuerpflicht bestreiten oder geltend machen, dass der voraussichtlich definitive Steuerbetrag vom provisorisch in Rechnung gestellten abweichen werde. Der Einspracheentscheid der Gemeinde kann innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs bei der Steuerrekurskommission angefochten werden. Deren Entscheid ist endgültig.

Schlussrechnung

Grundsatz

Die Schlussrechnung der Staats- und Gemeindesteuern erhalten Sie nach Rechtskraft der definitiven Steuerveranlagung. Sie basiert auf den rechtskräftig festgesetzten Steuerfaktoren (Einkommen und Vermögen). Bisher erfolgte Ratenzahlungen aufgrund der provisorischen Steuerrechnung werden an die veranlagte Steuer angerechnet. Zuviel bezahlte Beträge werden zurückerstattet und Fehlbeträge in Rechnung gestellt. Mit der Schlussrechnung werden Ausgleichszinsen zu Gunsten und zu Lasten der Steuerpflichtigen berechnet.

Fälligkeit

Steuernachforderungen aufgrund der Schlussrechnung sowie die Steuer auf einer Kapitalleistung mit Vorsorgecharakter (vgl. Seite 21 der Wegleitung) werden 30 Tage nach Zustellung der Steuerrechnung zur Zahlung fällig.

Beläuft sich die einfache Steuer bei der Einkommens- und Vermögenssteuer in der Steuerperiode auf weniger als Fr. 50, werden die Steuern nicht bezogen. Steuerbeträge einschliesslich Ausgleichszinsen aufgrund einer Schlussrechnung sowie Verzugszinsen werden nicht bezogen, wenn sie nicht mehr als Fr. 30 betragen.

Einsprache/Rekurs

Gegen die Schlussrechnung sowie gegen Entscheide über Ausgleichs-, Verzugs- oder Rückerstattungszinsen kann innert 30 Tage nach der Zustellung beim Gemeindesteuernamt schriftlich Einsprache erhoben werden. Der Einspracheentscheid der Gemeinde kann innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs bei der Steuerrekurskommission angefochten werden. Deren Entscheid ist endgültig.

Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen

Ausgleichszinsen

Auf den aufgrund der provisorischen Steuerrechnung **bezahlten Steuerraten** wird Ihnen ein **positiver Ausgleichszins** von **1.5 %** bis zum Datum der Schlussrechnung gutgeschrieben. Demgegenüber wird Ihnen auf dem Gesamtsteuerbetrag gemäss Schlussrechnung ein **negativer Ausgleichszins** von ebenfalls **1.5 %** ab mittlerem Verfalltag bis zum Datum der Rechnungsstellung belastet. **Daher ist die Überprüfung der Höhe der provisorischen Steuerrechnung sowie die rechtzeitige Begleichung der Steuerraten für Sie vorteilhaft.**

Mittlerer Verfalltag

Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern gilt in der Regel der **31. August** als **mittlerer Verfalltag**. Beginnt die Steuerpflicht nach dem 31. Mai gilt der 90. Tag nach Beginn der Steuerpflicht, spätestens aber der 31. Dezember als mittlerer Verfalltag. Bei Ende der Steuerpflicht vor dem 1. Juni ist der mittlere Verfalltag der 90. Tag nach Beendigung der Steuerpflicht. Bei Zuzug aus einem anderen Kanton ist der ordentliche Verfalltermin massgebend.

Verzugszinsen

Sofern Sie die gemäss der Schlussrechnung ausstehende Steuerforderung nicht innerhalb der Zahlungsfrist von 30 Tagen begleichen, wird **nach Fälligkeit** ein **Verzugszins von 3.5 %** erhoben.

Rückerstattungszins

Werden Ihnen die aufgrund der Schlussrechnung zuviel bezahlten Steuern verspätet ausbezahlt oder ist ein Revisionsbegehren gutgeheissen worden, wird Ihnen der **zuviel bezahlte Steuerbetrag** nebst einem **Rückerstattungszins** vergütet. Der Rückerstattungszins von **1.5 %** wird ab dem Datum der Schlussrechnung bis zum Auszahlungsdatum berechnet. Rückerstattungszinsen werden nicht ausbezahlt, wenn sie nicht mehr als Fr. 30 betragen.

Tabelle der einfachen Einkommenssteuer zu 100 %

Der nachfolgenden Tabelle können Sie die einfache Einkommenssteuer zu 100 % für Alleinstehende und für gemeinsam besteuerte Personen oder Alleinerziehende (mit Teilsplitting 1.9) in Schritten des steuerbaren Einkommens von Fr. 1 000 entnehmen. Gleichzeitig ersehen Sie den Steuersatz in Prozenten des Gesamteinkommens. Beträgt das steuerbare Einkommen nicht ein Vielfaches von Fr. 1 000, können Sie die Einkommenssteuer zu 100 % unter Bezug des Tarifs (vgl. Seite 40 dieser Wegleitung) ermitteln.

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		gemeinsam Besteuerte / Alleinerziehende		Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamteinkommens	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamteinkommens		Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamteinkommens	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamteinkommens
11 700	0.00	0.0000%	0.00	0.0000%	76 000	4 206.00	5.5342%	3 051.40	4.0150%
12 000	6.00	0.0500%	0.00	0.0000%	77 000	4 281.00	5.5597%	3 119.95	4.0519%
13 000	26.00	0.2000%	0.00	0.0000%	78 000	4 356.00	5.5846%	3 188.50	4.0878%
14 000	46.00	0.3286%	0.00	0.0000%	79 000	4 431.00	5.6089%	3 257.10	4.1229%
15 000	76.00	0.5067%	0.00	0.0000%	80 000	4 506.00	5.6325%	3 331.10	4.1639%
16 000	106.00	0.6625%	0.00	0.0000%	81 000	4 581.00	5.6556%	3 399.75	4.1972%
17 000	146.00	0.8588%	0.00	0.0000%	82 000	4 656.00	5.6780%	3 468.35	4.2297%
18 000	186.00	1.0333%	0.00	0.0000%	83 000	4 731.00	5.7000%	3 537.05	4.2615%
19 000	236.00	1.2421%	0.00	0.0000%	84 000	4 806.00	5.7214%	3 610.80	4.2986%
20 000	286.00	1.4300%	0.00	0.0000%	85 000	4 881.00	5.7424%	3 679.55	4.3289%
21 000	346.00	1.6476%	0.00	0.0000%	86 000	4 956.00	5.7628%	3 748.20	4.3584%
22 000	406.00	1.8455%	0.00	0.0000%	87 000	5 031.00	5.7828%	3 816.95	4.3873%
23 000	466.00	2.0261%	15.20	0.0661%	88 000	5 106.00	5.8023%	3 890.65	4.4212%
24 000	526.00	2.1917%	34.30	0.1429%	89 000	5 181.00	5.8213%	3 959.35	4.4487%
25 000	586.00	2.3440%	53.45	0.2137%	90 000	5 256.00	5.8400%	4 028.15	4.4757%
26 000	646.00	2.4846%	72.65	0.2794%	91 000	5 331.00	5.8582%	4 096.90	4.5021%
27 000	706.00	2.6148%	98.85	0.3662%	92 000	5 406.00	5.8761%	4 170.45	4.5331%
28 000	766.00	2.7357%	127.60	0.4558%	93 000	5 481.00	5.8935%	4 239.20	4.5583%
29 000	836.00	2.8828%	156.45	0.5395%	94 000	5 556.00	5.9106%	4 308.00	4.5830%
30 000	906.00	3.0200%	185.35	0.6178%	95 000	5 631.00	5.9274%	4 381.40	4.6120%
31 000	976.00	3.1484%	224.40	0.7239%	96 000	5 711.00	5.9490%	4 450.20	4.6356%
32 000	1 046.00	3.2688%	262.85	0.8214%	97 000	5 791.00	5.9701%	4 519.05	4.6588%
33 000	1 116.00	3.3818%	301.40	0.9133%	98 000	5 871.00	5.9908%	4 587.95	4.6816%
34 000	1 186.00	3.4882%	340.00	1.0000%	99 000	5 951.00	6.0111%	4 661.20	4.7083%
35 000	1 256.00	3.5886%	391.85	1.1196%	100 000	6 031.00	6.0310%	4 730.00	4.7300%
36 000	1 326.00	3.6833%	440.00	1.2222%	101 000	6 111.00	6.0505%	4 798.90	4.7514%
37 000	1 396.00	3.7730%	488.25	1.3196%	102 000	6 191.00	6.0696%	4 867.85	4.7724%
38 000	1 466.00	3.8579%	543.40	1.4300%	103 000	6 271.00	6.0883%	4 940.90	4.7970%
39 000	1 536.00	3.9385%	601.20	1.5415%	104 000	6 351.00	6.1067%	5 009.90	4.8172%
40 000	1 606.00	4.0150%	659.05	1.6476%	105 000	6 431.00	6.1248%	5 078.85	4.8370%
41 000	1 676.00	4.0878%	717.00	1.7488%	106 000	6 511.00	6.1425%	5 147.80	4.8564%
42 000	1 746.00	4.1571%	783.00	1.8643%	107 000	6 591.00	6.1598%	5 220.75	4.8792%
43 000	1 816.00	4.2233%	841.00	1.9558%	108 000	6 671.00	6.1769%	5 289.75	4.8979%
44 000	1 886.00	4.2864%	899.05	2.0433%	109 000	6 751.00	6.1936%	5 358.65	4.9162%
45 000	1 956.00	4.3467%	957.20	2.1271%	110 000	6 831.00	6.2100%	5 427.75	4.9343%
46 000	2 026.00	4.4043%	1 022.65	2.2231%	111 000	6 911.00	6.2261%	5 500.60	4.9555%
47 000	2 096.00	4.4596%	1 080.80	2.2996%	112 000	6 991.00	6.2420%	5 569.55	4.9728%
48 000	2 166.00	4.5125%	1 139.05	2.3730%	113 000	7 071.00	6.2575%	5 638.60	4.9899%
49 000	2 236.00	4.5633%	1 197.35	2.4436%	114 000	7 151.00	6.2728%	5 711.40	5.0100%
50 000	2 306.00	4.6120%	1 262.35	2.5247%	115 000	7 231.00	6.2878%	5 785.20	5.0306%
51 000	2 376.00	4.6588%	1 320.70	2.5896%	116 000	7 311.00	6.3026%	5 858.95	5.0508%
52 000	2 446.00	4.7038%	1 379.05	2.6520%	117 000	7 391.00	6.3171%	5 932.70	5.0707%
53 000	2 516.00	4.7472%	1 437.45	2.7122%	118 000	7 471.00	6.3314%	6 011.15	5.0942%
54 000	2 586.00	4.7889%	1 509.75	2.7958%	119 000	7 551.00	6.3454%	6 084.95	5.1134%
55 000	2 656.00	4.8291%	1 577.70	2.8685%	120 000	7 631.00	6.3592%	6 158.75	5.1323%
56 000	2 726.00	4.8679%	1 645.75	2.9388%	121 000	7 711.00	6.3727%	6 232.60	5.1509%
57 000	2 796.00	4.9053%	1 721.40	3.0200%	122 000	7 791.00	6.3861%	6 310.95	5.1729%
58 000	2 866.00	4.9414%	1 789.40	3.0852%	123 000	7 871.00	6.3992%	6 384.80	5.1909%
59 000	2 936.00	4.9763%	1 857.55	3.1484%	124 000	7 951.00	6.4121%	6 458.65	5.2086%
60 000	3 006.00	5.0100%	1 925.70	3.2095%	125 000	8 031.00	6.4248%	6 532.50	5.2260%
61 000	3 081.00	5.0508%	2 001.05	3.2804%	126 000	8 111.00	6.4373%	6 610.70	5.2466%
62 000	3 156.00	5.0903%	2 069.20	3.3374%	127 000	8 191.00	6.4496%	6 684.65	5.2635%
63 000	3 231.00	5.1286%	2 137.40	3.3927%	128 000	8 271.00	6.4617%	6 758.55	5.2801%
64 000	3 306.00	5.1656%	2 205.70	3.4464%	129 000	8 351.00	6.4736%	6 832.50	5.2965%
65 000	3 381.00	5.2015%	2 280.70	3.5088%	130 000	8 431.00	6.4854%	6 910.55	5.3158%
66 000	3 456.00	5.2364%	2 349.00	3.5591%	131 000	8 516.00	6.5008%	6 984.40	5.3316%
67 000	3 531.00	5.2701%	2 417.35	3.6080%	132 000	8 601.00	6.5159%	7 058.45	5.3473%
68 000	3 606.00	5.3029%	2 485.75	3.6555%	133 000	8 686.00	6.5308%	7 136.40	5.3657%
69 000	3 681.00	5.3348%	2 560.40	3.7107%	134 000	8 771.00	6.5455%	7 210.40	5.3809%
70 000	3 756.00	5.3657%	2 628.80	3.7554%	135 000	8 856.00	6.5600%	7 284.35	5.3958%
71 000	3 831.00	5.3958%	2 697.20	3.7989%	136 000	8 941.00	6.5743%	7 358.30	5.4105%
72 000	3 906.00	5.4250%	2 765.75	3.8413%	137 000	9 026.00	6.5883%	7 436.20	5.4279%
73 000	3 981.00	5.4534%	2 840.15	3.8906%	138 000	9 111.00	6.6022%	7 510.10	5.4421%
74 000	4 056.00	5.4811%	2 908.65	3.9306%	139 000	9 196.00	6.6158%	7 584.10	5.4562%
75 000	4 131.00	5.5080%	2 977.15	3.9695%	140 000	9 281.00	6.6293%	7 658.15	5.4701%

Berechnung und Bezug direkte Bundessteuer

Tarife

Bei der Steuerberechnung ist zu unterscheiden zwischen dem Tarif für Alleinstehende und jenem für gemeinsam besteuerten Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten (Einelternfamilien).

a) Alleinstehende

Alleinstehende

- bis 13 600 Franken Einkommen	0.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	- .77 Fr. ;
- für 29 800 Franken Einkommen	124.70 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	- .88 Fr. mehr;
- für 39 000 Franken Einkommen	205.65 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	2.64 Fr. mehr;
- für 52 000 Franken Einkommen	548.85 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	2.97 Fr. mehr;
- für 68 300 Franken Einkommen	1 032.95 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	5.94 Fr. mehr;
- für 73 600 Franken Einkommen	1 347.75 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	6.60 Fr. mehr;
- für 97 700 Franken Einkommen	2 938.35 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	8.80 Fr. mehr;
- für 127 100 Franken Einkommen	5 525.55 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.00 Fr. mehr;
- für 166 200 Franken Einkommen	9 826.55 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	13.20 Fr. mehr;
- für 712 400 Franken Einkommen	81 924.95 Fr.
- für 712 500 Franken Einkommen	81 937.50 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.50 Fr. mehr.

b) gemeinsam Besteuerte Personen und Einelternfamilien

gemeinsam be- steuerte Personen / Einelternfamilien

- bis 26 700 Franken Einkommen	0.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	1.00 Fr. ;
- für 47 900 Franken Einkommen	212.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	2.00 Fr. mehr;
- für 54 900 Franken Einkommen	352.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	3.00 Fr. mehr;
- für 70 900 Franken Einkommen	832.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	4.00 Fr. mehr;
- für 85 100 Franken Einkommen	1 400.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	5.00 Fr. mehr;
- für 97 400 Franken Einkommen	2 015.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	6.00 Fr. mehr;
- für 108 100 Franken Einkommen	2 657.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	7.00 Fr. mehr;
- für 117 000 Franken Einkommen	3 280.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	8.00 Fr. mehr;
- für 124 000 Franken Einkommen	3 840.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	9.00 Fr. mehr;
- für 129 300 Franken Einkommen	4 317.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	10.00 Fr. mehr;
- für 132 900 Franken Einkommen	4 677.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.00 Fr. mehr;
- für 134 700 Franken Einkommen	4 875.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	12.00 Fr. mehr;
- für 136 500 Franken Einkommen	5 091.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	13.00 Fr. mehr;
- für 843 600 Franken Einkommen	97 014.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.50 Fr. mehr.

Berechnungsbeispiel

Ein Ehepaar mit drei gemeinsamen Kindern hat ein Reineinkommen von Fr. 75 000. Zwei Kinder sind in beruflicher Ausbildung, eines ist noch im Vorschulalter.

Steuerbares Einkommen

Das steuerbare Einkommen können Sie wie folgt berechnen:

Reineinkommen 2009 (Ziffer 24 der Steuererklärung)	Fr. 75 000
Sozialabzug für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten / Partner	./. Fr. 2 500
Sozialabzüge für drei Kinder (Ziffer 25.1 der Steuererklärung, 3 x 6 100)	./. <u>Fr. 18 300</u>
Steuerbares Einkommen	<u>Fr. 54 200</u>

Steuerberechnung

Für Einkommen von	Fr. 47 900	Fr. 212.00
Für den Mehrbetrag 2 %	<u>Fr. 6 300</u>	Fr. 126.00
	Fr. 54 200	<u>Fr. 338.00</u>

Direkte Bundessteuer 2009

Fr. 338.00

Steuerkalkulator

Auf der Homepage der Steuerverwaltung Thurgau unter www.steuerverwaltung.tg.ch steht Ihnen ein Steuerkalkulator zur einfachen und schnellen Berechnung der direkten Bundessteuer zur Verfügung.

Steuerbezug

Bezugslimite

Beträgt der Steuerbetrag für die Steuerperiode bei der Bundessteuer weniger als Fr. 25, wird er nicht erhoben.

Fälligkeit

Bei ganzjähriger Steuerpflicht gilt der 1. März des auf die Steuerperiode folgenden Kalenderjahres als allgemeiner Fälligkeitstermin. Ist die definitive Veranlagung im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht vorgenommen worden, wird die Steuer provisorisch bezogen, wobei die Fälligkeit unverändert bleibt.

Kapitalleistungen / Nachforderungen

Die Steuer auf Kapitalleistungen aus Vorsorge sowie die Nachforderung aufgrund der definitiven Veranlagung werden mit Zustellung der Steuerrechnung fällig. Die Bundessteuer ist innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu entrichten. Wird sie nicht fristgemäss bezahlt, ist ein Verzugszins geschuldet.